

# AUSBILDUNG GESTALTEN



## Textilgestalter/ Textilgestalterin im Handwerk

## **Textilgestalter/ Textilgestalterin im Handwerk**

Praxishilfen zur Ausbildungsordnung von 2011 für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
  - Mitglieder von Prüfungsausschüssen
  - Auszubildende

**Herausgeber:**

**Bundesinstitut für Berufsbildung**  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
www.bibb.de

**Konzeption und Redaktion:**

**Christiane Reuter**  
Tel.: 0228 | 107-2225  
E-Mail: reuter@bibb.de

**Autorinnen und Autoren:**

**Elvira Altdorf**  
Filzen

**Sigrid Banner**  
Filzen

**Kirsten Brinckmann**  
Klöppeln

**Christoph Erhardt**  
Weben

**Monika Franz**  
Stricken

**Marie-Luise Frey-Jansen**  
Paramentik

**Barbara Galla**  
IG Metall Vorstand  
Ressort Bildungs- und Qualifizierungspolitik

**Tobias Gattermann**  
Posamentieren

**Inge Seelig**  
Weben

**Maria Steur**  
Klöppeln

**Bärbel I. Zimmer**  
Sticken

**Carmen-Maria Zwislperger**  
Sticken

**Verlag:**

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG  
Auf dem Esch 4  
33619 Bielefeld

**Vertrieb:**

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG  
Postfach 100633  
33506 Bielefeld  
Tel.: 0521 | 91101-11  
Fax: 0521 | 91101-19  
E-Mail: service@wbv.de  
Internet: wbv.de

**Koordination:**

Nicole Consbruch

**Layout und Satz:**

Christiane Zay, Potsdam

**Druck:**

Druckerei Lokay e.K., Reinheim

**Programmierung CD-ROM:**

Viktor Prymachuk, step2you

**Abbildungen:**

Fotos und Grafiken wurden freundlicherweise von den Autoren zur Verfügung gestellt.

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

© W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG  
Bielefeld  
1. Auflage 2013

ISBN 978-3-7639-5268-7  
Bestell-Nr. E180



## Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft-Praxis-Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen und BIBB-Experten.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wesentliche Unterstützung in der Ausbildungspraxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf Textildesigner/Textildesignerin im Handwerk in die Praxis von besonderem Interesse.


Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. Im vorliegenden Handbuch werden die Ergebnisse der

Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung für alle an der Ausbildung Beteiligten angeboten.

Damit leistet das Handbuch für den Ausbildungsberuf Textildesigner/Textildesignerin im Handwerk einen wichtigen Beitrag für die Gestaltung einer qualifizierten Berufsausbildung.

Ich wünsche mir eine umfassende Verbreitung und Anwendung bei betrieblichen Ausbildern und Ausbilderinnen, Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen, Prüfern und Prüferinnen sowie den Auszubildenden selbst. Den Autorinnen und Autoren gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im Juli 2013



Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser  
Präsident  
Bundesinstitut für Berufsbildung

# Inhalt

Vorwort.....	3
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>7</b>
1.1 Warum eine neue Ausbildungsordnung?.....	9
1.2 Berufsbild und Tätigkeitsbereiche .....	10
<b>2. Betriebliche Umsetzung der Ausbildung.....</b>	<b>17</b>
2.1 Hinweise zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung.....	19
2.2 Der Bildungsauftrag des Betriebes .....	43
2.2.1 Grundlagen.....	44
2.2.2 Der Ausbildungsrahmenplan .....	44
2.2.3 Lehr- und Lernmethoden in der Ausbildung.....	45
2.3 Übersicht über die zeitlichen Richtwerte .....	46
2.4 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan.....	50
2.5 Planung der Ausbildung – betrieblicher Ausbildungsplan .....	87
2.6 Handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben.....	88
2.7 Schriftlicher Ausbildungsnachweis.....	92
<b>3. Schulische Umsetzung der Ausbildung .....</b>	<b>95</b>
3.1 Bildungsauftrag der Berufsschule .....	97
3.2 Berufsbezogene Vorbemerkungen des Rahmenlehrplans .....	98
3.3 Lernfelder in der Übersicht mit zeitlichen Richtwerten .....	102
3.4 Lernfelder.....	103
<b>4. Prüfungen .....</b>	<b>111</b>
4.1 Anforderungen an Prüfungen.....	113
4.2 Struktur der Zwischenprüfung und beispielhafte Prüfungsaufgaben.....	115
4.3 Struktur der Gesellenprüfung und beispielhafte Prüfungsaufgaben .....	124
4.4 Hinweise zur Durchführung der Prüfungen .....	154
<b>5. Wissenswertes.....</b>	<b>159</b>
5.1 Grundlagen der betrieblichen und schulischen Ausbildung.....	161
5.2 Ausbildereignung .....	162
5.3 Eignung der Ausbildungsstätte .....	163
5.4 Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland.....	164
5.5 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung .....	166
5.6 Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbände .....	168
5.7 Zeugnisse .....	169
5.8 Fortbildung/Weiterbildung.....	170
5.9 Allgemeine Informationsquellen zur Ausbildung.....	173
5.10 Fachzeitschriften/Literatur .....	174
5.11 Adressen.....	178
5.12 Bildnachweis .....	179

Dieses Symbol verweist auf Inhalte der CD-ROM



## CD-ROM

### 1. Galerie

- 1.1 Flyer des BiBB zum/zur Textilgestalter/-in im Handwerk
- 1.2 Abbildungen zu Klöppelspitzen
- 1.3 Filmausschnitte zum Posamentieren und Sticken

### 2. Planung und Durchführung der Ausbildung

- 2.1 Checkliste: Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun
- 2.2 Checkliste: Pflichten des ausbildenden Betriebs
- 2.3 Checkliste: Pflichten der Auszubildenden
- 2.4 Checkliste: Die ersten Tage der Ausbildung
- 2.5 Checkliste: Prüfungsanmeldung
- 2.6 Betrieblicher Ausbildungsplan Textilgestalter/-in
- 2.7 Vorlagen für schriftliche Ausbildungsnachweise

### 3. Berufsbezogene Verordnungen und Dokumente

- 3.1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilgestalter und zur Textilgestalterin im Handwerk vom 17. Juni 2011 mit Ausbildungsrahmenplan
- 3.2 Erste Änderungsverordnung über die Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilgestalter und zur Textilgestalterin im Handwerk vom 25. Juli 2011
- 3.3 Rahmenlehrplan der Berufsschulen
- 3.4 Europass-Zeugnis Erläuterungen deutsch, englisch, französisch
- 3.5 Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Textilgestalter-Handwerk (Textilgestaltermeisterverordnung – TextilgestalterMstrV) vom 26. April 2013

### 4. Prüfungen

- 4.1 Vorlage Zwischenprüfung – Planungswerkzeug
- 4.2 Vorlage Zwischenprüfung – Präsentationsform
- 4.3 Vorlage Bewertungsbogen für das situative Fachgespräch
- 4.4 Vorlage Einreichung des Prüfungsstücks
- 4.5 Vorlagen Gesellenprüfung je Fachrichtung
- 4.6 Vorlage Bewertungsbogen Gesellenprüfung

### 5. Allgemeine Dokumente und Gesetze



- 5.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- 5.2 Handwerksordnung (HwO)
- 5.3 Musterprüfungsordnung Gesellenprüfung
- 5.4 Ausbildungsvertragsmuster mit Merkblatt
- 5.5 Ausbildereignungsverordnung (AEVO)

### 6. Broschüren

- 6.1 Broschüre: Ausbildung und Beruf (BMBF)
- 6.2 Broschüre: Ausbildung von A bis Z (BA)

### 7. Ihre Meinung ist uns wichtig! Feedback-Fragebogen

## Farbzuordnung

-  **Übergreifende, für alle Fachrichtungen gültige Inhalte**
-  Textilgestalter/Textilgestalterin  
Fachrichtung Filzen
-  Textilgestalter/Textilgestalterin  
Fachrichtung Klöppeln
-  Textilgestalter/Textilgestalterin  
Fachrichtung Posamentieren
-  Textilgestalter/Textilgestalterin  
Fachrichtung Sticken
-  Textilgestalter/Textilgestalterin  
Fachrichtung Stricken
-  Textilgestalter/Textilgestalterin  
Fachrichtung Weben
-  Textilgestalter/Textilgestalterin  
Zusatzqualifikation

# 1. Einleitung



## Filzen



Auslegen der Wolle 1



Auslegen der Wolle 2



Anfeuchten



Rollen



Werfen



Formgebung

## 1.1 Warum eine neue Ausbildungsordnung?

Wer bei dem Wort „Textilhandwerk“ nur an den Handarbeitsunterricht in der Schule und an Häkeldeckchen denkt, kann mit einer Ausbildung zum/zur Textilgestalter/-in im Handwerk wenig anfangen. Die Hersteller/-innen textiler Produkte sind oft Frauen, die sich ihre Qualifikationen im Laufe der Jahre selbst in Kursen oder durch Lernen von anderen angeeignet haben. Selten sind es professionell im dualen System ausgebildete Handwerker/-innen, die in Betrieben arbeiten und auf diese Weise ihren Lebensunterhalt verdienen.

Bis zum Jahr 2011 gab es drei staatlich anerkannte Ausbildungsberufe im Handwerk: Sticker/-in, Stricker/-in und Weber/-in. Die Ausbildungszahlen in den drei Berufen waren sehr gering. Als reine Gewerbebezeichnung, ohne eine Ausbildungsordnung, gab es noch die Posamentierer und die Klöppler. Sollte man diese Gewerbe aus der Handwerksordnung streichen? Hatten sie ihre Bedeutung verloren?

Als die Sticker ihre alte Ausbildungsordnung novellieren wollten, keimte eine Vision auf: Wie wäre es, wenn man *einen* Beruf für alle diese textilen Handwerkstechniken schaffen würde? Würde das dazu beitragen, das textile Handwerk wieder zu beleben? Würden die drei bestehenden Berufe sich vereinen wollen? Würde man Qualifikationen für die Klöppler und Posamentierer beschreiben können? Sollte man das Filzen hinzunehmen? Wird es gelingen für diesen Bereich eine duale Ausbildung ins Leben zu rufen, die ihren Absolventen auch ein späteres Auskommen ermöglichen kann? Die Skepsis war groß!

Unter der fachkundigen Leitung des Bundesinstituts für Berufsbildung setzten sich Sachverständige aus allen Bereichen und Vertreter/-innen der Sozialpartner zusammen. Äußerst engagiert wurde evaluiert, diskutiert und experimentiert. Schnell wurde deutlich, dass sich in der Gesellschaft ein neues Verständnis für „handgemachte Qualität“ und das „Individuelle“ entwickelt und wieder Wertschätzung erfährt. Textile Handwerkstechniken sind Teil unseres alltäglichen Lebens. Diese Entwicklung machte deutlich, dass es sinnvoll und sogar notwendig ist, diesen Berufsbereich wiederzubeleben, zu erhalten und nachhaltig zu fördern. Deutlich wurde aber auch, dass dies nur gemeinsam gelingen kann, d. h. durch die Bündelung der verschiedenen textilen Handwerkstechniken.

Aus dem Vorverfahren wurde ein Neuordnungsverfahren. Hindernisse türmten sich auf und wurden beseitigt. Rechtliche Fragen mussten geklärt und Überzeugungsarbeit geleistet werden. Am Ende war die Vision Wirklichkeit geworden.

Die Neuordnung fasst die bisherigen Ausbildungsberufe Weber/Weberin, Sticker/Stickerin sowie Stricker/Strickerin und die drei neuen Berufsbereiche Filzen, Klöppeln und Posamentieren in einem Beruf zusammen.

Am 1. August 2011 trat die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilgestalter/zur Textilgestalterin im Handwerk in Kraft. Sie ist eine rechtsverbindliche und didaktische Grundlage für die Ausbildung des Berufsnachwuchses mit dem Ziel, eine umfassende berufliche Handlungskompetenz zu erlangen.

Aber nicht nur die Sicherung und Weitergabe traditioneller Techniken ist das Ziel, sondern es ist auch ein grundsätzlich neues Verständnis in der Gesellschaft zu entwickeln. Gemäß dem Aspekt „Hände, die Werte schaffen“ steht beim Handwerk nicht „nur“ das Produzieren im Mittelpunkt, sondern auch der Mensch.

Mit dieser Ausbildungsordnung wurde der erste Schritt getan. Jetzt braucht es Betriebe, die sich der Verantwortung für die Ausbildung stellen, qualifizierte Ausbilder/-innen und Handwerkskammern, die sich um die Unterstützung von Verbundausbildung und die Prüfungsdurchführung kümmern.

Auch die Textilgestaltermeisterverordnung wurde neu erarbeitet.

Die Zukunft des textilen Handwerks hat wieder begonnen!

## 1.2 Berufsbild und Tätigkeitsbereiche

### Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk

**Ein neuer Ausbildungsberuf, der die traditionellen textilen Handwerkstechniken Filzen, Klöppeln, Posamentieren, Sticken, Stricken und Weben in sich vereint**

Der dreijährige Ausbildungsberuf „Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk“ weist eine Differenzierung in sechs Fachrichtungen auf. In ihm gehen die drei bisher bestehenden Handwerksberufe Sticker/-in, Stricker/-in und Weber/-in auf. Darüber hinaus wurden drei weitere Fachrichtungen „Klöppeln, Filzen und Posamentieren“ in diesen Beruf mit aufgenommen. In diesen Bereichen bestand bisher nicht die Möglichkeit, einer geregelten Ausbildung nachzugehen. Durch die Zentrierung der verschiedenen Handwerke in einer Ausbildungsordnung besteht nun die Chance, den Handlungsspielraum zu erweitern und nicht auf eine Technik zu begrenzen und somit breitere Einsatzbereiche zu ermöglichen.

Textilgestalter und Textilgestalterinnen im Handwerk gestalten und fertigen individuelle textile Produkte von hoher Qualität. Der besondere Reiz besteht dabei in der Kombination verschiedener Techniken und Materialien – auch nicht-textilen Ursprungs. Die Einsatzgebiete sind sehr vielfältig. So werden Produkte für Bekleidung und Accessoires, Heimtextilien, Schmuck, Objekt- und Raumgestaltung, kirchliche Gewänder und Ausstattungen oder für das Vereinswesen gestaltet und gefertigt.

Gesellen und Gesellinnen arbeiten u. a. in Werkstätten und Ateliers, Theatern und Museen, Paramentenwerkstätten sowie in therapeutischen Einrichtungen. Oft führt der berufliche Weg auch in die Selbständigkeit. Weiterhin können sie als Dozenten z. B. an Volkshochschulen, Fachhochschulen, in Ateliers und therapeutischen Einrichtungen, als Verwalter von Sammlungen in Museen, als Organisatoren von Ausstellungen oder als Experten für Wertermittlungen, Schätzungen und Restaurationen tätig werden.

Zu Beginn der Ausbildung ist die Entscheidung zu treffen, in welcher Fachrichtung die Ausbildung stattfinden soll. Die Berufsbezeichnung lautet dann z. B.: „Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Sticken“. Für jede Fachrichtung gibt es eine eigene Gesellenprüfung.

Erstmalig ist es auch gelungen, eine „reine“ Zusatzqualifikation nach BBiG § 5 Absatz 2 Nummer 5 in eine Ausbildungsordnung aufzunehmen. Es handelt sich um die Zusatzqualifikation „Paramantik“, die es Auszubildenden ermöglicht, während der regulären Ausbildungszeit diese spezifischen Ausbildungsinhalte zu erlernen und darüber eine gesonderte Prüfung abzulegen.

Parallel wurde ein übergreifender schulischer Rahmenlehrplan für die Berufsschule entwickelt, so dass Schule und Betrieb miteinander eng verzahnt erfolgreich ausbilden können. Der schulische Rahmenlehrplan ist nicht fachrichtungsspezifisch aufgebaut. D. h., er gibt einen Überblick über alle in dieser Verordnung genannten textilen Handwerkstechniken und geht nicht für jede Fachrichtung in die Tiefe.

Für diesen Ausbildungsberuf ist eine Bundesfachklasse eingerichtet. Die Beschulung findet im Blockunterricht statt. Eine Beschulung vor Ort ist auch möglich, aufgrund der geringen Auszubildendenzahlen wird diese dann jedoch mit artverwandten Berufen, z. B. den Maßschneidern, erfolgen.

## Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Filzen

Das Filzen – aus der ungesponnenen, geschorenen tierischen Faser – ist die älteste Textiltechnik. Sie ist vor dem Spinnen und dem Weben entstanden.

Im steppenartigen Hochlandgürtel um den Himalaja, beginnend im Süden von Pakistan, vom Iran über Afghanistan, Zentralasien bis hin zu Korea, mit heißen Sommern, kalten Wintern und armen Böden, waren die Menschen zum Nomadentum gezwungen. Leichte, schnell bewegliche Behausungen aus Filz, die winters wie sommers entsprechenden Schutz boten, waren aufgrund der Viehzucht das Mittel der Wahl. Aber auch im untergegangenen Pompeji kann man anhand einer Wandmalerei belegen, dass bereits zu jener Zeit gefilzt wurde.

Nach Nord- und Südamerika gelangte der Filz jedoch erst über die spanischen Eroberer.

Die ältesten Filzfunde datieren zurück bis ins 6. Jahrhundert vor Christus und stammen aus Pazyryk im Altai-Gebirge. Es handelt sich dabei vorwiegend um rituelle Gegenstände, aber auch Praktisches, wie Satteldecken, wurde gefunden. Die antiken Fundorte erstrecken sich von Nordeuropa über die Türkei, den bereits genannten Hochlandgürtel bis nach Japan hinein.

Über die Jahrhunderte geriet der Filz zwar nicht in Vergessenheit, wurde aber erst wieder über Mary E. Burkett mit ihrem Buch „The Art of the Felt Maker“ (1979) als textiles Handwerk in unser Gesichtsfeld gerückt. In den letzten fünf bis zehn Jahren hat der Filz wahre Quantensprünge in seiner Entwicklung hingelegt. Sein Image „grau und kratzig“ hat er gegen „kreativ, leicht, farbenfroh“ eingetauscht. So wird denn Wolle heutzutage zu Hüten, Taschen, Bekleidung, Lampen, Kissen, Decken, Teppichen, Wandbespannungen, zu akustik-fördernden Belägen, Dämmung und vielem mehr verfilzt.

Aus der ungesponnenen Faser, die genässt werden muss, entsteht durch Reibung ein ungeordneter Faserverbund, der im Gegensatz zu Geweben oder Gestricken keine Richtung aufweist. Folglich kann man ihm jede Richtung geben und ihn ohne Naht in die Dreidimensionalität überführen. Auch Schnitte können ihn nicht „aus der Ruhe“ bringen: Er franst nicht aus und ribbelt nicht auf.

Die wesentlichen Inhalte des Berufsbildes sind:

- Gestalten und Herstellen von Filzen unter Berücksichtigung von Kundenvorgaben, Materialien, Techniken und Verwendungszweck
- Erstellen von Filzproben und Vorfilzen
- Berechnen und Erstellen von Schnitten und Schablonen
- Anwenden von unterschiedlichen Filztechniken
- Einfilzen von funktionalen und dekorativen Elementen
- Nachbehandeln und Konfektionieren von Filzteilen
- Dokumentation, Kalkulation und Vermarktung



Gefilzte Stola

## Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Klöppeln

In ihren Anfängen um 1500 war die Klöppelspitze nicht spezifisch weiblich, denn Männer trugen sie ebenso wie Frauen. Klöppelspitzen wurden für kirchliche Textilien verwendet und um Kleidungsstücke mit dekorativen Kanten zu verzieren. Sie wurden in den verschiedensten Formen und Variationen zum schmückenden Element an der Kleidung des kirchlichen und weltlichen Adels und der Reichen. Es wurden Halskrausen, Kragen, Manschetten, Hauben, Spitzentaschentücher, Schultertücher (Mantillas), Spitzenfächer- und -schirme gefertigt. Ihre Herstellung erfordert eine sorgfältige Ausbildung, die früher häufig schon im Alter von fünf Jahren begann.

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts können Klöppelspitzen auch maschinell und somit viel preiswerter und schneller hergestellt werden. Hierdurch und durch den Wandel der Mode ging die Bedeutung der Handklöppelspitze zurück.

Die traditionellen Klöppelregionen in Deutschland sind das Erzgebirge, das östliche Niedersachsen (Liebenau), Oberpfalz (Stadlern, Schönsee, Tiefenbach), Frankenstein (Nordhalben) und die Schwäbische Alb (Hülben).

Das Klöppeln wird heute noch mit denselben Geräten und Materialien (Seide/Baumwolle/Leinen/Metallgarne, später dann Kunstfasern) wie in den Anfängen dieses historischen (Kunst-)Handwerks erlernt und ausgeführt. Klöppelspitzen finden heutzutage vorwiegend Verwendung als schmückende Elemente an Kleidungsstücken (z. B. als Einsätze, Kragen, Manschetten), bei Trachten, Film- und Theaterbekleidung, sakralen Gewändern, Schmuck-Accessoires, als Heimtextilien, etwa als Wand- und Raumobjekte, Tisch- und Bettwäsche und Gardinen sowie als Kunstobjekte.

Die wesentlichen Inhalte des Berufsbildes sind:

- Gestalten und Herstellen von Klöppelspitzen unter Berücksichtigung von Kundenvorgaben, Materialien, Techniken und Verwendungszweck
- Weiterentwickeln von der Skizze zum Klöppelbrief
- Auswählen der Materialien sowie das Berechnen des Materialbedarfs
- Anfertigen der Klöppelspitze in verschiedenen Klöppeltechniken
- Endbehandlung der fertigen Klöppelspitze
- Dokumentation, Kalkulation und Vermarktung



Cluny-Spitze als Rückeneinsatz

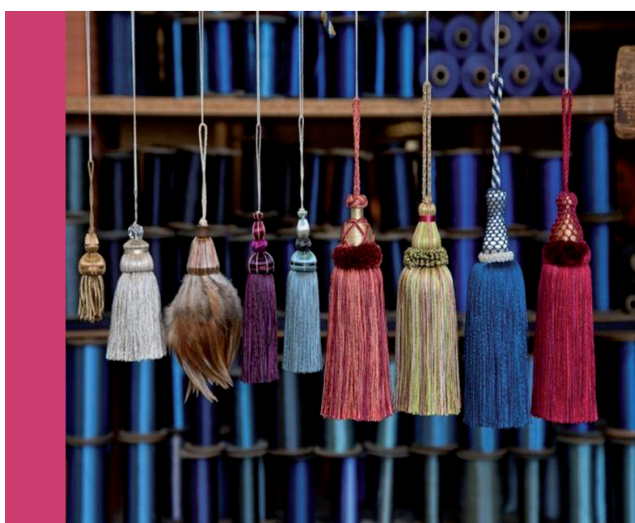
Entwurf und Umsetzung: Kirsten Brinckmann; Foto: Jan Krüger

## Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Posamentieren

Das Posamentieren ist ein althergebrachtes Handwerk, das seine Blüte zu Zeiten König Ludwigs des XIV. in Frankreich erlebte.

Im Barock wurden Kleidungsstücke, Vorhänge, Wandbe-  
spannungen ebenso wie Waffen, Rüstungen, Pferdege-  
schirre und Kutschen üppig mit Posamenten geschmückt.  
Es handelt sich also um reine Schmuck-  
elemente, die auch praktische Funktio-  
nen erfüllen können.

Bis in die heutige Zeit haben sich der  
Einrichtungsgeschmack und die Ein-  
satzgebiete von Posamenten immer  
wieder verändert und angepasst.  
Heute werden feine Hotels und Privat-  
häuser mit Vorhangdekorationen aus-  
gestattet. Kirchen, Museen und Veran-  
staltungshäuser erhalten spezielle Posamenten wie z. B.  
Absperrseile und Kronleuchteraufhängungen. Aber auch  
die Rekonstruktion und Neuanfertigung historischer Vor-  
lagen aus Schlössern spielen eine wichtige Rolle. Ebenso  
können Posamenten auch als trendige Accessoires ein-  
gesetzt werden.



Verschiedene Quasten

Die Posamentierer-Werkstatt setzt sich aus drei Berei-  
chen zusammen:

- die Seilerei
- die Weberei (inkl. Galonmaschinen)
- die Handarbeit

In der Seilerei werden die Vorprodukte für Quasten und  
Weberei bis hin zu gebrauchsfertigen Kordeln wie Trep-  
penseilen angefertigt.

In der Weberei werden Borten, Fran-  
sen, Crepines und Besätze auf Hand-  
webstühlen, Webmaschinen und Ga-  
lonmaschinen hergestellt.

In der Handarbeit werden Quasten und  
Raffhalter häufig kunstvoll hergestellt  
sowie verspielte Fransen und Crepine-  
fransen weiterverarbeitet und veredelt.

Sie sind puschelig und edel, verzie-  
ren alte Sessel und verhelfen Thea-  
tervorhängen zu ihrem großen Auf-  
tritt: **Posamenten**. Hinter diesem  
rätselhaften Begriff verbirgt sich  
nichts anderes als ein Sammelbegriff  
für textile Verzierungen.

Die Tätigkeit von Posamenten  
äußerst vielseitig und das Material sehr farbenfroh. Als  
Voraussetzungen sollten die Interessenten handwerkli-  
ches Geschick, ein feines Gespür für Formen und Farben  
und auch ein gewisses Maß an Ausdauer für die Hand-  
arbeit mitbringen.

Die wesentlichen Inhalte des Berufsbildes sind:

- Gestalten und Herstellen von Posamenten unter Be-  
rücksichtigung von Kundenvorgaben, Materialien,  
Techniken und Verwendungszweck
- Herstellen von Schnüren und Seilen (Seilerei)
- Herstellen von Bändern, Fransen und Borten (We-  
berei)
- Herstellen von Quasten (Handarbeit)
- Fertigstellen und Konfektionieren von Posamenten
- Dokumentation, Kalkulation und Vermarktung

## Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Sticken

Charles Germain de Saint-Aubin definiert im Jahr 1770: „Sticken ist die Kunst, ein fertiges Stück Stoff mit einem ausgewählten Design in z. B. Reliefstickerei, Gold- und Silberfäden oder mit farbigen Garnen zu verzieren.“

Die Stickerei entstand, als Menschen begannen, Kleidung zu tragen. Die Ursprünge der Kunstform Sticken lässt sich bis in die Eisenzeit zurückverfolgen. Einfache Stiche, wie Vor-, Rück- und Stielstich, Schlingstich und Kreuzstich, begleiten dieses Handwerk bis in die heutige Zeit. Neben textilen Materialien wurden und werden Zierrat wie Steine, Insektenflügel, Perlen, später Golddrähte und vieles mehr, mitverarbeitet. Die Stickerei entstand an verschiedenen Orten gleichzeitig.

Bestickte Kleidung war oft ein Symbol für den Wohlstand des Trägers. Stickereien sind zeitintensiv in der Herstellung und wurden daher überwiegend von der Kirche und dem Hochadel in Auftrag gegeben. Der Teppich von Bayeux, eine aufwendige Stickerei des Hochmittelalters, zeigt auf ca. 70 m Länge und 50 cm Höhe die Schlacht von Hastings im Jahre 1066 und gilt als Wiege der modernen Stickkunst.

Zu den aufwendigsten Stickereien zählten Paramente, z. B. Hungertücher zum Verhängen des Altars oder des Chores in der Fastenzeit, die eine Hochzeit im opus anglicanum (Englische Arbeit) und im opus teutonicum (Deutsche Weißstickerei) im 13. und 14. Jahrhundert erfordern.

Um 1800 entstand durch Joshua Heilmann die erste Stickmaschine. Diese revolutionierte die Stickereiindustrie und führte in den 1860er Jahren zur Entwicklung von Nähmaschinen und, zehn Jahre später, zu den ersten handgeführten Schiffchenstickmaschinen.

Das Sticken wird heute als schmückende Ausgestaltung von z. B. Kleidung, Fahnen und kirchlicher Ausstattung eingesetzt. In verschiedenen Techniken werden Textilien in Handarbeit oder mit handgeführten Stickmaschinen, z. B. Plattstichmaschine oder Tambouriermaschine, verziert und dadurch kunsthandwerklich aufgewertet. Ohne vielseitige Arbeitsmittel kann mit Nadel und Faden eine

Oberfläche gestaltet werden. Stickereien kommen heutzutage zum Einsatz für

- Bekleidung, z. B. modische Stickereien, Film- und Theaterbekleidung, sakrale Gewänder und Trachten
- Heimtextilien, z. B. Wandbehänge, Kissen, gerahmte Bilder (Familienwappen), Tischwäsche
- Fahnen, Standarten, Fahnenbänder, Wimpel für Vereine und Betriebe
- Uniformen und Arbeitsbekleidung, z. B. Besticken mit verschiedenen Logos
- Autoindustrie, z. B. Besticken von Sitzbezügen mit verschiedenen Logos
- Paramentenstickerei, z. B. Altartücher, Altar-, Kanzel- und Ambobehänge, Kelchwäsche, Messgewänder, Stolen, Alben, Chorröcke, Kirchenfahnen und -wimpel, Altar- und Prozessionsbaldachine

Die wesentlichen Inhalte des Berufsbildes sind:

- Entwerfen von Stickmotiven und Bildern
- Übertragen der Entwürfe auf den entsprechenden Stickgrund
- Ausführen der Stickereien nach vorgegebenen Erfordernissen in Handstickerei, Maschinenstickerei oder auch in Kombination von Hand- und Maschinenstickerei
- Glätten der bestickten Textilien durch Spannen, Dämpfen etc.
- Konfektionieren der fertig bestickten Textilien entsprechend dem Verwendungszweck
- Dokumentation, Kalkulation und Vermarktung



Sticken

## Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Stricken

Das Stricken war schon im Altertum bei den Griechen und im Römischen Reich bekannt.

Lange Zeit danach geriet diese Handarbeitstechnik jedoch in Vergessenheit. Erst im 13. Jahrhundert wurde in Italien und Spanien wieder mit dem Stricken begonnen.

Nördlich der Alpen war das Stricken lange unbekannt. Erst italienische Kunsthandwerker sollen es dort eingeführt haben. Später im Mittelalter gehörte es zu den Zünften und wurde der Tuch- und Bettmacherinnung unterstellt. Gestrickt haben damals nicht die Frauen, sondern die Männer.

Während der Biedermeierzeit herrschte großer Strickeifer. Strümpfe, Handschuhe und Mützen wurden ebenso gestrickt wie Gegenstände für die Wohnung, z. B. kleine Deckchen oder ganze Tischdecken.

Im 19. Jahrhundert war Stricken weitgehend Frauensache. Später hatte es vor allem praktische Gründe. In Not- und Kriegszeiten wurden Kleidungsstücke für die Selbstversorgung gestrickt. In dieser Zeit kamen auch die ersten Strickmaschinen auf, um die Arbeit rationeller zu gestalten. Kleidungsstücke wurden hauptsächlich industriell gefertigt. Dies drängte die Handstrickerei immer mehr in den Hintergrund, bis es als Hobby seine Renaissance erlebte.

In verschiedenen Techniken werden Gestricke heutzutage im Handwerk mit handgeführten Strickmaschinen (Einbett und Doppelbett) gefertigt. Gestricke werden hauptsächlich für Bekleidung und Accessoires als eigene Kollektion, Prototypen für Designer, Maßanfertigungen für Film, Theater und Werbung oder für Heimtextilien, wie z. B. Decken und Kissen, gefertigt. Auch die Reproduktion von historischer Bekleidung für Film und Theater stellt ein Einsatzgebiet dar.

Die wesentlichen Inhalte des Berufsbildes sind:

- Entwerfen von Gestricken unter Berücksichtigung von Materialien, Mustern und Maßvorgaben
- Berechnen der Maß- und Formschnitte unter Berücksichtigung der Garn- und Musterreaktionen
- Herstellen von Gestricken mit verschiedenen kombinierten Techniken, verschiedenen Materialien und Mustern auf handgeführten Strickmaschinen
- Anfertigen von Schmuck- und Funktionselementen
- Konfektionieren von Strickteilen
- Entwickeln von Prototypen und Kleinserien
- Dokumentation, Kalkulation und Vermarktung



Detail Jacquardmuster



## Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Weben

Das Weben gehört zu den ältesten Handwerken der Menschheit und ist in vielen Kulturen beheimatet. Die Herstellung von Textilien diente dabei nicht nur der Selbstversorgung, sondern hatte oft auch mythologische Bedeutungen, die mit ihren Bildern bis in unsere Zeit hinein wirksam sind (Schicksalsfaden – Leben – Weben).

Bereits um 4.000 v. Chr. wurden in Ägypten feinste Leinengewebe hergestellt. In unserem Kulturkreis wurden einfachste Geräte wie der Gewichtwebstuhl verwendet. So weisen alte Funde bereits körperbindig gearbeitete Stoffe auf, die mit Brettchenwebereien eingefasst sind.

Mit Beginn des Mittelalters kamen aus Asien und dem Vorderen Orient neue Impulse, auch technischer Art. Handspinnrad und Trittwebstuhl fanden schnell weite Verbreitung. Die Weberei begann als Handwerkszweig aufzublühen. Die feudale Gesellschaft begünstigte den Übergang von der Selbstversorger- zur Warenproduktion mit all ihren Folgen.

Im 18. Jahrhundert wurde in England der mechanische Webstuhl entwickelt. Die zur gleichen Zeit erfundene Dampfmaschine führte zur industriellen Produktion. Eine weitere revolutionäre Neuerung wurde durch den Lyoner Seidenweber J. M. Jacquard eingeführt. Mussten vorher für aufwendige Muster wechselnde Gruppen von Kettfäden durch eine Hilfsperson bewegt werden, übernahmen bei Jacquards 1805 erbauten Webstuhl Lochkarten diese Aufgabe.

Die Industrielle Revolution leitete das Ende des Weberhandwerks ein. Handwerker wurden zu Fabrikarbeitern, handwerklich gefertigte Stoffe zu maschinell hergestellten Massenprodukten.

Im ausgehenden 19. Jahrhundert entstand eine Bewegung, die den Verlust des Handwerklichen nicht hinnehmen und es wieder neu in der Industriegesellschaft verankern wollte. War es in England vor allem die „Arts and Crafts“-Bewegung, ging in Deutschland ein Impuls vom Jugendstil und dem Bauhaus aus.

Textilgestalter und Textilgestalterinnen der Fachrichtung Weben fertigen an Handwebstühlen überwiegend Stoffe für Bekleidung und Accessoires, wie z. B. Jacken, Kleider, Hemden und Schals sowie Stoffe für Heimtextilien, wie z. B. Tisch- und Bettwäsche und Decken. Dafür werden hauptsächlich Materialien wie Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide und Kunstfasern verwendet. Textilgestalter und Textilgestalterinnen der Fachrichtung Weben entwerfen und weben in der Regel Einzelstücke nach eigenen Entwürfen und arbeiten nach Kundenwünschen in eigenen Werkstätten und Ateliers. Andere Arbeitsgebiete finden sich in Werkstätten sozialer Institutionen, in Schulen, in der Textilrestaurierung oder in der Musterentwicklung.

Die wesentlichen Inhalte des Berufsbildes sind:

- Entwerfen und Herstellen von Geweben unter Berücksichtigung von Kundenvorgaben, Materialien und Verwendungszweck
- Berechnen des Materialbedarfs
- Analysieren und Konstruieren von Geweben, Patronieren von Bindungen
- Schären und Bäumen von Webketten
- Einrichten von Webstühlen und Herstellen von Geweben oder Bildgeweben
- Fertigstellen von Geweben
- Kalkulation, Dokumentation und Vermarktung

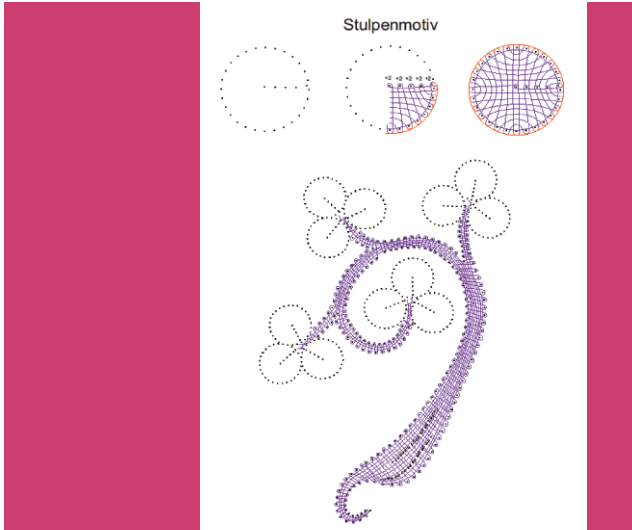


Gewebter Kupferschal

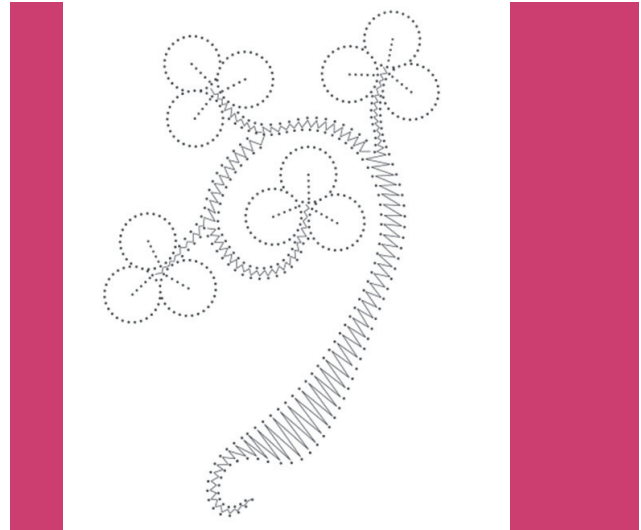
## **2. Betriebliche Umsetzung der Ausbildung**



## Klöppeln einer Jugendstilspitze\*



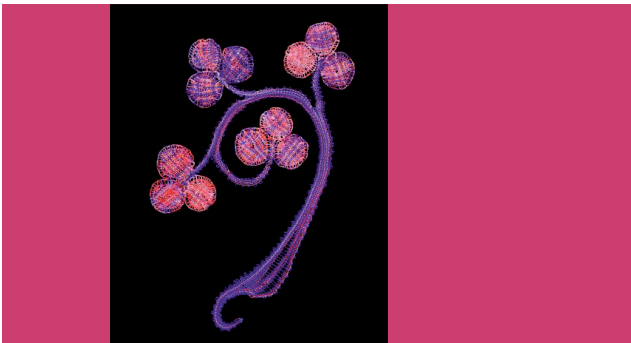
Technische Zeichnung



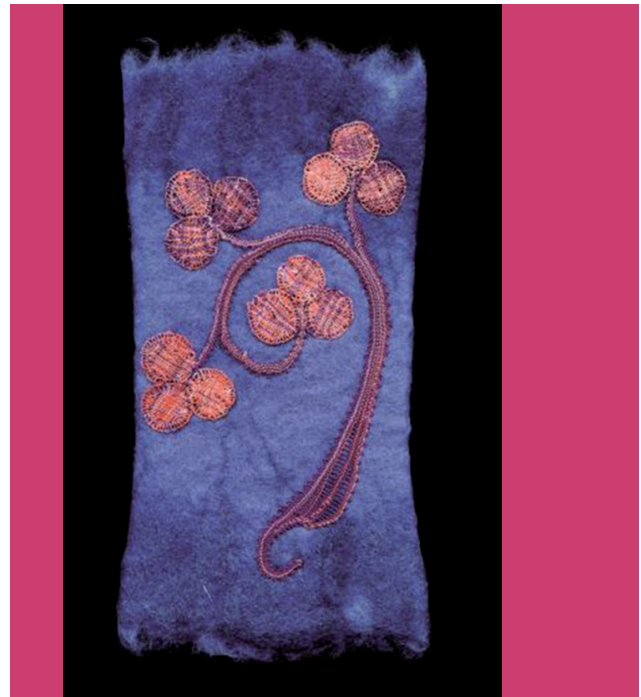
Klöppelbrief



Klöppeln auf Flachkissen



Geklöppelte Spitze



Geklöppelte Spitze auf handgefäzter Stulpe montiert

\* Abbildungen zur Jugendstilspitze aus „Aller Anfang ist Spitze, Teil 4“ Seite 122/123, Deutscher Klöppelverband e.V. Entwurf und Ausführung: Margarete Hund, neu gezeichnet: Helga Ullmann, Foto: Johannes Luderich

## 2.1 Hinweise zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung

Im folgenden Kapitel werden die einzelnen Paragraphen der Ausbildungsordnung vom 17. Juni 2011 inhaltlich kommentiert. Die Kommentare veranschaulichen die Fachbegriffe und gehen auf Fragestellungen ein, die sich aus dem Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag sowie dem organisatorischen Ablauf und der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildung ergeben. Dabei werden Bezüge zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie zur Handwerksordnung (HWO) in der seit dem 1. April 2005 gültigen Fassung erstellt.

### Verordnungstext farblich unterlegt

### Erläuterungen zur Verordnung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 2011

## Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilgestalter und zur Textilgestalterin im Handwerk

Vom 17. Juni 2011



- in Kraft getreten am 1. August 2011
- am 17. Juni 2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 31 Seite 1178)
- Bekanntmachung nebst Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger (Jahrgang 63, Nummer 151a, ausgegeben am 6.10.2011)

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

### § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Textilgestalters und der Textilgestalterin im Handwerk wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nummer 20, Textilgestalter, der Anlage B 1 der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Die Eingangsformel der Ausbildungsordnung beschreibt, auf welcher Rechtsgrundlage die Verordnung erlassen wird. Diese Ausbildungsordnung beruht auf § 25 der Handwerksordnung (HwO). Sie wurde von dem zuständigen Fachministerium – hier dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Rechtsverordnung erlassen.

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich und regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung sowie die Prüfungsanforderungen für die Zwischen- und Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen, Prüfer und Prüferinnen und an die zuständigen Stellen, hier die Handwerkskammern.

**Das heißt, die Berufsausbildung zum Textilgestalter und zur Textilgestalterin im Handwerk darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen (§ 25 Abs. 2 HwO/§ 4 Abs. 2 BBiG).**

Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, die Handwerkskammern (§ 71 Abs. 1 BBiG).

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder und Ausbilderinnen zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Berater und Beraterinnen zu bestellen (§ 41a Abs.1 HwO).

Duale Partner der Ausbildungsbetriebe sind die Berufsschulen. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne (Stundentafeln) umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilgestalter und zur Textilgestalterin im Handwerk wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Experten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen erarbeitet.

## § 2 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 26 Abs.1 HwO). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Gesellenprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

### Ausnahmeregelungen:

#### ■ Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist (§ 27a Abs. 1 HwO). Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 27a Abs. 2 HwO).

#### ■ Abkürzung der Ausbildungszeit, Teilzeitberufsausbildung

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung, § 27b HwO).

#### ■ Vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung in besonderen Fällen

Durch die Prüfungsordnungen der Handwerkskammern wird die vorzeitige Zulassung aufgrund besonderer Leistungen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule geregelt (§ 37 Abs. 1 HwO). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

#### ■ Verlängerung der Ausbildungszeit

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Ausbildenden zu hören (§ 27b Abs. 2 HwO).

Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung\*, aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Gesellenprüfung nicht bestehen (§ 21 Abs. 3 BBiG).

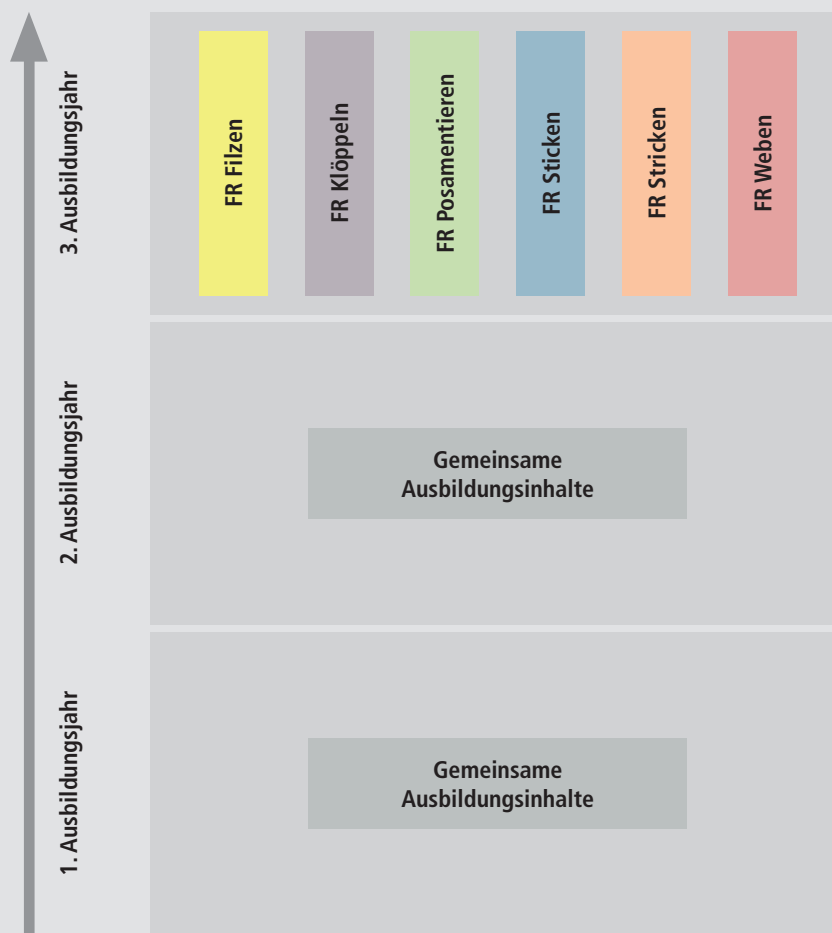
\* Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99

### § 3 Struktur der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und in die Ausbildung in einer der Fachrichtungen:

1. Filzen,
2. Klöppeln,
3. Posamentieren,
4. Sticken,
5. Stricken,
6. Weben.

Die Entscheidung für eine der sechs Fachrichtungen treffen die Vertragspartner (Ausbildender und Auszubildender) vor Beginn der Ausbildung. Die gewählte Fachrichtung wird in den Ausbildungsvertrag eingetragen.



#### § 4 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Gesellenqualifikation von Textildesignern und Textildesignerinnen im Handwerk, die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Ausbildungsposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Ausbilderinnen sowie den Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben als Mindestanforderung sicherzustellen.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, ist dies z. B. im Wege der Verbundausbildung sicherzustellen. Dies kann z. B. im Rahmen von Kooperationen zwischen Unternehmen geschehen (siehe Seite 168).

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine so genannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang abgewichen werden kann.

Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung weitere Anforderungen an Textildesigner und Textildesignerinnen im Handwerk ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind.

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich, dass Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

(2) Die Berufsausbildung zum Textilgestalter und zur Textilgestalterin im Handwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### **Abschnitt A**

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Textile Rohstoffe und Produkte,
2. Entwickeln, Gestalten und Präsentieren von Entwürfen,
3. Experimentelles Arbeiten,
4. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen,
5. Anwenden von Fertigungstechniken,
6. Instandsetzen von Produkten;

#### **Abschnitt B**

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Filzen:

1. Gestalten von Filzen,
2. Herstellen von Filzen,
3. Fertigstellen von Filzen;

#### **Abschnitt C**

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Klöppeln:

1. Gestalten und Konstruieren von Klöppelspitzen,
2. Herstellen von Klöppelspitzen,
3. Fertigstellen von Klöppelspitzen;

#### **Abschnitt D**

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Posamentieren:

1. Gestalten und Konstruieren von Posamenten,
2. Herstellen von Posamenten,
3. Fertigstellen von Posamenten;

#### **Abschnitt E**

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Sticken:

1. Gestalten von Stickereien,
2. Anfertigen von Stickereien von Hand und mit handgeführten Maschinen,
3. Fertigstellen von Stickereien;

#### **Abschnitt F**

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Stricken:

1. Gestalten und Konstruieren von Gestriicken,
2. Herstellen von Gestriicken,
3. Konfektionieren von Gestriicken;

#### **Abschnitt G**

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Weben:

1. Gestalten und Konstruieren von Geweben,
2. Herstellen von Geweben,
3. Fertigstellen von Geweben;



**Abschnitt H**

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten und Maschinen,
7. Beraten von Kunden,
8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen,
9. Verkaufen von Produkten.

Das Ausbildungsberufsbild enthält die Ausbildungsinhalte übersichtlich zusammengefasst in Form von Ausbildungsabschnitten. Es umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erlangung des Berufsabschlusses Textildesigner und Textildesignerin im Handwerk notwendig sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sowie sachlich und zeitlich gegliedert.

Die Ausbildungsinhalte der Positionen 1 bis 4 im Abschnitt H sind während der gesamten Ausbildung integrativ zu vermitteln, das heißt im Zusammenhang mit anderen fachlichen Ausbildungsinhalten.

## § 5 Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 6 bis 12 nachzuweisen.

Ziel der Ausbildung ist die berufliche Handlungsfähigkeit. Das bedeutet, in der Lage zu sein, berufliche Aufgaben zu übernehmen und diese selbstständig, eigenverantwortlich und situationsangemessen gestalten zu können. Berufliche Handlungsfähigkeit entfaltet sich in den Dimensionen Fach-, Sozial-, Personal- und Methodenkompetenz.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachbezogene und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die sich in konkreten Handlungen verwirklichen können. Daher soll während der gesamten Ausbildung durch geeignete praxisbezogene Methoden sichergestellt werden, dass die Auszubildenden die für die Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen erwerben. Dies soll an realen, kundenbezogenen Geschäftsprozessen erfolgen und nicht nur durch die reine Abwicklung von Teilaufgaben.

Selbstständiges Planen:

- Arbeitsschritte festlegen,
- personelle Unterstützung abschätzen,
- Werkzeuge und Maschinen festlegen,
- Materialbedarf ermitteln,
- Ausführungszeit einschätzen.

Selbstständiges Durchführen:

- die Arbeit ohne Anleitung und im Team durchführen.

Selbstständiges Kontrollieren:

- das Arbeitsergebnis mit den Anforderungen und Vorgaben vergleichen,
- feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass ausgebildete Fachkräfte im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten, im Umgang mit Kunden oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz treffen können. Auch darin unterscheiden sich ausgebildete Textildesigner und Textildesignerinnen von ungelernen oder angelernten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Siehe „Planung der Ausbildung – betrieblicher Ausbildungsplan“, Seite 87 ff.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar. Nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 9.10.2012 ist der schriftliche Ausbildungsnachweis von Auszubildenden **mindestens** wöchentlich zu führen. Ausbilder und Ausbilderinnen sollen die Auszubildenden zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anhalten. Der Auszubildende muss den Auszubildenden die Zeit zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises innerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit gewähren. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass die Ausbilder und Ausbilderinnen den schriftlichen Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

#### **Das Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung.**

Eine Bewertung der schriftlichen Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und -lehrerinnen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter der Auszubildenden – nachweisen. Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollten einen deutlichen Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan aufweisen.

Grundsätzlich ist der schriftliche Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Er kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der schriftliche Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

In Kapitel 2.7, Seite 93, ist ein Beispiel für das Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises gegeben. Auf der CD-ROM finden sich hierfür verschiedene Mustervorlagen.



Bezug: § 26 Abs. 2 Nr. 7 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO

## § 6 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in dem Prüfungsbereich Arbeitsauftrag statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a) technische Unterlagen anfertigen und anwenden,
- b) Arbeitsschritte planen und festlegen,
- c) Skizzen anfertigen und Berechnungen durchführen,
- d) Materialien unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Wirkungen auswählen,
- e) Fertigungstechniken anwenden,
- f) Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Maschinen auswählen und einsetzen,
- g) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen sowie
- h) fachliche Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründen kann;

2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

Planen und Herstellen eines Produktes unter Anwendung verschiedener Fertigungstechniken;

3. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen, mit praxisüblichen Unterlagen schriftlich dokumentieren und hierüber ein situatives Fachgespräch führen;

4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt sieben Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

Die Prüfungstermine sollen rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben werden.

**Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.**

Der Ausbilder/die Ausbilderin soll vor der Zwischenprüfung die schriftlichen Ausbildungsnachweise (das Berichtsheft) prüfen. Den Auszubildenden sollte er/sie in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung der schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Zulassung zur Gesellenprüfung erläutern.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind

- alle Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate des Ausbildungsrahmenplanes,
- der Lehrstoff, der von der Berufsschule in den ersten 18 Monaten nach Rahmenlehrplan zu vermitteln ist.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für Ausbildende und Auszubildende. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können, wenn sich ein Ausbildungsrückstand zeigt.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Gesellenprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO).

Weitere Hinweise zur Zwischenprüfung ab Seite 115.

## § 7 Gesellenprüfung in der Fachrichtung Filzen

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zu Grunde zu legen.

(2) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in den Abschnitten A, B und H aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Herstellen und Präsentieren,
2. Gestalten und Konstruieren,
3. Planen und Fertigen,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Art und Umfang von Arbeitsaufträgen erfassen, Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren,
  - b) Entwürfe erstellen und umsetzen,
  - c) Material berechnen, Zeitbedarf ermitteln,
  - d) Filzproben und Vorfilze erstellen,
  - e) Schnitte und Schablonen berechnen und erstellen,
  - f) unterschiedliche Filztechniken bei mehrlagigen Hohlkörpern anwenden,
  - g) Effekte durch Nachbehandlung erzielen,
  - h) Filzteile fertigstellen,
  - i) Produkte präsentieren sowie
  - j) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigenkann;
2. für den Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:  
Entwerfen und Fertigen eines mehrlagigen Hohlkörpers mit dekorativen und funktionalen Elementen unter Anwendung verschiedener Techniken;
3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren und präsentieren;  
dem Prüfungsausschuss ist vor Anfertigung des Prüfungsstücks ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 24 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll die Präsentation in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(5) Für den Prüfungsbereich Gestalten und Konstruieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Kunden beraten,
  - b) Kundenwünsche in Entwurfszeichnungen umsetzen,
  - c) Gestaltungsmerkmale und -regeln anwenden und variieren,
  - d) Gestaltungselemente aus Stilepochen interpretieren sowie
  - e) technische Unterlagen erstellenkann;

(noch § 7)

2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Planen und Fertigen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Werkstoffe unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften und Verwendungszweck auswählen und einsetzen,
  - b) materialbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchführen,
  - c) Fertigungsschritte unter Berücksichtigung von Produktqualität planen,
  - d) Werkzeuge und Maschinen auswählen und einsetzen sowie
  - e) Fertigungstechniken unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit darstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen die folgenden Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten; die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 8 Gesellenprüfung in der Fachrichtung Klöppeln

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in den Abschnitten A, C und H aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Herstellen und Präsentieren,
2. Gestalten und Konstruieren,
3. Planen und Fertigen,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Art und Umfang von Arbeitsaufträgen erfassen, Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren,
  - b) Entwürfe erstellen und umsetzen,
  - c) Material berechnen, Zeitbedarf ermitteln,
  - d) technische Zeichnungen, Klöppelbriefe und Fadenzzeichnungen erstellen,
  - e) Klöppeltechniken anwenden,
  - f) Ecken und Rundungen in Variationen konstruieren,
  - g) Anfänge, Abschlüsse, Verbindungen und Verzierungen in Variationen ausführen,
  - h) hergestellte Spitzen mustergerecht verbinden und montieren,
  - i) Produkte präsentieren sowie
  - j) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann;
2. für den Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:  
Entwerfen und Fertigen von mindestens zwei aufeinander abgestimmten Klöppelspitzen unter Anwendung von drei verschiedenen Techniken;
3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren und präsentieren;  
dem Prüfungsausschuss ist vor Anfertigung des Prüfungsstücks ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 40 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll die Präsentation in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(noch § 8)

(5) Für den Prüfungsbereich Gestalten und Konstruieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Kunden beraten,
  - b) Kundenwünsche in Entwurfszeichnungen umsetzen,
  - c) Gestaltungsmerkmale und -regeln anwenden und variieren,
  - d) Gestaltungselemente aus Stilepochen interpretieren sowie
  - e) technische Unterlagen erstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Planen und Fertigen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Werkstoffe unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften und Verwendungszweck auswählen und einsetzen,
  - b) materialbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchführen,
  - c) Fertigungsschritte unter Berücksichtigung von Produktqualität planen,
  - d) Werkzeuge und Maschinen auswählen und einsetzen sowie
  - e) Fertigungstechniken unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit darstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen die folgenden Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.



## § 9 Gesellenprüfung in der Fachrichtung Posamentieren

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in den Abschnitten A, D und H aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Herstellen und Präsentieren,
2. Gestalten und Konstruieren,
3. Planen und Fertigen,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Art und Umfang von Arbeitsaufträgen erfassen, Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren,
  - b) Entwürfe erstellen und umsetzen,
  - c) Material berechnen, Zeitbedarf ermitteln,
  - d) Webstühle oder Galonmaschinen aufbauen und umrüsten,
  - e) Bänder, Fransen und Borten, insbesondere Bogencrepines, zurichten und weben,
  - f) Seile und Spikatchore herstellen,
  - g) Quastenköpfe in Auflegetechniken, in gekettelten Formen und in Spikattechniken fertigen,
  - h) Überstengel, insbesondere Blütenstengel für Quasten und Fransen, herstellen,
  - i) Posamente fertigstellen, Fransen dämpfen und zuschneiden,
  - j) Produkte präsentieren sowie
  - k) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann;
2. für den Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:  
Entwerfen und Fertigen eines Ensembles von Posamenten unter Anwendung verschiedener Web-, Dreh- und Stechtechniken;
3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren und präsentieren;  
dem Prüfungsausschuss ist vor Anfertigung des Prüfungsstücks ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 18 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll die Präsentation in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(noch § 9)

(5) Für den Prüfungsbereich Gestalten und Konstruieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Kunden beraten,
  - b) Kundenwünsche in Entwurfszeichnungen umsetzen,
  - c) Gestaltungsmerkmale und -regeln anwenden und variieren,
  - d) Gestaltungselemente aus Stilepochen interpretieren sowie
  - e) technische Unterlagen erstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Planen und Fertigen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Werkstoffe unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften und Verwendungszweck auswählen und einsetzen,
  - b) materialbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchführen,
  - c) Fertigungsschritte unter Berücksichtigung von Produktqualität planen,
  - d) Werkzeuge und Maschinen auswählen und einsetzen sowie
  - e) Fertigungstechniken unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit darstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen die folgenden Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten; die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 10 Gesellenprüfung in der Fachrichtung Sticken

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in den Abschnitten A, E und H aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Herstellen und Präsentieren,
2. Gestalten und Konstruieren,
3. Planen und Fertigen,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Art und Umfang von Arbeitsaufträgen erfassen, Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren,
  - b) Entwürfe erstellen und umsetzen,
  - c) Material berechnen, Zeitbedarf ermitteln,
  - d) Entwürfe auf Stickböden übertragen, Stickböden in den Stickrahmen einspannen,
  - e) Stickereien in kombinierten Sticktechniken anfertigen,
  - f) Stickereien versäubern, spannen und glätten,
  - g) Stickereien fertigstellen,
  - h) Produkte präsentieren sowie
  - i) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann;
2. für den Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:  
Entwerfen von einer oder zwei Stickereien und Ausführen von Hand und mit handgeführten Maschinen unter Anwendung kombinierter Sticktechniken;
3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren und präsentieren;  
dem Prüfungsausschuss ist vor Anfertigung des Prüfungsstücks ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 40 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll die Präsentation in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(noch § 10)

(5) Für den Prüfungsbereich Gestalten und Konstruieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Kunden beraten,
  - b) Kundenwünsche in Entwurfszeichnungen umsetzen,
  - c) Gestaltungsmerkmale und -regeln anwenden und variieren,
  - d) Gestaltungselemente aus Stilepochen interpretieren sowie
  - e) technische Unterlagen erstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Planen und Fertigen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Werkstoffe und Zubehör unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften und Verwendungszweck auswählen und einsetzen,
  - b) materialbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchführen,
  - c) Fertigungsschritte unter Berücksichtigung von Produktqualität planen,
  - d) Werkzeuge und Maschinen auswählen und einsetzen sowie
  - e) Fertigungstechniken unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit darstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen die folgenden Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 11 Gesellenprüfung in der Fachrichtung Stricken

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in den Abschnitten A, F und H aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Herstellen und Präsentieren,
2. Gestalten und Konstruieren,
3. Planen und Fertigen,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Art und Umfang von Arbeitsaufträgen erfassen, Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren,
  - b) Entwürfe erstellen und umsetzen,
  - c) Material berechnen, Zeitbedarf ermitteln,
  - d) Handstrickmaschinen muster- und garnbezogen einstellen,
  - e) Schnitte erstellen und gradieren,
  - f) Gestricke in kombinierten Techniken, verschiedenen Materialien und Mustern herstellen,
  - g) Schmuck- und Funktionselemente stricken und anbringen,
  - h) Gestricke konfektionieren,
  - i) Produkte präsentieren sowie
  - j) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann;
2. für den Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:  
Entwerfen, Herstellen und Konfektionieren von zwei aufeinander abgestimmten Gestricken unter Anwendung kombinierter Techniken;
3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren und präsentieren;  
dem Prüfungsausschuss ist vor Anfertigung des Prüfungsstücks ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 24 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll die Präsentation in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(noch § 11)

(5) Für den Prüfungsbereich Gestalten und Konstruieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Kunden beraten,
  - b) Kundenwünsche in Entwurfszeichnungen umsetzen,
  - c) Gestaltungsmerkmale und -regeln anwenden und variieren,
  - d) Gestaltungselemente aus Stilepochen interpretieren sowie
  - e) technische Unterlagen erstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Planen und Fertigen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Werkstoffe und Zubehör unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften und Verwendungszweck auswählen und einsetzen,
  - b) materialbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchführen,
  - c) Fertigungsschritte unter Berücksichtigung von Produktqualität planen,
  - d) Werkzeuge und Maschinen auswählen und einsetzen sowie
  - e) Fertigungstechniken unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit darstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen die folgenden Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 12 Gesellenprüfung in der Fachrichtung Weben

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in den Abschnitten A, G und H aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Herstellen und Präsentieren,
2. Gestalten und Konstruieren,
3. Planen und Fertigen,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Art und Umfang von Arbeitsaufträgen erfassen, Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren,
  - b) Entwürfe erstellen und umsetzen,
  - c) Bindungen entwickeln und patronieren, Konstruktionsmerkmale festlegen,
  - d) Material berechnen, Zeitbedarf ermitteln,
  - e) Webketten schären und bäumen,
  - f) Webstühle einrichten,
  - g) Webarbeiten mit mindestens acht Schäften ausführen oder Bildgewebe herstellen,
  - h) Gewebe fertigstellen,
  - i) Produkte präsentieren sowie
  - j) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann;
2. für den Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:  
Entwerfen und Fertigen eines mindestens achtbindigen Gewebes und einer Kettichte von mindestens zwölf Fäden pro Zentimeter oder  
Entwerfen und Fertigen eines Bildgewebes mit spitzen, runden und freien Formen;
3. der Prüfling soll ein Prüfungsstück anfertigen, mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren und präsentieren;  
dem Prüfungsausschuss ist vor Anfertigung des Prüfungsstücks ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 40 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll die Präsentation in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(noch § 12)

(5) Für den Prüfungsbereich Gestalten und Konstruieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Kunden beraten,
  - b) Kundenwünsche in Entwurfszeichnungen umsetzen,
  - c) Gestaltungsmerkmale und -regeln anwenden und variieren,
  - d) Gestaltungselemente aus Stilepochen interpretieren sowie
  - e) technische Unterlagen erstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Planen und Fertigen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Werkstoffe unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften und Verwendungszweck auswählen und einsetzen,
  - b) materialbezogene Berechnungen und Kalkulationen durchführen,
  - c) Fertigungsschritte unter Berücksichtigung von Produktqualität planen,
  - d) Werkzeuge und Maschinen auswählen und einsetzen sowie
  - e) Fertigungstechniken unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit darstellen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen die folgenden Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.



Für jede Fachrichtung gibt es eine eigene Gesellenprüfung. Die Prüfungszeiten im Prüfungsbereich „Herstellen und Präsentieren“ sind je nach Fachrichtung unterschiedlich. Das ist mit dem erhöhten Arbeitsaufwand für die Einrichtung des Arbeitsplatzes und den unterschiedlich aufwendigen und zeitintensiven Fertigungstechniken zu begründen.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

**Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.**

Voraussetzung zur Zulassung zur Gesellenprüfung ist u. a.:

- zurückgelegte Ausbildungszeit oder Ende der Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin,
- Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
- schriftlich geführte Ausbildungsnachweise (Berichtsheft)  
(§ 36 Abs. 1 HwO).

Gegenstand der Gesellenprüfung können **alle**, also auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden, Ausbildungsinhalte sein sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

#### **Prüfungsordnung für die Durchführung der Gesellenprüfung**

Die Prüfungsvorschriften sind in der HwO durch die §§ 31 bis 40 geregelt.

Für die Abnahme der Prüfung richtet die zuständige Stelle mindestens einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus mindestens

- einem Arbeitgebervertreter,
- einem Arbeitnehmervertreter und
- einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule

(§ 34 HwO).

Für die Durchführung von Prüfungen erlässt die jeweilige zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 38 HwO). Diese regelt u. a.

- die Zulassung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung.



(Musterprüfungsordnung)

Weitere Hinweise zu den Gesellenprüfungen ab Seite 131.

### § 13 Gewichtungs- und Bestehensregelung

(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |                                                 |             |
|-------------------------------------------------|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren  | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Gestalten und Konstruieren   | 20 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Planen und Fertigen          | 20 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

### § 14 Zusatzqualifikation

(1) Über das in § 4 Absatz 2 beschriebene Berufsbild hinaus kann die Zusatzqualifikation „Paramentik“ vermittelt werden.

(2) Gegenstand der Zusatzqualifikation sind die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

### § 15 Prüfung der Zusatzqualifikation

(1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des Auszubildenden im Zusammenhang mit der Gesellenprüfung gesondert geprüft, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die dafür erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind.

(2) Die Prüfung der Zusatzqualifikation erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Für die Prüfung der Zusatzqualifikation bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Paramente unter Berücksichtigung liturgischer Symbolik entwerfen,
  - b) religiöse Symbole und Gestaltungselemente einsetzen, Formen variieren,
  - c) Paramente durch Stick- und Webtechniken anfertigen sowie
  - d) Paramente fertigstellenkann;
2. der Prüfung der Zusatzqualifikation sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen: Erstellen eines Entwurfs für die Ausgestaltung eines Kirchenraumes oder eines Gewandes und Ausarbeitung eines Details als Musterprobe;
3. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 14 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(4) Die Prüfung der Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(5) Das Ergebnis der bestandenen Prüfung über die Zusatzqualifikation ist durch eine gesonderte Bescheinigung zu dokumentieren.

Nach § 5 BBiG Absatz 2 Nummer 5 besteht die Möglichkeit, über das beschriebene Berufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern. Bisher war der Bereich Paramentik über einen Musterausbildungsplan in der Ausbildung zum Sticker/zur Stickerin integriert. Es wird nun die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Ausbildung diese zusätzlichen Inhalte zu erlernen. Damit ist auch dieser Bereich bundeseinheitlich geregelt und erhält dadurch eine höhere Anerkennung.

Für die Vermittlung der Zusatzqualifikation Paramentik steht ein Zeitrahmen von insgesamt 18 Wochen zur Verfügung. Diese Zusatzqualifikation wird vorzugsweise für die Auszubildenden der Fachrichtungen Weben, Filzen und Sticken von Interesse sein.

### **§ 16 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2011 – also vor Inkrafttreten der neuen Verordnung – bestanden, werden nach der alten Ausbildungsordnung fortgesetzt. Dies betrifft die ehemaligen Ausbildungsberufe Sticker/Stickerin, Stricker/Strickerin und Weber/Weberin.

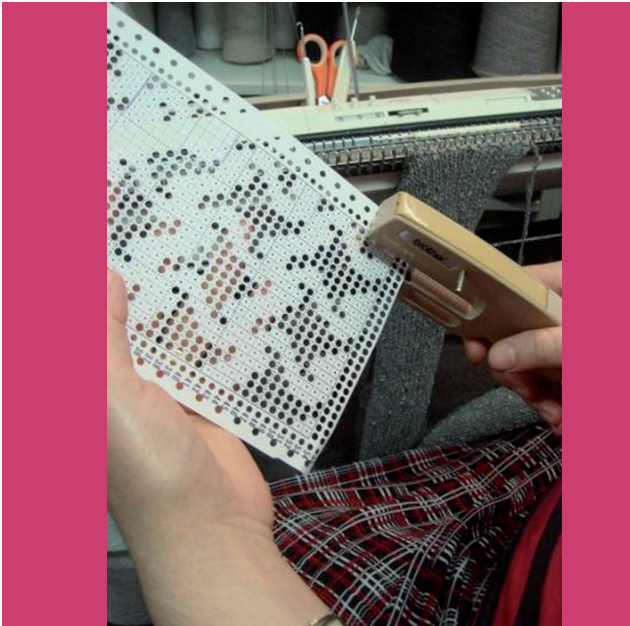
Die Vertragsparteien – also Ausbildende und Auszubildende – können allerdings vereinbaren, dass die neue Verordnung Grundlage der Ausbildung ist.

### **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Berufsausbildung zum Sticker/zur Stickerin vom 29. Dezember 1983 (BGBl. I S. 2), zum Stricker/zur Strickerin vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1640) und zum Weber/zur Weberin vom 19. Juli 2001 (BGBl. I S. 1675) außer Kraft.

## 2.2 Der Bildungsauftrag des Betriebes

### Stricken



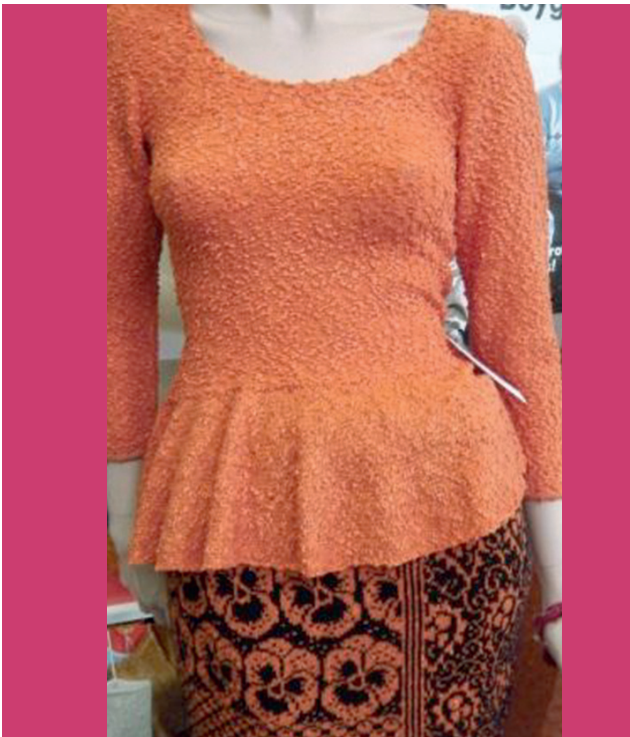
Lochkarte anfertigen



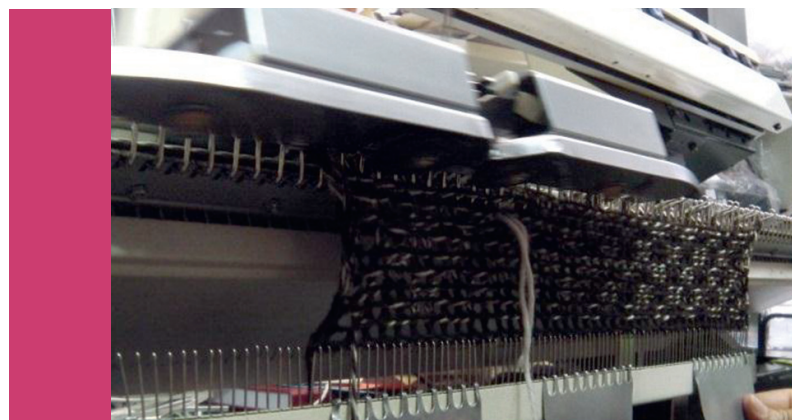
Strickmaschine einrichten



Maschen abketteln



Strickensemble



Strickvorgang

## 2.2.1 Grundlagen

Der zentrale Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die Berufsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsordnung zu vermitteln. Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Kernbereiche der Ausbildung abzudecken. Zudem lassen sich technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen im Laufe der Gültigkeit der Ausbildungsordnung ohne Einschränkungen in die Ausbildung integrieren.

Die Ausbildungsziele sind durch die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan näher beschrieben.

## 2.2.2 Der Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Facharbeiterqualifikation von Textildesignern und Textildesignerinnen im Handwerk, die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Position des Ausbildungsrahmenplans richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Ausbilderinnen sowie den Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

**Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen.** Die Vermittlung ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vertiefungs- und Vertiefungsbreite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist auch möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung weitere Anforderungen an die Berufsausbildung für Textildesigner und Textildesignerinnen im Handwerk ergeben, die in diesen Ausbildungsrahmenplänen nicht genannt sind.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, kann dies z. B. im Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden, beispielsweise im Rahmen von Kooperationen zwischen Betrieben.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde eine so genannte Flexibilitätsklausel in die Ausbildungsordnung aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang abgewichen werden kann: *„Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern“* (§ 4 Absatz 1).

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich, dass Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zusammen treffen und sich beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden von den ausbildenden Betrieben für die Auszubildenden die **betrieblichen Ausbildungspläne** erarbeitet, welche

die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln.

### Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht **nicht** die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist den Ausbildern und Ausbilderinnen die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen sie ihre Ausbildungskonzepte für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen können. Das heißt: Für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind – bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation – die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollte der Ausbilder als eine Chance verstehen, die es ihm ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen. In § 5 Absatz 1 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, *„dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt“*.

In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel „selbstständiges Handeln“ durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

### 2.2.3 Lehr- und Lernmethoden in der Ausbildung

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen sich stets auf Veränderungen und neue Qualifikationsanforderungen einstellen und lernen, diese in der Ausbildungspraxis umzusetzen. Dazu gehört u. a. auch die Ausbildung nach handlungs- und prozessbezogenen Grundsätzen. Diese Ausrichtung verändert Rolle und Funktion des Bildungspersonals.

An die Stelle von Belehrung tritt Beratung und statt Inhalte zu unterweisen werden Lernprozesse in Gang gesetzt. Ziel der Qualifizierung im Bereich des Ausbildungspersonals muss es sein, Ausbilderinnen und Ausbilder auf ihre

neue Rolle als Lernberater und Planer von Lernarrangements vorzubereiten und hierfür das entsprechende methodische Instrumentarium zu vermitteln.

Hierfür werden u. a. in der Ausbilder-Plattform **foraus.de** methodisch-didaktische Hilfen für die Ausbildungspraxis, Hinweise für die Weiterbildung und Online Seminar-Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.



Insbesondere das Modulsystem „Handlungs- und prozessorientiert ausbilden“ bietet umfangreiche Hilfestellungen. Je nach spezifischem Bedarf in der betrieblichen oder außerbetrieblichen Situation lassen sich passende Lerneinheiten auswählen, miteinander kombinieren und individuelle Lernprogramme erstellen.

## 2.3 Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Für die jeweiligen Inhalte werden **zeitliche Richtwerte** in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeiten) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Dies wird mit der folgenden Modellrechnung veranschaulicht. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen (die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer).

<b>Bruttozeit</b> (52 Wochen = 1 Jahr)	<b>365 Tage</b>
abzüglich 52 Samstage/52 Sonntage	–80 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	–60 Tage
abzüglich 6 Wochen Urlaub*	–30 Tage
<b>Nettozeit</b>	<b>= 195 Tage</b>

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 195 Tage. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa vier Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Wochen stehen also rund vier Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit, so dass dies ggf. bei den Zeiten, die Auszubildende tatsächlich im Betrieb sind, zusätzlich abzuziehen ist.

\* Vgl. hierzu im Einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen.

**Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1.–18. Monat	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 19.–24. Monat
1	Textile Rohstoffe und Produkte	8	
2	Entwickeln, Gestalten und Präsentieren von Entwürfen	10	6
3	Experimentelles Arbeiten	7	
4	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen	9	
5	Anwenden von Fertigungstechniken	16	2
6	Instandsetzen von Produkten		4
	Wochen insgesamt:	50	12

**Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Filzen**

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild		Zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten von Filzen		20
2	Herstellen von Filzen		22
3	Fertigstellen von Filzen		10
	Wochen insgesamt:		52

**Abschnitt C: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Klöppeln**

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild		Zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten und Konstruieren von Klöppelspitzen		18
2	Herstellen von Klöppelspitzen		22
3	Fertigstellen von Klöppelspitzen		12
	Wochen insgesamt:		52



**Abschnitt D: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Posamentieren**

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild		Zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten und Konstruieren von Posamenten		20
2	Herstellen von Posamenten		26
3	Fertigstellen von Posamenten		6
	Wochen insgesamt:		52

**Abschnitt E: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Sticken**

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild		Zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten von Stickereien		16
2	Anfertigen von Stickereien von Hand und mit handgeführten Maschinen		26
3	Fertigstellen von Stickereien		10
	Wochen insgesamt:		52

**Abschnitt F: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Stricken**

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild		Zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten und Konstruieren von Gestricken		16
2	Herstellen von Gestricken		26
3	Konfektionieren von Gestricken		10
	Wochen insgesamt:		52

**Abschnitt G: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Weben**

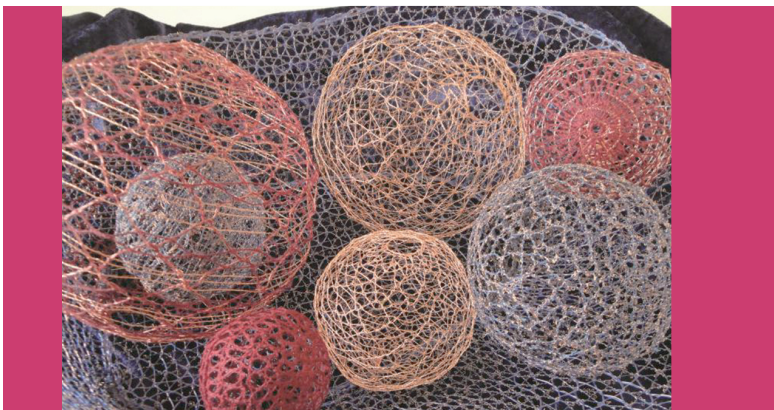
Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild		Zeitliche Richtwerte in Wochen im 25.–36. Monat
1	Gestalten und Konstruieren von Geweben		22
2	Herstellen von Geweben		26
3	Fertigstellen von Geweben		10
	Wochen insgesamt:		52

**Abschnitt H: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 1.–18. Monat	Zeitliche Richtwerte in Wochen im 19.–24. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen	6	3
6	Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten und Maschinen	8	
7	Beraten von Kunden	4	4
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	6	3
9	Verkaufen von Produkten	4	4
	Wochen insgesamt:	28	14

**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zusatzqualifikation Paramentik**

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	Gestalten von Paramenten	4
2	Anfertigen von Paramenten	10
3	Fertigstellen und Instandhalten von Paramenten	4
	Wochen insgesamt:	18



**Klöppeln – Moderne Gründe, räumliche Formen mit Kugeln**

Entwurf und Ausführung: Erika Knoff; Foto: Johannes Luderich

## 2.4 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Die Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan illustrieren die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinaus vertiefende Tipps. Sie machen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und geben somit dem/der Ausbilder/Ausbilderin wertvolle Hinweise für die Durchführung der Ausbildung.

Die Erläuterungen und Hinweise (rechte Spalte) zu den zu vermittelnden Qualifikationen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie geben den Ausbildern und Ausbilderinnen Anregungen; je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

### Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	<b>Textile Rohstoffe und Produkte</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	
	a) Faserstoffarten bestimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ pflanzliche Naturfasern, z. B. Baumwolle, Flachs</li> <li>■ tierische Naturfasern, z. B. Wolle, Alpaka, Mohair, Seide</li> <li>■ Chemiefasern, z. B. Polyester, Polyacryl, Elasthan, Lurex</li> <li>■ regenerierte Fasern, z. B. Viskose, Modal, Tencel</li> <li>■ leonische Gespinste, z. B. Gold- und Silbergespinste</li> <li>■ Prüfverfahren, z. B. Griffprobe, Brennprobe, mikroskopische Bilder, Verhalten in Säuren und Laugen</li> </ul>
	b) Feinheitsbezeichnungen anwenden sowie Feinheitsbe- und -umrechnungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Nm-System, Tex-System, Td-System</li> </ul>
	c) Konstruktionsmerkmale textiler Flächengebilde unterscheiden sowie deren Eigenschaften bestimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eigenschaften, z. B. Festigkeit, Dehnbarkeit, Transparenz, Oberflächenstruktur</li> <li>■ Filze, z. B. Mono- und Nunofilz</li> <li>■ Klöppelspitze, z. B. Verbindungen und Schläge</li> <li>■ Gestricke und Gewirke, z. B. Bindungen und Legungen, Warensseiten</li> <li>■ Gewebe, z. B. Bindungen, Warensseiten</li> </ul>
	d) Einfluss von Fasereigenschaften und -mischungen auf Herstellungsprozesse und Fertigprodukte berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eigenschaften, z. B. Festigkeit, Feuchtigkeitsaufnahme, Elastizität, Knitterverhalten, Wärmehaltevermögen</li> <li>■ Einsatzgebiete, z. B. beim Filzen: grobe Fasern für Produkte, die nicht direkt mit der Haut in Berührung kommen, feine und feinere Fasern hingegen für Kleidung, Schmuck, Kopfbedeckungen und Accessoires</li> <li>■ Materialien nach Verwendungszweck, z. B. Kunstwerk oder Gebrauchsobjekt</li> </ul>
	e) Garne und Zwirne unterscheiden sowie deren Eigenschaften bestimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Garne = aus Textilfasern gesponnener Faden, einfädig</li> <li>■ Zwirne/Effektzwirne = aus mehreren Garnen gedreht, zwei- und mehrfädig, z. B. Knotenzwirn, Flammenzwirn, Bouclé</li> <li>■ Metallgarne, z. B. leonische Garne, Kupfer, Edelstahl, Gold</li> <li>■ Eigenschaften/Merkmale, z. B. Drehungszahl, Drehungsrichtung, Zugfestigkeit, Gleichmäßigkeit, Reißfestigkeit</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	f) Veredlungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkungen unterscheiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Veredlungsprozesse, z. B. Mercerisieren, Färben, Drucken, Appretieren, Beschichten</li> <li>■ Auswirkungen, z. B. auf Oberflächenbeschaffenheit, Festigkeit, Optik, Haptik, Verarbeitungs- und Gebrauchseigenschaften</li> </ul>
	g) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Textilkennzeichnungsgesetz, z. B. Materialangaben</li> <li>■ Pflegehinweise/Pflegesymbole, z. B. Hand- oder Maschinenwäsche, trocknergeeignet, Wasch- und Bügeltemperatur</li> <li>■ farb- und lichtecht</li> <li>■ schmutz- und geruchsabweisend</li> <li>■ Textillabel, z. B. GOTS, Ökotex</li> </ul>
<b>2</b>	<b>Entwickeln, Gestalten und Präsentieren von Entwürfen</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	
	a) Grundlagen von Formen- und Farbenlehren anwenden, Flächen gestalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundlagen, z. B. Formen lassen sich meist auf die drei Grundformen Kreis, Dreieck und Viereck reduzieren</li> <li>■ Farbordnungen, Farbmischungen, Farbkontraste, Farbwirkungen</li> <li>■ Gestaltungselemente erarbeiten, z. B. Formen (Punkt, Linie, Fläche) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Proportionen, Rhythmen, Ornamente, Strukturen</li> <li>■ Rapportierungen</li> </ul> </li> <li>■ Zusammenspiel von Farben und Formen zu einem Gesamtbild gestalten</li> </ul>
	b) Skizzen anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Skizzen zeichnen, variieren, drehen, spiegeln</li> <li>■ Skizzen zerschneiden, neu zusammenfügen, Strukturen erkennen und anwenden, mit verwandten, komplementären Farben oder Kontrasten spielen</li> <li>■ Größen, Silhouetten, Linien, Texturen, Schraffuren und Details darstellen</li> <li>■ Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Farbklänge mit unterschiedlichen Malmitteln, Collagen</li> <li>■ Zeichnen von Quastenmodellen als Vorlage für den Drechsler</li> </ul> </li> </ul>
	c) Anregungen sammeln und auswerten, Musterschutzbestimmungen beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ unterschiedliche Quellen nutzen, z. B. Mode- und Fachmagazine, Werbung, Messen, Internet, Fotos, Natur</li> <li>■ historische Vorlagen</li> <li>■ haptische und optische Qualitäten von Materialien</li> <li>■ Rechte Dritter berücksichtigen</li> <li>■ Trends analysieren</li> </ul>


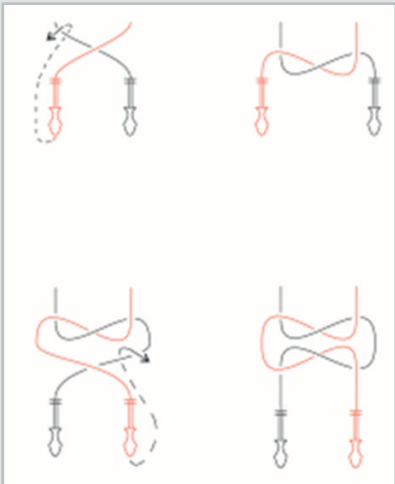
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	d) Muster und Vorlagen analysieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Analysieren, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Herstellungstechniken</li> <li>■ Materialien</li> <li>■ Konstruktionen</li> <li>■ Stilrichtungen</li> </ul> </li> <li>■ z. B. Gewebeanalyse ergibt die technischen Angaben zur Nachstellung bzw. zur Rekonstruktion</li> <li>■ z. B. bei Kundenvorlagen historischer Stücke oder Ensembles</li> </ul>
	f) technische Umsetzbarkeit von Entwürfen prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüfkriterien, z. B. Materialeignung</li> <li>■ Verfügbarkeit von Materialien, Werkzeugen und Maschinen</li> </ul>
	g) Zusammenwirken von Materialauswahl, Farbgebung und Technik berücksichtigen, Varianten entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. beim Weben: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Material und Materialmischungen (dick, dünn, glatt, glänzend, strukturiert u. a.)</li> <li>■ Farbmischungen aus dem Zusammenklang von Kett- und Schussfarben</li> <li>■ Wirkung der Bindung</li> </ul> </li> </ul>
	h) Entwürfe, insbesondere nach historischen, modischen, funktionalen und technologischen Gesichtspunkten, gestalten und ausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ historisch, z. B. Herkunftsort, Stilepochen, Materialien, Herstellungstechniken</li> <li>■ modisch, z. B. zielgruppenorientierte Trends</li> <li>■ funktional, z. B. Heimtextilien, Kleidung</li> <li>■ technologisch, z. B. Umsetzbarkeit</li> </ul>
	i) Entwürfe nach Verwendungszweck und Kundenanforderungen optimieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Entwurf/Muster vorlegen, Änderungswünsche aufnehmen, Möglichkeiten und Grenzen des Kundenwunsches aufzeigen</li> <li>■ Zeit- und Kostenfaktor berücksichtigen</li> </ul>
	j) Ergebnisse präsentieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ kunden- und produktorientierte, auch rechnergestützte Präsentation</li> <li>■ Entwurf/Muster ästhetisch ansprechend aufbereiten, z. B. in einer Mappe mit Passepartout, Fotos, Materialbeschreibung, Pflegeanleitung, Kostenvoranschlag</li> <li>■ Muster- oder Prototypen bei Bedarf nachbehandeln</li> </ul>
3	<b>Experimentelles Arbeiten</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3)	
	a) Eigenschaften und Wirkungen von unterschiedlichen Materialien herausarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ haptische, optische und funktionale Auswirkungen von Materialauswahl und Materialkombinationen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ glänzend – matt</li> <li>■ fein – grob</li> <li>■ dick – dünn</li> <li>■ elastisch – starr</li> <li>■ glatt – rau</li> </ul> </li> <li>■ Materialien durch Bearbeiten verändern, z. B. Überdrehen, Zwirnen, Einfärben</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	b) textile und nicht textile Werkstoffe auswählen, kombinieren und einsetzen, Effekte erzielen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ textile Werkstoffe, z. B. Schnüre, Garne, Zwirne, Samt, Ausbrenner, Seide, Nessel</li> <li>■ nicht textile Werkstoffe, z. B. Perlen, Pailletten, Naturmaterialien, Glas, Drähte, Ton- und Videokassettenbänder, Folien, Kunststoffe</li> <li>■ Effekte, z. B. luftig, prächtig, schrill, klassisch, edel</li> <li>■ Ideen aufgreifen, verwerfen, umgestalten, im Tun wachsen lassen – „Verrücktes“ wagen</li> </ul>
	c) unterschiedliche Techniken, Geräte und Werkzeuge anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kombination von Techniken, z. B. Kettfäden klöppeln, Gewebe einfilzen, Randabschlüsse häkeln oder stricken</li> <li><b>Filzen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bearbeiten ausgelegter Wolle z. B. mit Schwingschleifer, Waschmaschine, Glättkelle</li> </ul> </li> <li><b>Posamentieren:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ überdimensionale Produkte, Miniaturen</li> </ul> </li> <li><b>Klöppeln:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ dreidimensionales Klöppeln, Schneiden, Falten, Rollen, Schichten, Klöppelkissen z. B. aus Matratzen oder Styropor, über Formen klöppeln</li> </ul> </li> <li><b>Sticken:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ nicht konventionelle Stickgründe und Stickmaterialien, z. B. Hasendraht, technische Textilien, Drähte</li> <li>■ Handsticktechniken, z. B. Stielstich, Steppstich, Kettenstich, Langettenstich</li> <li>■ Maschinensticktechniken, z. B. Nadelmalerei, Plattstich, Tambourierstickerei</li> <li>■ Kombinieren von Hand- und Maschinensticktechniken</li> </ul> </li> <li><b>Stricken:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ dreidimensionales Stricken, Gestricke beweben</li> </ul> </li> <li><b>Weben:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Webtechnik verändern, z. B. extreme Spannungsunterschiede, Rietlücken, Fadenverdrehungen, partielles Stehenlassen von Fadengruppen, Variationen beim Anschlag</li> </ul> </li> </ul>
	d) Entwicklungsschritte und Gestaltungsprozesse reflektieren und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berichtshefte</li> <li>■ Dokumentation, auch rechnergestützt, erstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Themenstellung</li> <li>■ Materialsammlung</li> <li>■ Entwürfe/Schnitte</li> <li>■ Ablaufplan</li> <li>■ technische Umsetzung</li> <li>■ Kalkulation</li> <li>■ Bilder, Filme</li> </ul> </li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
4	<b>Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 4)	
	<p>a) Zeichnungen und Schnitte erstellen, Schrumpfungsfaktor beachten <b>oder</b></p> <p>Klöppelbriefe und technische Zeichnungen erstellen <b>oder</b></p> <p>Werkzeichnungen erstellen, perforieren, auftragen und fixieren <b>oder</b></p> <p>Patronen erstellen, Maschenmuster zeichnerisch darstellen, Lochkarten anfertigen, Schnitte erstellen <b>oder</b></p> <p>Patronen und Gewebeschnitte für Grundbindungen und abgeleitete Körperbindungen erstellen</p>	<p><b>Filzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Werkstück skizzieren</li> <li>■ Wollart und evtl. Zusatzmaterialien festlegen</li> <li>■ Probe filzen</li> <li>■ Schrumpffaktor errechnen</li> <li>■ Größe festlegen</li> <li>■ Schablone/Schnitt erstellen</li> </ul> <p><b>Klöppeln:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Klöppelspitze skizzieren</li> <li>■ Spitzentechnik festlegen</li> <li>■ Raster für den Klöppelbrief anfertigen</li> <li>■ Klöppelbrief erstellen, auch rechnergestützt</li> <li>■ Technische Zeichnung mit Farbcode anfertigen</li> <li>■ Detailzeichnungen anfertigen</li> <li>■ Vergrößerungsfaktor beachten</li> </ul> <p><b>Sticken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Werkzeichnung mit Bleistift auf Transparentpapier anfertigen</li> <li>■ Werkzeichnung stechen</li> <li>■ Werkzeichnung auf den Stoff übertragen und fixieren</li> </ul> <p><b>Stricken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Entwurfszeichnung anfertigen</li> <li>■ Musterlochkarten fertigen, auch rechnergestützt</li> <li>■ Strickprobe herstellen</li> <li>■ Schrumpffaktor berechnen</li> <li>■ Strickschnitt nach Zentimeter zeichnen und berechnen</li> </ul> <p><b>Weben/Posamentieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gewebeplanung</li> <li>■ Gewebeschnitte: Ketschnitt (Querschnitt), Schussschnitt (Längsschnitt)</li> <li>■ bei großrapportigen Mustern Bildpatrone erstellen</li> <li>■ Bindungen patronieren, auch mit rechnergestützten Programmen</li> <li>■ Bindungskurzzeichen anwenden</li> <li>■ für Bildgewebe: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Karton oder Werkzeichnung im Maßstab 1 : 1 erstellen</li> </ul> </li> </ul> <p><b>zusätzlich Posamentieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Werkstückzeichnungen erstellen, z. B. Quastenformen</li> <li>■ unterschiedliche Knoten-Stech-Techniken dokumentieren</li> <li>■ standardisierte Kordeln in der Seilerei (z. B. Fadenzahl, Drehzahl) dokumentieren</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	b) Rapporte oder Maßstäbe berechnen, Normen anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rapporte ergeben sich aus dem vorgegebenen Muster, Vergrößerungs- und Verkleinerungsfaktor</li> <li>■ Rapporte, z. B. beim Weben                             <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Musterrapport, Farbrapport</li> <li>■ Bindungsrapport: Einzugsrapport/Schussrapport</li> </ul> </li> <li>■ DIN-Normen beachten</li> </ul>
	c) technische Unterlagen, insbesondere Fertigungsvorschriften und Arbeitsanweisungen, anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ persönliche Schutzausrüstungen anwenden</li> <li>■ z. B. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen einhalten</li> </ul>
5	<b>Anwenden von Fertigungstechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)</b>	
	a) Fertigungstechniken auswählen und festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ sind abhängig von z. B. folgenden Kriterien: Verwendungszweck, Kosten- und Zeitfaktor, Kundenwünsche, Umsetzbarkeit</li> </ul>
	b) vorbereitende Arbeiten durchführen:  Schablonen und Filzproben erstellen <b>oder</b>  Garne spulen, Klöppelkissen und Klöppelbriefe für Torchon-, Cluny- und Bänderspitzen vorbereiten, Klöppelprobe erstellen <b>oder</b>  gesponnene und gedrehte Schnurmuster anfertigen <b>oder</b>  Stickböden berechnen und zuschneiden, Stickböden mit glatten Oberflächen und Materialien vorbereiten und Stickrahmen einrichten <b>oder</b>  Garne spulen, Maschinen einrichten, Maschenproben erstellen	<p><b>Materialbedarfsberechnung siehe Abschnitt H 5, e</b></p> <p><b>Filzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Filzproben in der ausgewählten Wolle erstellen, den Schrumpffaktor errechnen</li> <li>■ Wollverbrauch pro cm<sup>2</sup> der ausgelegten Probe errechnen</li> <li>■ Schablonengröße sowie die Größe der Schablone in cm<sup>2</sup> errechnen</li> </ul> <p><b>Klöppeln:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Klöppelprobe zur Optimierung von Klöppelbrief und Materialauswahl</li> <li>■ Materialbedarf für die Bestimmung der Klöppelanzahl errechnen, Materialliste erstellen</li> <li>■ Größenfaktor und technische Details beachten, z. B. Auswahl der Nadeln, Raster, verzogenes Raster, Kreisraster</li> </ul> <p><b>Posamentieren (Seilerei/Handarbeit):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verhältnis von Unterlege- und Deckmaterial beachten, Drehzahlen und Drehstärke beachten</li> <li>■ gesponnene und gedrehte Schnüre vorbereiten und bemustern</li> <li>■ Auflege- und Knotenstechmuster für Quasten erstellen</li> <li>■ Schweifstärke, Maschenart und -größe, Knotendichte festlegen</li> </ul> <p><b>Sticken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stoffbedarf ermitteln, zuschneiden, auf Trägerstoff aufnähen, in den Stickrahmen einnähen und spannen</li> </ul> <p><b>Stricken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Strickmaschine und Zubehörteile zusammenstellen, z. B. Lochschlitten, Farbwechsler</li> </ul>



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	<p>oder</p> <p>Garne spulen, Webketten schären, Handwebstühle einrichten, Knotentechniken anwenden, Fachbildung sowie Kett- und Schussfadenspannung prüfen und optimieren</p>	<p><b>Weben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anzahl gleichartiger Spulen lt. Schärplan erstellen</li> <li>■ Webketten am Schärbaum mit Faden- und Gangkreuz schären</li> <li>■ Bäumen der Kette mit Reedekamm/im Webstuhl oder Bäumgestell oder Direktzetteln</li> <li>■ Litzenstechen/Blattstechen</li> <li>■ Vorbinden und Schnüren (Verbindung Tritte + Schäfte)</li> <li>■ Schusspulen anfertigen</li> </ul> <p><b>Posamentieren (Weben):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anzahl gleichartiger Spulen lt. Schärplan erstellen</li> <li>■ Webketten am Schärbaum mit Faden- und Gangkreuz schären</li> <li>■ Schusspulen anfertigen</li> </ul>
	<p>c) Fertigungstechniken anwenden: Wollsorten kombinieren, Farben, insbesondere durch Kardieren, mischen; Kugeln, Schnüre und gleichmäßige Wolllagen für Flächen und Hohlkörper durch Walken, Roll- und Reibetechniken herstellen</p> <p>oder</p> <p>Klöppelspitzen in den Techniken Torchon-, Cluny- Flandrische Spitze, Brügger Blumenwerk und Bänderspitze anfertigen, insbesondere Schneeberger, Russische Bänderspitze, Idrija-Spitze, Farbsymbolik und Grundschläge anwenden, Anfang und Ende berücksichtigen, Knoten, insbesondere Weber- und Schlingknoten anwenden, Ecken durch Spiegelung konstruieren, Spitzen montieren</p>	<p><b>Filzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Farbmischungen durch Kardieren herstellen</li> <li>■ Applikationen mit losen Enden vorbereiten und an entsprechender Stelle fixieren</li> <li>■ Reibetechniken, z. B. Kneten, Werfen</li> <li>■ mit Zusatzgeräten bearbeiten</li> </ul> <p><b>Klöppeln:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ verschiedene Klöppelspitzen und Knoten</li> </ul> <div style="display: flex; align-items: center;">   </div> <p>Weber-, Kreuzknoten aus „Aller Anfang ist Spitze, Teil 1“, DKV</p>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	<p>oder</p> <p>Ripsborten, Schnittfransen und Schusscrepinen weben, glatte Schnüre und Seile herstellen, aufgelegte und gekettelte Quasten anfertigen</p> <p>oder</p> <p>geometrische und freie Stickereien in Weiß und Bunt anfertigen, Flächen mit Linien- und Füllstichen gestalten</p> <p>oder</p> <p>Gestricke in Glatt-Rechts und in Mustern, insbesondere Vorlege-, Fang-, Loch- und Webstrickmuster, herstellen, Anschläge-, Zu- und Abnahmetechniken ausführen, Gestricke abketteln</p> <p>oder</p> <p>Gewebe in Grundbindungen und abgeleiteten Körperbindungen herstellen, Webrhythmus finden, Schussdichte einhalten</p>	<p><b>Posamentieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Borten und Crepinen verschiedener Kett- und Schussstärke anfertigen, z. B. Crepinen durch unterschiedliche Anzahl von Bogenschützen, durch verschiedene Muster, wie z. B. Kreuzcrepine und Wasserfallcrepine</li> <li>■ Schnittfransen, Stengelfransen, Kissenschnitt und Effilé auf Galonmaschine weben</li> <li>■ verschiedene Spikatknotentechniken, z. B. Vierer- Kreuz, Fünfer-Kreuz und Mäschemuster, ausführen</li> <li>■ gedrehte und gesponnene Schnüre und Seile mit verschiedenen Durchmessern anfertigen</li> </ul> <p><b>Sticken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ abstrakte und bildhafte Stickereien in Weiß (z. B. Richelieustickerei) und Bunt (z. B. Nadelmalerei) ausführen</li> <li>■ fadengebundene Stickereien, z. B. Ajourstickerei, Hohlraum</li> <li>■ Linienstiche, z. B. Stiel-, Stepp-, Kettstich</li> <li>■ Füllstiche, z. B. Platt-, Hexen-, Gitterstiche</li> </ul> <p><b>Stricken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ flächige Muster, Einzelmotive, Intarsien</li> <li>■ dreidimensionale Strukturen</li> <li>■ Abnahmetechniken, z. B. Fully Fashion</li> </ul> <p><b>Weben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundbindungen: Leinwand, Köper, Atlas</li> <li>■ erweiterte Körperbindungen, z. B. Breit- und Mehrgratkörper</li> <li>■ abgeleitete Körperbindungen, z. B. spitzartig, durchbrechend mit und ohne Gratwechsel, Flechtkörper</li> <li>■ Koordination von Fachbildung – Schusseintrag – Anschlägen – neue Fachbildung je nach Erfordernis optimieren</li> </ul>
	<p>d) abschließende Arbeiten durchführen, insbesondere Waren ausrüsten und konfektionieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zusammenfügen und Konfektionieren, z. B. Bekleidung, Wandbehänge, freie Objekte, Spitzen</li> <li>■ Produkte spannen, dämpfen und zuschneiden, ggf. verzieren</li> <li>■ beim Filzen z. B. Kanten gerade ziehen, Hohlkörper in Form und über Formen ziehen</li> <li>■ Schnittkanten sichern</li> <li>■ Fehler ausbessern</li> <li>■ produktbezogen ausrüsten, z. B. thermofixieren, krumpfen, dekatieren, aufrauen, walken, mangeln</li> <li>■ beim Klöppeln und Sticken z. B. Passepartout zuschneiden und in Rahmen einpassen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
6	<b>Instandsetzen von Produkten</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6)	
	a) Mängel und Schäden feststellen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschädigungen, z. B. Löcher, Risse, Farbveränderungen</li> <li>■ Ursachen, z. B. Insektenfraß, Lichteinfall, unsachgemäße Pflege, Aufbewahrungsfehler, Verschleißerscheinungen</li> <li>■ z. B. Foto- und Textdokumentation</li> </ul>
	b) Instandsetzungsmaßnahmen festlegen und Durchführbarkeit beurteilen, Kostenrahmen abschätzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Instandsetzungsmaßnahmen z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stopfen</li> <li>■ Teile nacharbeiten und ergänzen</li> <li>■ Stabilisieren</li> <li>■ Reinigen</li> </ul> </li> <li>■ Angebote für Instandsetzungsmaterialien einholen, Zeitrahmen kalkulieren, Angebot abgeben, ggf. Spezialisten hinzuziehen</li> <li>■ Verfügbarkeit der Materialien prüfen</li> <li>■ historische Grundlagen und Vorgaben beachten</li> <li>■ beim Klöppeln z. B. für Rekonstruktion von alten Spitzen mit Transparentpapier provisorisches Raster erstellen, die Nadelpunkte und Motive einzeichnen, Risspaare, Verbindungen und Besonderheiten skizzieren, Reinzeichnung anfertigen</li> </ul>
	c) Instandsetzungsmaßnahmen in Absprache mit dem Kunden durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kunden auf Ursachen der Beschädigung hinweisen und Vorschläge unterbreiten</li> </ul>
	d) durchgeführte Maßnahmen dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Foto- und Textdokumentation der Instandsetzung (mit Vorher-Nachher-Fotos) anfertigen</li> </ul>



Instandsetzen einer Stickerei

## Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Filzen

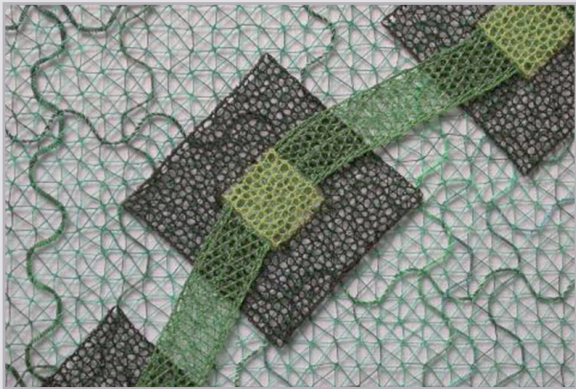
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	<b>Gestalten von Filzen</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1)	
	a) Effekte während des Filzvorganges, insbesondere durch Nähen, Plissieren und Abbinden, erzielen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nähen <ul style="list-style-type: none"> <li>■ halbfertige Filzflächen stoßen oder überlappend zusammennähen und weiterfilzen</li> </ul> </li> <li>■ Plissieren <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Filzflächen durch Plissieren strukturieren: Vorfilze durch regelmäßige oder unregelmäßige Reihungen mit Heftfäden zusammenziehen, weiterfilzen; danach Heftfäden entfernen, evtl. zusammengefilzte Flächen voneinander lösen und erneut in gleicher Form behandeln, bis Plissierung dauerhaft vorhanden</li> </ul> </li> <li>■ Abbinden <ul style="list-style-type: none"> <li>■ halbfertige Filzflächen durch diverse Abbindetechniken verformen, z. B. durch Shiboritechniken wie Klammern, Binden, Verdrehen, Knoten, Nähen</li> </ul> </li> </ul>
	b) funktionale und dekorative Elemente, insbesondere Schlaufen und Verschlüsse, einfilzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. aufgefилzte Kugeln, Schnurende, Klappen, Öffnungen</li> </ul>
	c) Effekte durch Nachbehandlung, insbesondere durch Sticken, Nähen und Applizieren, erzielen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. durch Aufsticken von Perlen, Bändern und Effektgarnen</li> <li>■ Filzteile durch Nähen strukturieren</li> <li>■ z. B. Applizieren von Geweben, Gestricken, Spitze und separaten Filzteilen</li> </ul>
2	<b>Herstellen von Filzen</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2)	
	a) Wolle, Seide und fertige Filzteile, insbesondere durch Shibori-Färben, einfärben	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ verwendete Werkstücke nach Einsatz der Shibori-Abbindetechniken einem Färbeprozess unterziehen, danach die zum Abbinden benötigten Mittel, wie Garne und Klammern, entfernen sowie Verdrehungen und Knoten lösen</li> </ul>
	b) Vorfilze herstellen und weiterverarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ ausgelegte Wolle leicht anfilzen, so dass sie mit anderer Wolle, z. B. anderen Vorfilzen, weiterverarbeitet werden kann</li> </ul>
	c) Kammzug und Wollvlies mit anderen Materialien, insbesondere Stoffen, verbinden und filzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbindung von Wollfasern durch den Filzprozess mit anderen Materialien, z. B. mit Seidenwatte, Draht, Torf</li> </ul>
	d) Nunofilztechnik anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nuno (japanisch) steht für Gewebe: Verbindung von Wollfasern mit Stoff; durch den Filzprozess werden beide Materialien miteinander verbunden</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	e) mehrlagige Hohlkörper und transparente Filze herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hohlkörper, z. B. Taschen, Hüte, Gefäße, Kugeln, Lampen</li> <li>■ Filzprobe: Berechnung des Schrumpffaktors, Berechnung der Schablonengröße, Wollmengenberechnung</li> <li>■ Legetechniken, z. B. Schachbrett, Dachziegel</li> <li>■ Verschlüsse und Befestigungen einarbeiten, z. B. Schlaufen, Knöpfe</li> </ul>
	f) experimentelle Filzarbeiten durchführen, insbesondere bei der Gestaltung von dreidimensionalen Filzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Oberflächengestaltung, z. B. durch Auf- oder Einschneiden, Aufrauen, Zusammenziehen</li> <li>■ durch Einarbeiten von nicht filzenden Materialien, z. B. von Holz, Metall, Glas</li> <li>■ Mehrlagigkeit mit Schablonen vorbereiten und hinterher z. B. durch Durchbrucharbeiten wieder zum Vorschein bringen</li> </ul>
	g) Schnitte und Schablonen für Bekleidung berechnen und erstellen, gefilzte Stoffe zuschneiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Maß nehmen, Schnittmuster erstellen und anpassen</li> <li>■ handgefilzte Stoffe zuschneiden und nähen</li> <li>■ sichtbare Nähte müssen nicht versäubert werden</li> </ul>
	h) nahtlose Filzbekleidung und Filzelemente für Raumgestaltungen herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Probe filzen, Schrumpffaktor berechnen und in Schablone berücksichtigen, Wollmengenberechnung</li> <li>■ Raumgestaltungen, z. B. Wandbespannungen, Paravents, Lampen, Gefäße, Sitzsteine</li> </ul>
	i) Filze zur beidseitigen Benutzung herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Wendekleidung, Wendehüte, Paravents, Decken</li> <li>■ Oberflächengestaltung zwei- und dreidimensional, z. B. durch Wülste, Kugeln, Stoffknäuel</li> </ul>
	j) Prototypen und Kleinserien entwickeln und fertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Hausschuhe, Stulpen, Hüte, Schals, Haarschmuck in verschiedenen Wollqualitäten oder in unterschiedlichen Farbpaletten</li> </ul>
3	<b>Fertigstellen von Filzen</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3)	
	a) Filzteile, insbesondere durch Bügeln, Bürsten, Appretieren und Stärken, nachbehandeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kanten gerade ziehen, Dämpfen, bei Kleidung evtl. mit Vlieseline unterbügeln</li> </ul>
	b) fertige Teile konfektionieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ gefilzte zugeschnittene Teile verbinden, z. B. durch Nähen</li> <li>■ Pflegeanweisungen, Hersteller-Etikett und Preis anbringen</li> </ul>

## Abschnitt C: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Klöppeln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen und Hinweise
1	<b>Gestalten und Konstruieren von Klöppelspitzen</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 1)	
	a) Spitzen mit Ecken, Rundungen und Ovalen berechnen und konstruieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Meterspitze zeichnen und Ecken, z. B. mit einem Eckspiegel, in verschiedenen Winkelmaßen konstruieren und zeichnen</li> <li>■ Vielecke konstruieren</li> <li>■ Kreis mittels Zirkel oder Kreisraster erstellen</li> <li>■ Ovale über drei Kreise und verbindende Schnittkanten planen und konstruieren</li> </ul>
	b) Anfänge und Enden sowie Randgestaltungen in Variationen planen und einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ bei Cluny-Technik Anfang und Ende kennzeichnen</li> <li>■ Fadenlauf einzeichnen, z. B. bei Läuferwechsel</li> <li>■ Randgestaltungen, z. B. Picots, gebogener oder gerader Außenrand, bei Rand ohne Begrenzung, z. B. Löcherschlag, Innenrand für Montage</li> <li>■ Abschlüsse von z. B. dicken Fäden, Effektgarnen, Flechter, Trosse und Rolle planen und vorbereiten</li> <li>■ bei geschlossenen Spitzen Anfang und Ende zusammenfügen</li> </ul>
	c) Klöppelbriefe, technische Zeichnungen und Fadenzeichnungen erstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Faden- und Detailzeichnungen erstellen, z. B. für die Verwendung belgischer oder erzgebirgischer Verbindungen</li> <li>■ Einzeichnen von Läufern und Risspaaren sowie von zusätzlichen Drehungen</li> <li>■ besondere Vorgaben der einzelnen Klöppeltechniken beachten und anwenden</li> <li>■ zur Verdeutlichung Klöppelbrief vergrößern und mit dickerem Garn Technik ausprobieren</li> </ul>
	d) Flächengestaltungen, insbesondere mit Konturfäden, Rippe, Rolle sowie Formschlägen, planen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Flächen und Schichtungen planen und Strukturen aufeinander abstimmen</li> <li>■ Verzierungen, z. B. Konturfäden, flache Rippe, Rolle, Trosse sowie Formschläge planen und einzeichnen</li> </ul>
	e) Bänderkreuzungen planen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Detail- und Fadenzeichnungen anfertigen</li> <li>■ Verbindungen, z. B. Anhäkeln an den Bänderkreuzungen, planen</li> </ul>
	f) Rasterveränderungen vornehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rasterveränderungen sind vorwiegend in der modernen Spitze anwendbar z. B. Torchon-Raster anpassen, Raster, Kreisraster, Eckenraster verziehen</li> <li>■ Gründe, z. B. Tüll- oder Torchongrund, an das Raster anpassen</li> <li>■ Winkelgrade beachten</li> <li>■ Rasterveränderungen</li> </ul>



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	g) Gestaltungseffekte, insbesondere durch Farbauswahl und Strukturen, erzielen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Farbkontraste und -kombinationen planen und ausführen</li> <li>■ Effekte erzielen, z. B. durch den Einsatz von Flinterchen, Pailletten, Perlen, Schnüren</li> </ul> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 10px;">   </div> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">„Gestaltungseffekte, Farbwahl und Strukturen“ Entwurf und Zeichnung: Lilo Bauknecht, Schweiz; Foto: Maria Steur</p>
	h) Spizentechniken rekonstruieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ siehe 6 b: Instandsetzen von Produkten</li> <li>■ Spitzen analysieren, z. B. Herkunft, Alter, Material bestimmen</li> <li>■ mit Hilfe von Lupen Fadenverläufe und Besonderheiten erkennen und dokumentieren</li> <li>■ Klöppelspitze anhand von Abbildungen oder vorhandenem Material zeichnerisch darstellen, z. B. Transparentpapier auf eine vergrößerte Abbildung legen und die Fadenverläufe und Nadelpunkte nachzeichnen. Zeichnung optimieren, z. B. in entsprechende Raster übertragen und in Originalgröße verkleinern. Dazu Klöppelbrief, technische Zeichnung und Detail- und Fadenzeichnungen anfertigen und die Spitze nachklöppeln</li> </ul>



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
2	<b>Herstellen von Klöppelspitzen</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt C Nummer 2)	
	a) Spitzentechniken, insbesondere Metallspitzen, Pariser Spitze, Point de Lille-Spitzen, Guipurespitzen, Mailänder Spitzen, Duchesse- und Freihandspitzen sowie Moderne Gründe in Variationen, anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ verschiedene Spitzen und Moderne Gründe</li> </ul>   <p>Perlgrund mit aufgestellten Formschlägen Entwurf und Ausführung: Christa Daiß; Foto: Maria Steur</p>
	b) Ecken und Rundungen ausführen, Kantenanfänge und Kantenabschlüsse in Variationen anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ gemäß der technischen Zeichnung und des Klöppelbriefes</li> <li>■ an Ecken ggf. Zusatzpaare einsetzen und danach wieder entnehmen</li> <li>■ in den Ecken Arbeitsrichtung ändern</li> </ul>
	c) Spitzen, insbesondere durch Verwenden von Gründen und in Variationen, herstellen, Abschlusstechniken ausführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Torchongründe, Flandrische Gründe, Moderne Gründe, Hunia-Gründe, Point de Lille-Gründe, Binche-Gründe anwenden, ggf. durch Rasterveränderungen, Schichten, Rollen, Flechten und Schneiden Variationen erzielen</li> <li>■ Abschlusstechniken, z. B. durch Abknoten, Zauberschnüre, Zusammenhäkeln, Läschen, Schlingknoten, Kreuzknoten oder Russischen Abschluss, ausführen</li> </ul>
	d) räumliche Grundformen in Spitzen umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Pyramide, Kegel, Würfel, Kugel</li> </ul> <p>Beispiele auf</p> 
	e) Verbindungen herstellen und Verzierungen einarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Picots planen und arbeiten</li> <li>■ Flechter mit Picots herstellen</li> <li>■ belgische und erzgebirgische Verbindungen, z. B. in Cluny/Guipure-Spitze, anwenden</li> <li>■ Flechtverbindungen mit 2 bis 12 oder mehr Paaren arbeiten</li> </ul>





Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
3	<b>Fertigstellen von Klöppelspitzen (§ 4 Abschnitt 2 Absatz C Nummer 3)</b>	
	a) hergestellte Spitzen mustergerecht zusammenfügen, insbesondere durch Laschen und Häkeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Spitzen an- oder einnähen, laschen, inkrustieren, Hohlsaum nähen, Stoffsäume vorbereiten, an- und einhäkeln</li> </ul>
	b) Spitzen mit anderen Elementen verbinden, runde und eckige Montagearbeiten durchführen, Spitzen stärken	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. mit Leinenschlag-Bändchen verbinden</li> <li>■ Spitzen mustergerecht verbinden, z. B. mit Stoff, Filz, Plastikfolie</li> <li>■ Stärke entsprechend dem verwendeten Material auswählen und verwenden, dabei Rückstände auf der Spitze vermeiden, Glanzverhalten der Garne beim Stärken beachten</li> </ul>
	c) Spitzen reinigen und aufbewahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Reinigung von Spitzen: Waschen nur bei starker Verschmutzung, vorsichtig mit Schwamm mechanisch bearbeiten oder warme Wäsche in schwacher Sodalaugelauge durchführen, gut ausspülen, an einem luftigen Ort trocknen</li> <li>■ bei der Aufbewahrung beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ nicht knicken, z. B. flach, gerollt</li> <li>■ z. B. säurefreie Behältnisse</li> <li>■ klimatische Bedingungen, z. B. Temperatur, Luftfeuchte</li> <li>■ materielle Einwirkungen, z. B. Licht, Schmutz, Schimmel</li> <li>■ Schädlinge, z. B. Motten, Silberfische</li> </ul> </li> <li>■ Schäden durch falsche Aufbewahrung, z. B. Risse durch Austrocknen und Brüchigwerden, Verblässen von Farben, strukturelle Beschädigungen, Stockflecken</li> <li>■ Spitzen in der Regel nicht bügeln, sondern auslegen und ausstecken</li> </ul>


## Abschnitt D: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Posamentieren

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	<b>Gestalten und Konstruieren von Posamenten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 1)</b>	
	a) Fertigungstechniken, insbesondere für Rekonstruktionen, analysieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Vergleichen der vorliegenden Techniken aus zeitgenössischer Sicht</li> <li>■ unter Berücksichtigung des Standes (politisch, finanzieller Wohlstand)</li> <li>■ unter Berücksichtigung der geographischen Herkunft (Handschrift des Herstellungsgebietes)</li> <li>■ Besonderheiten beim verwendeten Material</li> </ul>
	b) Konstruktionsmerkmale von Geweben, insbesondere von Fransen und Crepinen, bestimmen, zeichnerisch darstellen und festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Herstellungsart: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Galonmaschine</li> <li>■ handgewebt (Schaft- oder Jacquardgewebe)</li> <li>■ maschinell gewebt (Schaft- oder Jacquardgewebe)</li> </ul> </li> </ul>
	c) Grundkörper von Quasten zeichnerisch darstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ als Vorlage für den Kunden</li> <li>■ als Vorlage für den Drechsler</li> <li>■ zum Planen der Proportionen</li> </ul>
	d) Aufbau von Quasten festlegen, Konstruktionsmerkmale von Quasten, insbesondere Knoten und Stiche, bestimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Art und Anzahl der Grundkörper</li> <li>■ Proportionen und Erscheinungsbild</li> <li>■ stabile Verbindungen bei mehrteiligen Grundkörpern herstellen</li> </ul>
	e) Gestaltungseffekte, insbesondere durch Material- und Farbauswahl sowie Strukturen, erzielen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. mit Federn, Kristallen, Perlen, Leder</li> </ul>
2	<b>Herstellen von Posamenten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 2)</b>	
	a) Webstühle und Galonmaschinen aufbauen und umrüsten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. beim Produkt- oder Farbwechsel</li> <li>■ Jacquard-Weberei: Wechsel der Lochkarten</li> <li>■ Wartungsarbeiten</li> </ul>
	b) Bänder, insbesondere Bogencrepinen, Fransen und Borten, weben, Effilé herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Arten und Breiten verschiedener Borten</li> <li>■ Crepinen-Muster, z. B. Bogencrepine, Kreuzcrepine</li> <li>■ Art der Fransenherstellung, z. B. gedrehte Franse, Schnittfranse</li> <li>■ Effiléarten, z. B. galongefertigt, handgewebt, Schlingeneffilé</li> </ul>
	c) Schnürchen, Schnüre, Gimpen und Biesen zurichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. handgedreht, gesponnen oder maschinell hergestellt</li> </ul>
	d) Vordrehtriebe für die Herstellung von Seilen und Spikatchoren ermitteln, Seile und Spikatchore herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erfahrung und „Gespür“ bei der Herstellung verschiedener Seil- und Kordelarten erlangen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	e) Drähte und Pergamente, insbesondere mit Seide und leonischen Fäden, überspinnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ hochwertige Herstellung „von Hand“</li> <li>■ industrielle Fertigung</li> </ul>
	f) aufgelegte Quasten mit speziellen Holzformen, insbesondere kleinen oder gekerbten Formen, fertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bilder und Filme zur Herstellung auf</li> </ul> <div style="display: flex; align-items: center;">   </div>
	g) Kettel- und Spikatformen stechen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Spikatformen, z. B. Vierer- und Fünfer-Kreuz</li> <li>■ Kettelformen, z. B. burgundisch gekettelt</li> </ul>
	h) Pompon und Quästchen herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pompon und Quästchen werden oftmals über dem eigentlichen Fransenrock einer Quaste als sog. Überstengel angebracht</li> </ul>
<b>3</b>	<b>Fertigstellen von Posamenten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt D Nummer 3)</b>	
	a) Gimpen- und Fransenansätze versäubern, fixieren und schneiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ zum Stabilisieren, z. B. Kleben, Abbinden, Verknoten</li> </ul>
	b) Quasten und Fransen dämpfen und zuschneiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. um den Fransenrock einer Quaste zu ordnen, zu glätten und einheitlich zu längen</li> </ul>
	c) Plüschcorelle scheren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ für eine dichte und gleichmäßige Oberfläche dämpfen und scheren</li> </ul>
	d) Schnüre und Seile konfektionieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ablängen nach Kundenvorgabe, stabilisieren und versäubern der Enden</li> </ul>

## Abschnitt E: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Sticken

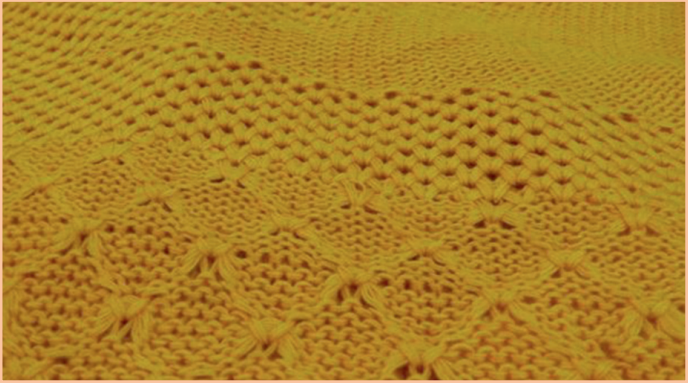
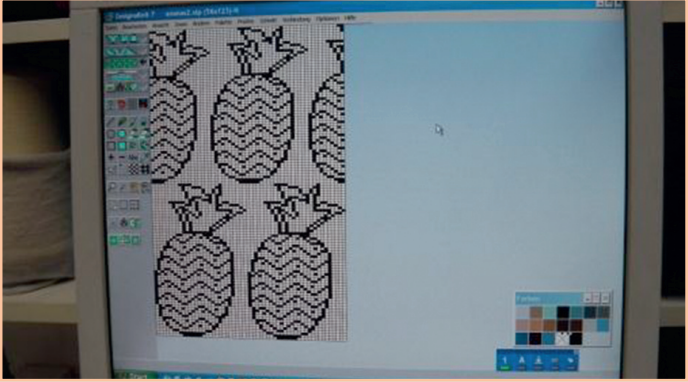
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	<b>Gestalten von Stickereien</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 1)	
	a) profane und religiöse Stilelemente sowie Symbole für Stickereien entwerfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ florale, tierische und geometrische Ornamente</li> <li>■ Monogramme und Schriften aller Art</li> <li>■ realistische und abstrakte Darstellungen, z. B. von Gebäuden, Natur, Personen und Tieren</li> <li>■ religiöse Symbole, z. B. Kreuzformen</li> </ul>
	b) Gestaltungseffekte erzielen, insbesondere durch Kombinieren von Farben, Materialien, Unterlegen sowie Ändern von Stichrichtung, Garnstärke und Garnspannung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. homogene Farbverläufe, Farbsprünge</li> <li>■ z. B. dreidimensionale Wirkung durch Unterlegen der Stickerei</li> <li>■ Stichrichtung der Form anpassen oder gegen die Form arbeiten, z. B. Blütenblätter rund von außen nach innen sticken</li> </ul>
	c) Applikationen aus unterschiedlichen Materialien planen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ aus textilen Materialien, z. B. Samt, Seide, Leinen, Baumwollstoffe</li> <li>■ aus nicht textilen Materialien, z. B. Leder, Metall</li> <li>■ Oberflächen gestalten, z. B. mit matten, glänzenden oder flauschigen Stoffen</li> </ul>
	d) technische Hilfsmittel und Materialien, insbesondere zur Optimierung des Stickbildes, auswählen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. über hochflorige Materialien wasserlösliche Folie legen, damit keine Fasern durch die Stickerei treten und so ein glatteres Stickbild entsteht</li> <li>■ bei empfindlichen Oberflächen mit Transparentpapier die Zeichnung aufnähen</li> </ul>
2	<b>Anfertigen von Stickereien von Hand und mit handgeführten Maschinen</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 2)	
	a) Zusammenspiel zwischen Garnen, Werkzeugen und Stickböden optimieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. feine Stoffe – dünne Nadelstärke</li> <li>■ z. B. geringe Spannung bei elastischen Stickböden</li> </ul>
	b) Stickböden, insbesondere aus elastischen und hochflorigen Materialien, zum Einspannen in den Stickrahmen vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Maschenware, Wollstoffe und Samt unterfüttern</li> <li>■ Stickrahmen bei hochflorigen Materialien polstern</li> </ul>
	c) Weißstickerei, insbesondere Monogramm- und Lochstickerei, anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Schwälmer Weißstickerei, Richelieustickerei, Hardanger-Stickerei, Ajourstickerei, Durchbrucharbeiten</li> </ul> <p>Schnürlochstich </p> <p>Knötchenstich </p>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	d) Buntstickerei, insbesondere Nadelmalerei, anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ anstatt mit dem Pinsel „malt“ man hier mit Nadel und Faden</li> <li>■ verschiedenfarbige Fäden ineinanderschattieren</li> <li>■ Farbverläufe, z. B. von hell nach dunkel, sticken</li> </ul> <p>Plattstich</p> 
	e) Metallstickerei anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schriften und Bordüren in verschiedenen Techniken, z. B. Bouillontechnik, Anlegetechnik, Bändchensprengtechnik, Plattstichtechnik</li> </ul>
	f) Applikationen anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stoffe auf den Untergrund mit verschiedenen Befestigungsstichen aufbringen, z. B. Plattstich, Zick-Zack-Stich</li> <li>■ z. B. Applikationen säumen und aufnähen</li> </ul> 
	g) Stickereien in kombinierten Sticktechniken anfertigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Nadelmalerei mit Konturenstichen, Plattstich und Applikation kombinieren</li> <li>■ z. B. Handstick- und Maschinensticktechniken kombinieren</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
3	<b>Fertigstellen von Stickereien (§ 4 Absatz 2 Abschnitt E Nummer 3)</b>	
	a) Stickereien versäubern, spannen, glätten, säumen und abfüttern	
	b) Stickereien, insbesondere durch Einfassen und Aufnähen von Gestaltungselementen, garnieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Pailletten, Schnüre und Perlen aufnähen</li> </ul>
	c) Stickereien konfektionieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ fertige Stickereien, z. B. Fahnen, Tischdecken, Bekleidungsstücke und Antependien nach dem Verwendungszweck, z. B. bügeln, säumen und nähen</li> <li>■ z. B. Befestigungsvorrichtungen anbringen</li> <li>■ z. B. einrahmen</li> </ul>

## Abschnitt F: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Stricken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	<b>Gestalten und Konstruieren von Gestrickten</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 1)	
	a) Schnitte erstellen und gradieren sowie Maschenanzahl und -reihen berechnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Maschenbild durch Maschengröße festlegen</li> <li>■ durch Maschenprobe Reihen und Maschen ermitteln</li> <li>■ Schnitt nach Maßangaben berechnen</li> </ul>
	b) Effekte, insbesondere durch Kombinieren von Farben, Formen, Mustern, Oberflächen und Drappierungen, erzielen, Ziernähte berücksichtigen	z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Farbverläufe, Garnmischungen</li> <li>■ dreidimensionale Effekte durch Jacquardmuster in Kombination mit elastischen Garnen</li> <li>■ Strukturen mittels glatten und haarigen Garnen erzielen</li> </ul>
	c) Verzierungen und Zubehör festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verzierungen, z. B. Knöpfe, Pailletten, Federn, Borten, Strasssteine</li> <li>■ Zubehör, z. B. Taillengummi, Schulterpolster, Reißverschlüsse, Klettband</li> </ul>
	d) Gestricke in Fully-fashioned-Technik planen und berechnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Raglanärmel, V-Ausschnitte</li> </ul>
	e) Prototypen und Kleinserien entwickeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erarbeiten von Einzelteilen mit Dokumentieren der Arbeitsschritte zur Vervielfältigung</li> <li>■ z. B. Prototypen nach Designer-Entwürfen</li> <li>■ Kleinserien, z. B. Stulpen, Schals, Pullover</li> <li>■ Wirtschaftlichkeit, technische Umsetzung berücksichtigen</li> </ul>
2	<b>Herstellen von Gestrickten</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 2)	
	a) muster- und garnbezogene Einstellungen an Handstrickmaschinen vornehmen, Zusammenspiel zwischen Schlosseinstellung, Abzug, Fadenspannung und Materialelastizität berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Handstrickmaschinen: Grob- und Feinstricker</li> </ul>
	b) Zusatzgeräte anbringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. zweites Nadelbett (Doppelbett) für Rechts-Links-Gestricke</li> <li>■ Farbwechsler, Lochschlitten, Plattierfuß</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise	
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		
	c) Muster, insbesondere Deck-, Zopf-, Versatz-, Abspreng-, Noppen- und Jacquardmuster sowie Intarsien, stricken		
	d) Gestricke in kombinierten Stricktechniken und mit verschiedenen Materialien herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Lochmuster, Jacquard, Fangmuster</li> <li>■ z. B. Noppengarne, Angora, Mohair, Lurex</li> </ul>	
	e) Schmuck- und Funktionselemente stricken, insbesondere Blenden, Kragen, Taschen, Knopflöcher und Besätze		
	f) Kontrastreihen einarbeiten und Gestricke von der Maschine nehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. bei Halsausschnitten und Bündchen</li> </ul>	
	g) branchenspezifische Anwenderprogramme einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ zur Mustererstellung</li> <li>■ zur Schnittberechnung</li> </ul> 	




Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
3	<b>Konfektionieren von Gestrickten</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt F Nummer 3)	
	a) Einzelteile muster- und materialgerecht zusammensetzen	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ an der Strickmaschine</li> <li>■ mit Rundkranzkettler</li> <li>■ von Hand</li> <li>■ mit der Nähmaschine</li> </ul>
	b) Gestricke ausrüsten und Abschlussarbeiten ausführen	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Endfäden verarbeiten</li> <li>■ Waschen, Dämpfen</li> </ul>
	c) Verzierungen und Zubehörteile anbringen	■ z. B. Knöpfe, Borten, Applikationen, Pailletten, Klöppelspitze



Weben mit Handschützen

## Abschnitt G: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Weben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	<b>Gestalten und Konstruieren von Geweben (§ 4 Absatz 2 Abschnitt G Nummer 1)</b>	
	a) gestalterische Kriterien, insbesondere das Zusammenwirken von Material, Farbe und Bindung sowie Ausrüstungen, berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bindung beeinflusst Art der Farbmischungen von Kette und Schuss</li> <li>■ materialbedingte Strukturbildung, z. B. Länge der Flottungen</li> <li>■ Ausrüstungen z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ thermische Ausrüstung erhöht die Krumpfechtheit führt bei Materialkombinationen zu Struktureffekten, z. B. Mischung aus filzenden und nicht filzenden Garnen</li> <li>■ mechanische Ausrüstung verändert die Oberfläche, z. B. Aufrauen</li> </ul> </li> </ul>
	b) Bindungen für einflächige Gewebe, insbesondere Leinwand- und Atlasableitungen, entwickeln und patronieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leinwandableitungen, z. B. Rips, Panama, Gerstenkorn, Scheindreher, freie Entwicklungen</li> <li>■ Atlasableitungen, z. B. verstärkter Atlas, Kreuzatlas</li> <li>■ zusammengesetzte Bindungen, z. B. Kett-/Schussköper</li> <li>■ Gesetzmäßigkeit einer Bindungsgruppe erkennen</li> <li>■ manuell und mit rechnergestützten Programmen patronieren</li> </ul>
	c) Bindungen für mehrlagige Gewebe, insbesondere Hohlgewebe mit Warenwechsel, entwickeln und patronieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bindungen für Gewebe mit zwei Schussystemen (Schussdouble) und mit zwei Kettssystemen (Kettdouble), auch mit Warenwechsel</li> <li>■ Bindungen für mehrlagige Gewebe, z. B. Schlauchgewebe, Hohlgewebe mit Warenwechsel</li> <li>■ Gesetzmäßigkeiten einer Bindungsgruppe erkennen</li> <li>■ manuell und mit rechnergestützten Programmen patronieren</li> </ul>
	d) Gewebe analysieren und Konstruktionsmerkmale bestimmen, Fertigungspatrone erstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Material Kette/Schuss</li> <li>■ Kettichte/Schussichte, ggf. Blattstich</li> <li>■ Farbfolgen</li> <li>■ Ausrüstungsart</li> <li>■ Bindung patronieren</li> </ul>
	e) Gewebekonstruktionen in Bezug auf Produkteigenschaften entwickeln und festlegen	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ luftige Gardine: geringe Fadendichten, Scheindreher- oder Dreherbindung</li> <li>■ Polsterstoff: hohe Fadendichte, scheuerfestes Material, Ripsbindungen</li> <li>■ Oberbekleidungsstoff für den Winter: wärmendes Material, wasserabweisend, Ausrüstung, z. B. Walken</li> </ul>
	f) rechnergestützte Programme zur Erstellung von Bild- und Fertigungspatronen anwenden	
	g) Entwürfe für Bildgewebe unter Berücksichtigung von Kettfadenstärke und -dichte kartonieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bildentwurf 1 : 1 vergrößern und als Arbeitsvorlage hinter der Kette befestigen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
2	<b>Herstellen von Geweben</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt G Nummer 2)	
	a) Webstühle aufbauen und umrüsten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontermarschwebstuhl mit bis zu 12 Schäften zusammensetzen</li> <li>■ Geschirr vorrichten, Schäfte und Litzen zufügen oder abnehmen</li> </ul>
	b) einflächige Gewebe in Ableitungen und Kombinationen von Grundbindungen herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Leinwand, Köper, Atlas mit Ableitungen</li> <li>■ zusammengesetzte Bindungen</li> <li>■ strukturbildende Bindungen, z. B. Waffel-, Waben- und Kreppbindungen</li> <li>■ Schusslanzierungen, z. B. Rosengang, Munkabälte, Daldräll</li> </ul>
	c) mehrlagige Gewebe, insbesondere Hohlge- webe mit Warenwechsel, bemustern	<p>Gewebe in Kett- bzw. Schussdouble weben, mit und ohne Warenwechsel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ zweilagige Hohlgewebe bemustern <ul style="list-style-type: none"> <li>■ mit Warenwechsel</li> <li>■ mit unterschiedlichen Verhältnissen (z. B. 1:1, 2:1)</li> </ul> </li> </ul> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;">  <p>Kettchnitt eines Hohlwebes mit Warenwechsel</p> </div>
	d) Webarbeiten in koordinierter und rhythmischer Form mit Hand- und Schnellschützen ausführen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ ergonomische Anpassung des Webstuhls, z. B. Sitzhöhe, Länge der Treiberschüre bei der Schnellschusslade</li> <li>■ Anordnung der Tritte je nach Trittfolge optimieren, z. B. bei 4 bis 8 Tritten abwechselndes Treten mit dem rechten und linken Fuß ermöglichen</li> <li>■ projektbezogen den geeigneten Schützen wählen <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wurfgeschützen (Handschützen)</li> <li>■ Schnellschützen</li> </ul> </li> <li>■ Fadenablauf und Fadenspannung regulieren für gute Randbildung (Webkante)</li> </ul>
	e) Zusammenspiel zwischen Schützenart und -führung sowie Anschlag optimieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Koordination von Fachbildung – Schusseintrag – Anschlagen – neue Fachbildung je nach Erfordernis optimieren, z. B. Anschlagen bei offenem Fach, Anschlagen bei geschlossenem Fach sowie bei leichtem und festem Anschlag</li> </ul>
	f) Bildgewebe an Hoch- und Flachwebstühlen herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umsetzen eines Entwurfs auf den Karton</li> <li>■ Abstimmung der Kettichte unter Berücksichtigung der Kett- und Schussgarnstärke</li> <li>■ Erstellen von geometrischen Formen, z. B. Gerade, Schräge, Kreis</li> <li>■ Anwenden verschiedener Verbindungstechniken, z. B. Schlitztechnik (Kelim), Crossage</li> <li>■ Erstellen von Gewebeanfängen und -abschlüssen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
3	<b>Fertigstellen von Geweben (§ 4 Absatz 2 Abschnitt G Nummer 3)</b>	
	a) Fehler in der Rohware beseitigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bindungsfehler und Knoten</li> <li>■ Ersatzfaden der Bindung mit Verputznadel einarbeiten</li> </ul>
	b) Ränder sichern, Randabschlüsse herstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stoffe zur Weiterverarbeitung vorbereiten, z. B. Schnittkanten sichern</li> <li>■ bei Endprodukten wie Schals und Teppichen die Kettfäden zu Fransen knoten, drehen oder säumen</li> </ul>
	c) Gewebe ausrüsten, insbesondere waschen und dämpfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Temperatur und mechanische Einwirkung beachten</li> <li>■ Falten und Knicke in den Geweben vermeiden</li> <li>■ Struktureffekte, z. B. durch Walken, erzielen</li> </ul>

## Abschnitt H: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	<b>Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 1)</b>	
	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)</li> <li>■ Inhalte des Ausbildungsvertrages, z. B.               <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Art und Ziel der Ausbildung</li> <li>■ Vertragsparteien</li> <li>■ Beginn und Dauer der Ausbildung</li> <li>■ Probezeit</li> <li>■ Ausbildungsvergütung</li> <li>■ Urlaubsanspruch</li> <li>■ Kündigungsbestimmungen</li> </ul> </li> </ul>
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundlagen der Rechte und Pflichten, u. a.               <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsbildungsgesetz (BBiG)</li> <li>■ Handwerksordnung (HwO)</li> <li>■ Ausbildungsordnung</li> <li>■ Jugendarbeitsschutzgesetz</li> <li>■ Arbeitszeitgesetz</li> <li>■ Arbeits- und Tarifrecht</li> </ul> </li> <li>■ Verbundausbildung</li> <li>■ Berufsschulbesuch</li> <li>■ betriebliche Regelungen, z. B. betrieblicher Ausbildungsplan, Arbeits- und Pausenzeiten</li> </ul>
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung</li> <li>■ betriebliche Weiterbildung</li> <li>■ Weiterbildung zum beruflichen Aufstieg</li> <li>■ Förderungsmöglichkeiten</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Inhalte des Arbeitsvertrages, z B.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Tätigkeitsbeschreibung</li> <li>■ Arbeitszeit</li> <li>■ Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses</li> <li>■ Probezeit</li> <li>■ Kündigung</li> <li>■ Vergütung</li> <li>■ Urlaubsanspruch</li> <li>■ Datenschutz</li> <li>■ Arbeitsunfähigkeit</li> <li>■ Arbeitsschutz</li> <li>■ Kündigungsbestimmungen</li> </ul> </li> <li>■ Nachweisgesetz</li> </ul>
	e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Tarifvertragsparteien, Tarifverhandlungen, Geltungsbereich (räumlich, fachlich, persönlich) der Tarifverträge für Arbeitnehmer der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende</li> <li>■ Vereinbarungen über:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Lohn, Ausbildungsvergütung</li> <li>■ Urlaubsdauer, Urlaubsgeld</li> <li>■ Freistellungen</li> <li>■ Arbeitszeit, Arbeitszeitregelungen</li> <li>■ Zulagen</li> </ul> </li> </ul>
<b>2</b>	<b>Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 2)</b>	
	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Branchenzugehörigkeit</li> <li>■ Rechtsform</li> <li>■ Tarifbindung</li> <li>■ Organisation und Angebotspalette des ausbildenden Betriebes</li> <li>■ Zielsetzung</li> <li>■ Arbeits- und Produktionsabläufe</li> <li>■ Aufgabenteilung</li> </ul>
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Angebotsstruktur</li> <li>■ Arbeitsabläufe</li> <li>■ Warenkreislauf</li> <li>■ Organisation und Verwaltung</li> <li>■ Marketing</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beziehungen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Behörden und Verwaltungen</li> <li>■ Handwerksorganisation/Innungen</li> <li>■ Gewerkschaften (DGB, IGM)</li> <li>■ Berufsverbänden und Kammern</li> <li>■ ehrenamtlicher Mitwirkung, z. B. Gesellenprüfungsausschuss der Innung</li> <li>■ Berufsgenossenschaft</li> </ul> </li> <li>■ deren Ziele, Gliederung und Aufgaben</li> </ul>
	d) Grundlagen, Aufgaben, und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern</li> <li>■ Personalrat, Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte, Betriebsvereinbarungen</li> <li>■ Tarifgebundenheit</li> </ul>
<b>3</b>	<b>Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 3)</b>	
	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers</li> <li>■ Gesundheits- und Arbeitsvorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Arbeitsschutzgesetz</li> <li>■ Arbeitszeitgesetz</li> <li>■ Jugendarbeitsschutzgesetz</li> <li>■ Arbeitssicherheitsgesetz</li> </ul> </li> <li>■ mechanische, elektrische, thermische und toxische Gefährdungen</li> <li>■ Gefährdungen durch Lärm, Dämpfe, Stäube, Strahlung und Gefahrstoffe</li> <li>■ Gefährdungen und Belastungen durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze</li> <li>■ Beachten von Gefahren und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von Gefahrensymbolen und Sicherheitskennzeichen</li> <li>■ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. Gewerbeaufsicht oder Berufsgenossenschaften</li> </ul>
	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen</li> <li>■ sachgerechter Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen</li> <li>■ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln</li> </ul>
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erste-Hilfe-Maßnahmen</li> <li>■ Erste-Hilfe-Mittel</li> <li>■ Notruf und Fluchtwege</li> <li>■ Unfallmeldung</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz</li> <li>■ Verhaltensregeln im Brandfall</li> <li>■ Maßnahmen zur Brandbekämpfung</li> <li>■ Zündquellen und leichtentflammbare Stoffe</li> <li>■ Einsatz von Handfeuerlöschern und Löschdecken</li> </ul>
<b>4</b>	<b>Umweltschutz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 4)</b>	
	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Feststellung und Vermeidung von Umweltbelastungen durch z. B. Lärm, Abluft, Abwasserbelastungen</li> <li>■ Emission und Immission, z. B. Immissionsschutzgesetz</li> <li>■ Risiken sowie Sanktionen bei Übertretung</li> </ul>
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Erfassung, Lagerung sowie Entsorgung von Abfällen</li> </ul>
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einsatz unterschiedlicher Energieträger, z. B. elektrischer Strom, Öl, Gas, Wasser</li> <li>■ Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z. B. Abschaltung von nicht benötigten Maschinen und Geräten</li> </ul>
	d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen; Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten, reinigen und entsorgen</li> </ul>
<b>5</b>	<b>Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 5)</b>	
	a) Auftragsunterlagen prüfen und bearbeiten, Arbeitsschritte festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Auftragsunterlagen prüfen, z. B.                             <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vollständigkeit</li> <li>■ Arbeitsumfang</li> <li>■ Terminvorgaben</li> <li>■ Materialbedarf</li> <li>■ Umsetzbarkeit</li> </ul> </li> <li>■ nach den jeweiligen Arbeitsunterlagen die einzelnen Arbeitsschritte festlegen und einteilen</li> </ul>
	b) Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Arbeitshöhe, Sitzposition, Arbeitshaltung</li> <li>■ Beleuchtung, Belüftung</li> <li>■ berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)</li> <li>■ Arbeitsumfeld optimieren</li> <li>■ ergonomische Hilfsmittel nutzen</li> </ul>



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsmittel auswählen und bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Werkstoffe, z. B. Fasern, Garne, Draht, Holz</li> <li>■ Hilfsstoffe, z. B. Schmierstoffe, Kohlepapier, Stärke</li> <li>■ Arbeitsmittel, z. B. Werkzeuge, Maßband, Nadeln, Klöppel</li> </ul>
	d) Informations- und Kommunikationstechniken nutzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Systeme und deren Vernetzung, z. B. Telefon, Computer, E-Mail, Internet</li> <li>■ branchenspezifische Anwenderprogramme</li> <li>■ betriebliche Kommunikation</li> </ul>
	e) Materialbedarf berechnen	
	f) Gespräche im Team führen, Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden, Ergebnisse der Teamarbeit auswerten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundregeln der Kommunikation</li> <li>■ Teamsitzungen/Produktionsbesprechungen</li> <li>■ Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten</li> <li>■ Monats-Arbeitsplanungen</li> <li>■ kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)</li> <li>■ fach- und normgerechte Ausdrücke</li> </ul>
	g) auftragsbezogene Daten erstellen, aufbereiten und sichern, Datenschutz beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufträge anlegen und archivieren</li> <li>■ Kunden- und Herstellerdaten verwalten</li> <li>■ Daten nach betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben sichern</li> <li>■ besonderen Schutz personen- und betriebsbezogener Daten beachten</li> </ul>
	h) Material disponieren, Zeitbedarf ermitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Materialeinkauf: Materialbestand sichten, rechtzeitig bestellen; für den jeweiligen Auftrag das Material bereitstellen, damit in der Produktion ein reibungsloser Ablauf garantiert ist</li> <li>■ Händlerliste</li> <li>■ Zeitvorgaben, Liefertermine</li> </ul>
	i) inhaltliche und gestalterische Vorgaben mit den Beteiligten abstimmen, Liefertermine beachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mit den Ausführenden in der Produktion rechtzeitig die Fertigungstechniken, Gestaltungs- und Zeitvorgaben besprechen</li> </ul>
	j) Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Produktionsbesprechungen zu jedem Auftrag</li> <li>■ Arbeitsablaufplan: die Reihenfolge der verschiedenen Arbeitsschritte festlegen</li> <li>■ Zeitaufwand abschätzen und dokumentieren, z. B. Stundennachweis</li> </ul>
6	<b>Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Arbeitsgeräten und Maschinen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 6)</b>	
	a) Werkzeuge, Arbeitsgeräte und Maschinen hinsichtlich Funktion und Einsatz auswählen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Werkzeuge, z. B. Schneidwerkzeuge, Nadeln</li> <li>■ Arbeitsgeräte, z. B. Bügeleisen, Dämpfer, Klöppelkissen</li> <li>■ Maschinen, z. B. Funktion und Typen von Stick- und Nähmaschinen, Webstühlen, Strickmaschinen</li> <li>■ Auswählen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen für einen geplanten Arbeitsauftrag, z. B. Handstickerei: dünner Stoff – feine Nadeln und Garne, Maschinenstickerei: je nach Technik entweder Einkopfstickmaschine oder Tambourierstickmaschine</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	b) Werkzeuge und Arbeitsgeräte handhaben, pflegen und instand halten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ regelmäßige Reinigung und Wartung, z. B. entstauben, schärfen, schmieren und ölen, Schrauben nachziehen und gegebenenfalls austauschen</li> <li>■ sorgfältiger und sachgerechter Umgang</li> </ul>
	c) Maschinen einrichten, bedienen und pflegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Funktionstüchtigkeit der Maschinen prüfen, z. B. vor Beginn der Arbeit Nadelstellung richtig einstellen, Fadenlauf korrekt einfädeln</li> <li>■ Probelauf, Probestücke</li> <li>■ vorgeschriebene Schutzvorrichtungen</li> <li>■ persönliche Schutzausrüstung (PSA)</li> </ul>
	d) Störungen erkennen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Störungen durch Fehlbedienung, z. B. falsche Fadenspannung, falsch eingesetzte Nadeln</li> <li>■ Störung bei handgeführten Stickmaschinen: z. B. der Unterfaden ist auf der Vorderseite der Stickerei sichtbar. Maßnahme: entweder muss die Schraube des Spulchens fester gedreht werden, weil der Unterfaden zu locker läuft, oder die Nadelstellung muss um einige Millimeter korrigiert werden</li> <li>■ Störung durch mangelnde Wartung, z. B. fehlendes Öl</li> <li>■ Störungen durch Defekte, z. B. bei Strickmaschinen beschädigte Nadeln, gerissener Faden</li> <li>■ Austausch von Ersatzteilen</li> <li>■ Unfallverhütungsvorschriften</li> </ul>
	e) vorbeugende Instandhaltungsmaßnahmen durchführen, insbesondere Verschleißteile ersetzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wartungsvorschriften, Wartungsintervalle</li> <li>■ Maschinen schmieren und ölen</li> </ul>
<b>7</b>	<b>Beraten von Kunden (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 7)</b>	
	a) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln beitragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umgangsformen und Kommunikationstechniken beherrschen</li> <li>■ Termintreue</li> </ul>
	b) Gespräche mit Kunden führen und dabei kulturelle Besonderheiten und Verhaltensregeln berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ aufmerksam den Wünschen der Kunden folgen, auf diese eingehen und versuchen, sie zu realisieren</li> <li>■ Gesprächsergebnisse dokumentieren</li> </ul>
	c) Kunden auf Pflegeanforderungen und Aufbewahrung hinweisen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ siehe Abschnitt A Nummer 1 g „Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien festlegen“</li> <li>■ Abschnitt C Nummer 3 c „Spitzen reinigen und aufbewahren“</li> </ul>
	d) Kundenwünsche ermitteln und Kunden hinsichtlich Realisierbarkeit und Gestaltung beraten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ermittlung von Vorstellungen und Anforderungen der Kunden</li> <li>■ Machbarkeit</li> <li>■ Preisgestaltung</li> <li>■ falls eine Umsetzung nicht möglich ist, Änderungsvorschläge und Alternativen vorschlagen</li> <li>■ Beratung zu Materialien, Verarbeitung, Funktion, Gestaltung</li> </ul>

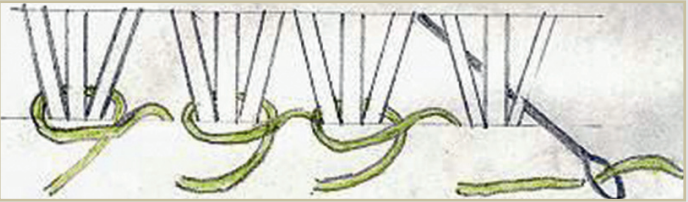
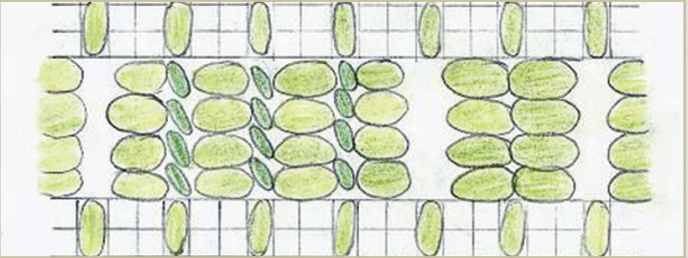

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	e) Kundenkontakte auswerten und Ergebnisse für betriebliche Entscheidungen aufbereiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Besprechungsprotokolle führen, bewerten und an die zuständigen Personen in der Produktion weiterleiten</li> <li>■ Kundenbindung</li> </ul>
8	<b>Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 8)</b>	
	a) Ziele und Aufgaben der Qualitätssicherung unterscheiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ betriebsinterne Qualitätsstandards, z. B. für Materialien und Verarbeitung, innerbetriebliche Abläufe</li> <li>■ Qualitätskontrolle und Fehleranalyse</li> <li>■ Qualitätsvorgabe nach Kundenanforderung</li> </ul>
	b) Prüftechniken anwenden, insbesondere Materialien visuell prüfen, Fehler beheben, Prüfergebnisse bewerten und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. bei der Eingangskontrolle von Materialien: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ visuell</li> <li>■ Griffprobe</li> <li>■ Reißprobe</li> <li>■ Prüfen der Materialzusammensetzung</li> </ul> </li> <li>■ Prüfprotokolle</li> </ul>
	c) Produktions- und Qualitätsdaten dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Soll-Ist-Vergleich, z. B. Material- und Herstellungsfehler</li> <li>■ Begleitpapiere</li> </ul>
	d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Produkte unter Beachtung ihrer Eigenschaften lagern	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kriterien für sachgerechtes Lagern, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schutz vor Lichteinwirkung, Schädlingen, Feuchtigkeit, Verfärbungen</li> <li>■ trocken und geschlossen, so dass ein Luftaustausch, jedoch kein Eindringen von Schädlingen möglich ist</li> <li>■ materialgerecht, z. B. Knicke und Falten vermeiden</li> </ul> </li> </ul>
	e) Zwischen- und Endkontrollen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ laufende Kontrollen hinsichtlich der Produktqualität und gemäß den betrieblichen Richtlinien durchführen, ggf. Fehler korrigieren</li> <li>■ Qualitätskontrolle: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abgleich mit Kundenauftrag</li> <li>■ Qualität der ausgeführten Arbeiten prüfen</li> </ul> </li> </ul>
	f) Qualität des Warenausfalls nach Vorlage kontrollieren, Qualitätsmerkmale feststellen	
	g) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Fehler beseitigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ursachen, z. B. Materialverfärbung, Bindungsfehler, Maschinenfehler</li> <li>■ Dokumentation</li> </ul>
	h) zur Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ immer wieder die eigene Arbeitsweise beobachten, überdenken und optimieren</li> <li>■ Lösungs- und Verbesserungsvorschläge (KVP)</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
9	<b>Verkaufen von Produkten</b> (§ 4 Absatz 2 Abschnitt H Nummer 9)	
	a) Produkte verkaufs- und versandfertig aufmachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Produkte für den Verkauf entsprechend präsentieren, z. B. Ausstattung, Dekoration, Preisauszeichnung</li> <li>■ Produktinformation hinzufügen</li> <li>■ produktspezifisches Verpacken</li> <li>■ Versandpapiere</li> </ul>
	b) Zielgruppen und Absatzmärkte erkennen, trend- und produktspezifische Informationen beschaffen, nutzen und auswerten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Markt- und Trendanalysen</li> <li>■ Informationen aus unterschiedlichen Quellen, z. B. Trendmagazine, Internet, Werbung, soziale Netzwerke</li> <li>■ Messen und Ausstellungen</li> </ul>
	c) Unternehmen nach außen darstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. durch gezielte Werbung, Internet (Website), Ausstellungen, Messen, Zeitungsartikel, Flyer, Sonderaktionen, Corporate Design und Identity</li> </ul>
	d) Präsentationsformen anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. Vitrinen, Podeste, Stellwände, Schaufensterpuppen</li> <li>■ Beschriftungen, Flyer, Plakate</li> <li>■ Beleuchtung</li> <li>■ Räumlichkeiten</li> <li>■ Kataloge, Moodcharts zusammenstellen</li> </ul>
	e) Verkaufsgespräche führen, Geschäftsvorgänge durchführen und abschließen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ höfliche, arbeitsorientierte und kompetente Kundengespräche führen, vom ersten Kontakt bis zum Vertragsabschluss</li> <li>■ Geschäftsvorgänge, z. B. Bestellung, Verkauf, Verträge, Nachkalkulation und Auswertung</li> </ul>
	f) Angebote nach betrieblichen Vorgaben erstellen, insbesondere Materialkosten, Zeitaufwand und Personalbedarf berücksichtigen, Angebote unterbreiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Terminabsprachen einhalten</li> </ul>
	g) betriebliche Werbemaßnahmen entwickeln und umsetzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ wie c)</li> </ul>
	h) Produkte, insbesondere unter Beachtung der Marktentwicklung, gestalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ zeitgenössische Strömungen berücksichtigen</li> <li>■ Informationen aus b) verwerten</li> </ul>
	i) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbstständigkeit aufzeigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Informationen zur Selbstständigkeit einholen, z. B. Kammern, Bundesagentur für Arbeit, Internet, Kollegen, Gründerinitiativen, Banken</li> <li>■ Finanzierung, Zuschüsse</li> <li>■ Meisterprüfung, andere Weiterbildungen (siehe Kapitel 5.8)</li> <li>■ Kooperationen, z. B. mit anderen Betrieben</li> </ul>

## Anlage 2 (zu § 14)

### Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zusatzqualifikation Paramentik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
1	<b>Gestalten von Paramenten</b>	
	a) Kunden im Kirchenraum beraten, insbesondere im Hinblick auf religiöse Symbole und liturgische Farben im Kirchenjahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten, z. B. Luftfeuchtigkeit, Beschaffenheit und Material von Altar, Lesepult und Kanzel</li> <li>■ Formate der Antependien den liturgischen Orten anpassen</li> <li>■ Baustile berücksichtigen</li> </ul>
	b) visuelle Wirkung und harmonisches Einfügen von Paramenten im Raum berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Farbigkeit, Formate und Materialstrukturen der Paramente dem Raum anpassen</li> <li>■ Lichtverhältnisse berücksichtigen</li> </ul>
	c) Kirchenräume mit Paramenten ausgestalten, insbesondere Gestaltungselemente für liturgische Orte aufeinander abstimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. vorhandene Gestaltungselemente aufgreifen und für die Paramente weiterentwickeln</li> <li>■ liturgische Orte wie Altar, Lesepult (Ambo), Kanzel, Taufbecken</li> </ul>
	d) Besonderheiten der liturgischen Gewandung und der Kirchengestaltung berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ farbliches Harmonisieren von liturgischer Gewandung und Paramenten beachten</li> <li>■ liturgische Gewandung wie Talar, Stola, Kasel, Chorhemd, Messgewand</li> </ul>
	e) Entwürfe für Paramente nach Kundenauftrag ausarbeiten, religiöse Symbole und Formen sowie liturgische Farben einsetzen, Materialauswahl und Gestaltungstechnik festlegen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ z. B. violette Farbe – Dornenkrone – Passionszeit</li> </ul>
2	<b>Anfertigen von Paramenten</b>	
	a) Stickrahmen einrichten, Stickböden vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stickrahmen für die entsprechende Größe des zu bearbeitenden Objekts auswählen, Stickboden einnähen, ausspannen</li> </ul>
	b) Stiche ausführen, insbesondere Kloster- und Nonnenstich, Konturenstiche, Faden- und nichtfadengebundene Stick- sowie Spitzentechniken anwenden	<p>z. B. Nonnenstich</p>  <p>— Arbeitsfaden      ↑ Stoff — Legafaden</p>
	c) farbige Stickereien, insbesondere Ajourstickerei, Gold- und Metallstickerei, Seidenstickerei und Nadelmalerei, anfertigen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Erläuterungen und Hinweise
	d) Weißstickereien, insbesondere mit Hohlsaum- und Durchbruchtechniken, anfertigen	 <p>Hohlsaumstich</p>  <p>Russischer Durchbruch-Stich</p>
	e) Stoff-, Faden- und Schnurapplikationen anbringen	
	f) Hochwebstühle einrichten, Materialien berechnen und vorbereiten, Werkzeichnungen erstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kettdichte festlegen, Kette berechnen, schären, anknoten und bäumen</li> <li>■ Kette spannen, anknoten und anweben</li> <li>■ Zeichnung hinter der Kette befestigen</li> </ul>
	g) Bildgewebe an Hochwebstühlen anfertigen, Knüpftchniken anwenden, Farbschattierungen einarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kettdichte und Materialstärke berücksichtigen</li> <li>■ Knüpftchniken, z. B. Smyrnaknoten, Soumaktechnik</li> </ul>
	h) Paramente mit Stick- und Webtechniken herstellen	 <p>Bildweberei mit Transferdruck und Handstickerei (Entwurf: Walter Tauchert)</p>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
3	<b>Fertigstellen und Instandhalten von Paramenten</b>	
	a) Abschlussarbeiten ausführen und Paramente konfektionieren	■ z. B. bügeln, säumen und abfüttern
	b) Paramente reinigen, aufarbeiten und ergänzen	■ Paramente prüfen, z. B. Reinigungseigenschaften und Haltbarkeit der Materialien ■ Nähte und Säume prüfen, ggf. reparieren ■ fehlerhafte Stellen nacharbeiten
	c) Paramente pflegen und aufbewahren	■ Paramente hängend oder flach liegend in einem luftigen, licht- und staubgeschützten Schrank aufbewahren
	d) Aufhängungsvorrichtungen konstruieren und anbringen, visuelle Wirkung im Raum beurteilen	■ Aufhängungsvorrichtungen, z. B. Laschen auf der Rückseite, beim Konfektionieren einplanen

## 2.5 Planung der Ausbildung – betrieblicher Ausbildungsplan

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsordnung zur Verfügung stehen.

Der Ausbildungsrahmenplan gibt durch seine offenen Formulierungen und durch den Spielraum bei den Richtzeiten den Betrieben genügend Freiraum für die Gestaltung des Ausbildungsablaufs.

Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes nicht wegfallen. Auch müssen bis zur Zwischenprüfung die entsprechenden im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt sein.

*„Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.“* (Flexibilitätsklausel, § 4 Absatz 1

der Verordnung) Diese Klausel ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans auf die verschiedenen betrieblichen Strukturen.

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben. Darüber hinausgehende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind zu berücksichtigen:

- die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen erstellt werden, welche die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufzeigen. Hierzu können mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan die Qualifikationen aufgeschlüsselt werden.



Auf der CD-ROM steht ein neutraler Ausbildungsplan zur Verfügung, in dem die Ausbildungsberufsbildpositionen chronologisch aufgelistet sind. Dieser Plan kann mit entsprechenden Ergänzungen als betrieblicher Ausbildungsplan verwendet werden.

Dieser Plan steht in zwei Fassungen zur Verfügung. Die PDF-Datei kann nach dem Ausdrucken handschriftlich ergänzt werden. Die Word-Datei ermöglicht ein Ausfüllen am PC.



## 2.6 Handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben

### Berufliche Handlungskompetenz

Der sich vollziehende Wandel in der Technik und der Arbeitsorganisation sowie im Handel und der Dienstleistung bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und damit auch auf die Ausbildung des Nachwuchses. Über die berufliche Fachkompetenz hinaus sollen Fähigkeiten trainiert werden, die die wesentliche Grundlage späterer beruflicher Handlungsfähigkeit bilden.

Berufliche Handlungsfähigkeit als Ziel soll Auszubildende zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren qualifizierter beruflicher Tätigkeiten befähigen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachliche und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen **Kompetenzen** gefördert, die in konkrete Handlungen umgesetzt werden sollen.

Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR)\* unterscheidet zwei Kompetenzkategorien: „Fachkompetenz“, unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“, und „Personale Kompetenz“, unterteilt in „Sozialkompetenz“ und „Selbstständigkeit“ („Vier-Säulen-Struktur“). Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und findet deshalb in der DQR-Matrix nicht eigens Erwähnung.

### Definitionen der verwendeten Schlüsselbegriffe

- **Tiefe** von Wissen bezeichnet den Grad der Durchdringung eines Bereichs des allgemeinen, beruflichen oder wissenschaftlichen Wissens.
- **Breite** bezieht sich auf die Anzahl von Bereichen des allgemeinen, beruflichen oder wissenschaftlichen Wissens, die mit einer Qualifikation verbunden sind.
- **Instrumentale Fertigkeiten** sind Fertigkeiten der Anwendung, sei es von Ideen, Theorien, Methoden oder Hilfsmitteln, Technologien oder Geräten.
- **Systemische Fertigkeiten** sind auf die Generierung von Neuem gerichtet. Sie setzen instrumentale Fertigkeiten voraus und erfordern die Einschätzung von und den adäquaten Umgang mit komplexen Zusammenhängen.
- **Beurteilungsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Lern- oder Arbeitsprozesse und ihre Ergebnisse mit relevanten Maßstäben zu vergleichen und auf dieser Grundlage zu bewerten.
- **Teamfähigkeit** ist die Fähigkeit, innerhalb einer Gruppe zur Erreichung von Zielen zu kooperieren.
- **Führungsfähigkeit** bezeichnet die Fähigkeit, in einer Gruppe oder einer Organisation auf zielführende und konstruktive Weise steuernd und richtungsweisend auf das Verhalten anderer Menschen einzuwirken.

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	Fertigkeiten	Sozialkompetenz	Selbstständigkeit
Tiefe und Breite	Instrumentale und systemische Fertigkeiten, Beurteilungsfähigkeit	Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestaltung und Kommunikation	Eigenständigkeit/Verantwortung, Reflexivität und Lernkompetenz

\* Quelle: Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Umfangreiche Informationen zum DQR erhalten Sie unter [www.deutscherqualifikationsrahmen.de](http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de).

- Die Fähigkeit zur **Mitgestaltung** ermöglicht es, sich konstruktiv in die Weiterentwicklung der Umfeldbedingungen in einem Lern- oder Arbeitsbereich einzubringen.
- **Kommunikation** bezeichnet den verständigungsorientierten Austausch von Informationen zwischen Personen, in Gruppen und Organisationen.
- **Eigenständigkeit** bezeichnet die Fähigkeit und das Bestreben, in unterschiedlichen Situationen angemessene Entscheidungen zu treffen und ohne fremde Hilfe zu handeln.
- **Verantwortung** bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, selbstgesteuert zur Gestaltung von Prozessen, unter Einbeziehung der möglichen Folgen, beizutragen.
- **Reflexivität** beinhaltet die Fähigkeit, mit Veränderungen umzugehen, aus Erfahrungen zu lernen und kritisch zu denken und zu handeln.
- **Lernkompetenz** ist die Fähigkeit, sich ein realistisches Bild vom Stand der eigenen Kompetenzentwicklung zu machen und diese durch angemessene Schritte weiter voranzutreiben.

**Handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben** geben die Möglichkeit, entsprechende Kompetenzen gezielt zu fördern.

Auszubildende sollen in der betrieblichen, ergänzt durch die überbetriebliche und schulische Ausbildung, schrittweise an eine möglichst selbstständige, handlungsorientierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise herangeführt werden.

Beginnend mit einfachen Arbeitsaufträgen, eingebettet in betriebliche Abläufe, können Auszubildende mehr und mehr in die Lage versetzt werden, in abgeschlossenen und vernetzten berufstypischen Situationen eine aktive Rolle zu übernehmen.

Folgende Fähigkeiten müssen in diesem Zusammenhang vor einem fachlich fundierten Hintergrund gefördert und entwickelt werden:

- das Erfassen der Arbeitssituation,
- das Erkennen und die Abgrenzung eines Problems,
- das Setzen von Arbeitszielen,
- das Erarbeiten und Abwägen von Möglichkeiten zur Problembewältigung,

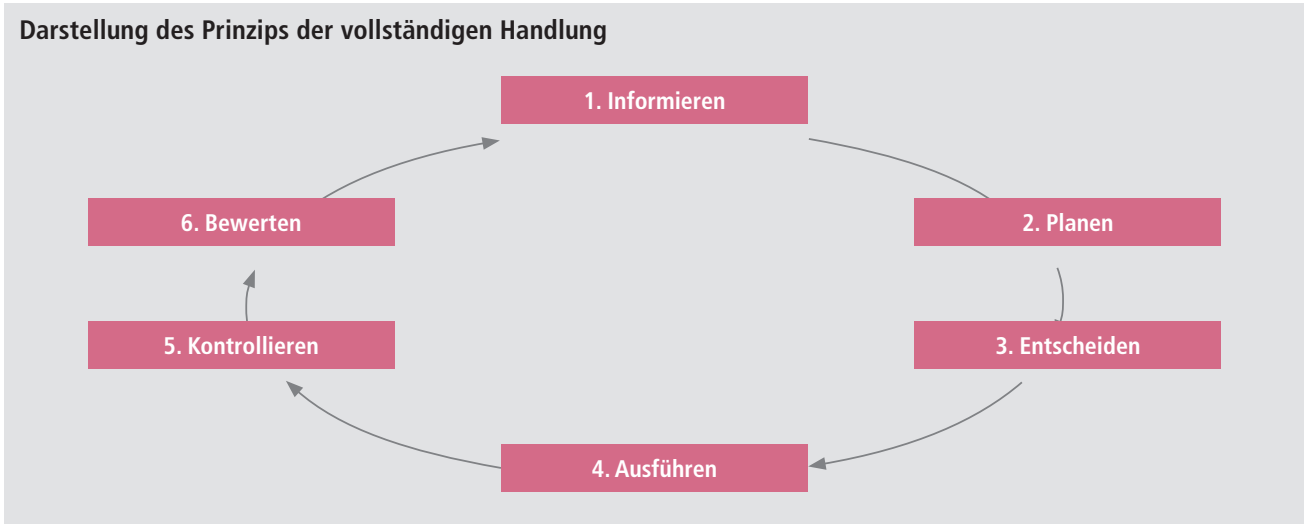
- die Entscheidung zu einer eigenverantwortlichen Vorgehensweise,
- das Abstimmen und das Kooperieren mit anderen Beteiligten,
- das Planen von zielgerichteten Maßnahmen,
- die aktive Übernahme der Ausführung und ihre begleitende Kontrolle,
- das Dokumentieren des Arbeitsprozesses,
- das kritische Hinterfragen der Arbeitsweisen und der Arbeitsergebnisse.

Die Vermittlung der aufgeführten Anforderungen ist in erster Linie im betrieblichen Alltag vorzunehmen, kann aber darüber hinaus durch betriebliche sowie überbetriebliche handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben gefördert werden. Im Rahmen der Lernortkooperation ist es sinnvoll, eine Verbindung mit den Lernsituationen, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts umgesetzt werden, vorzunehmen (siehe schulische Umsetzung der Ausbildung).

Neben der Schulung einer selbstständigen, eigenverantwortlichen und handlungsorientierten Arbeitsweise der Auszubildenden dient dies auch der Sicherung der Ausbildungsqualität.

Das projektorientierte Lernen ist eine von verschiedenen Lernmethoden, die in der Ausbildung angewendet werden können.

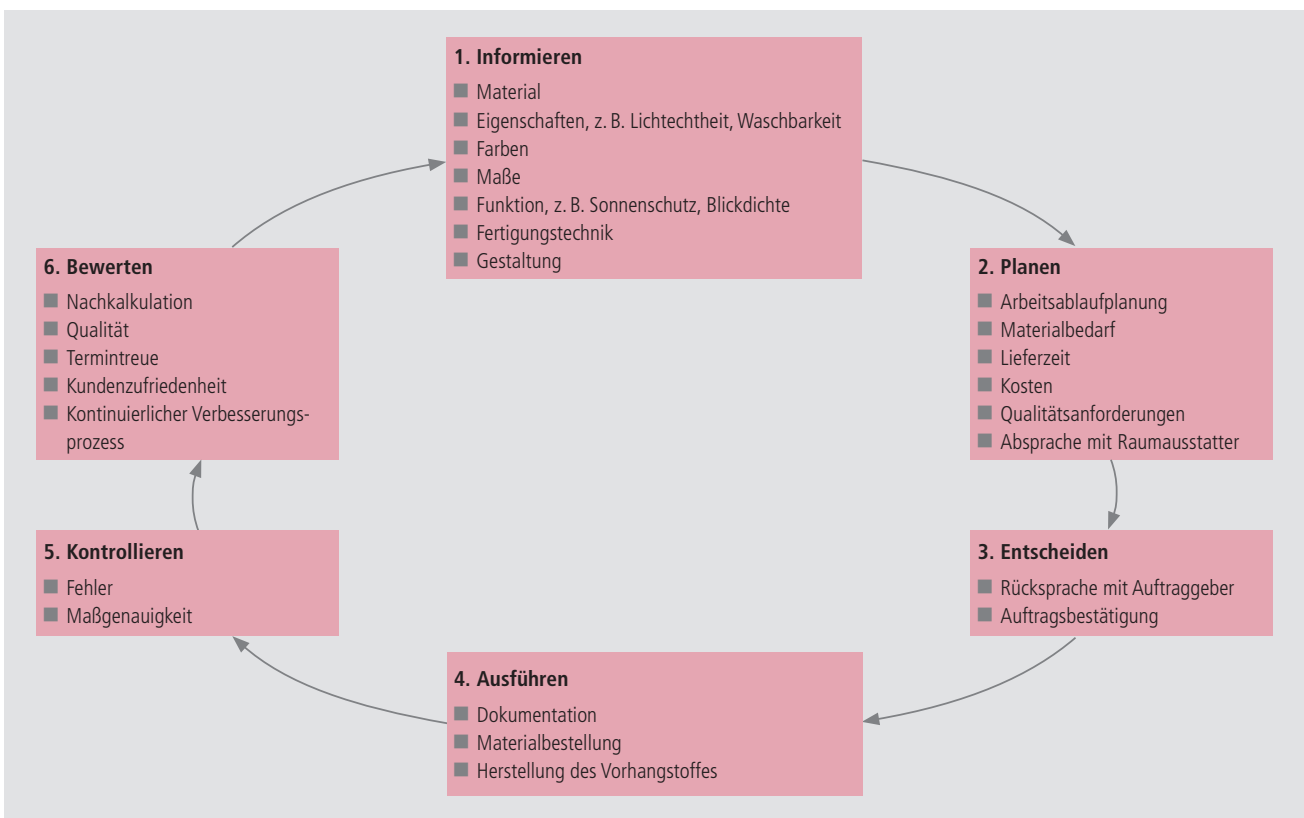
### Darstellung des Prinzips der vollständigen Handlung



Als Grundlage für handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben lassen sich die folgenden Beispiele verwenden, die als Anregung dienen, vergleichbare Aufgaben in der betrieblichen Ausbildungspraxis durchzuführen.

#### Ausbildungsaufgabe 1:

**Entwerfen und Herstellen von gewebten Wohnzimmervorhängen nach Kundenauftrag (3. Ausbildungsjahr)**



Folgende Kompetenzen werden dabei nach der DQR-Matrix abgerufen:

- **Fachkompetenz:** Planung der Wohnzimmervorhänge unter Berücksichtigung der o. a. Kriterien und ihre Herstellung (Wissen und Fertigkeiten)
- **Sozialkompetenz:** der konstruktive Umgang mit Kollegen und Kunden, Teamfähigkeit
- **Selbstständigkeit:** aktives Einbringen und Umsetzen von eigenen Ideen und Vorstellungen, Experimentierfreudigkeit, Verantwortung

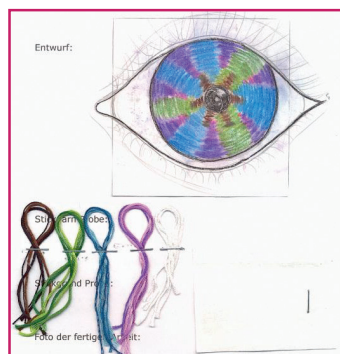
### Ausbildungsaufgabe 2:

#### Entwurf und Herstellung einer Nadelmalerei (2. Ausbildungsjahr)

Fertigen Sie einen Entwurf mit Farbverlauf für eine Pflanze, ein Ornament oder Fantasiebild von ca. 5 cm x 5 cm Größe und führen Sie ihn mit der Technik Nadelmalerei aus.

#### 1. Informieren:

- Informationen hinsichtlich
  - Material
  - Eigenschaften, z. B. Lichtechtheit, Waschbarkeit
  - Farben
  - Gestaltung



Entwurfsskizze

#### 2. Planen:

- Arbeitsablaufplanung
- Materialauswahl
- Zeitfaktor
- Entwurf

#### 3. Entscheiden:

- Rücksprache mit Ausbilder

#### 4. Ausführung:

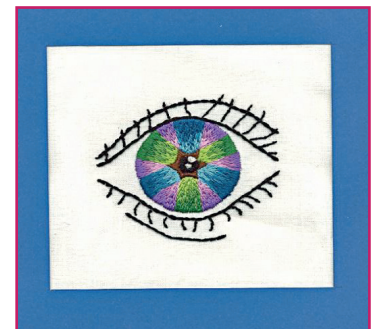
- Material:
  - Stickgarn: 6-fach Garn aus Baumwolle
  - Stickgrund: Leinenbatist

#### ■ Werkzeuge:

Vorstecher mit dünner Nadel, spitze Sticknadel, Stickschere, Stecknadeln

#### ■ Technik:

Bei der Nadelmalerei wird der Spaltstich benutzt. Man stickt ihn wie den Plattstich. Er wird von außen nach innen gearbeitet, um in den vorher gear-



Ausgeführte Nadelmalerei

beiteten Stich wieder einzusteichen. Die Rundungen müssen mit kleinen Auffüllstichen gefüllt werden, damit keine Lücken entstehen. Es wird im Farbverlauf gestickt. Es muss darauf geachtet werden, nicht zu kurze Stiche zu sticken, da das Garn sonst keine Fläche mehr zur Lichtreflektion hat.

#### 5. Kontrollieren:

- Stichlänge
- Farbverlauf
- Maßgenauigkeit
- Umsetzung des Entwurfs

#### 6. Bewerten:

- Qualität
- Zeitkontrolle
- Übereinstimmung mit Entwurf
- Dokumentation

## 2.7 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Der schriftliche Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar. Nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 9.10.2012 ist der schriftliche Ausbildungsnachweis von Auszubildenden **mindestens** wöchentlich zu führen. Ausbilder und Ausbilderinnen sollen die Auszubildenden zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anhalten. Der Auszubildende muss den Auszubildenden die Zeit zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises innerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit gewährleisten. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass die Ausbilder und Ausbilderinnen den schriftlichen Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Das ordnungsgemäße Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen, also auch schon für die Zwischenprüfung!

Eine Bewertung der schriftlichen Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und -lehrerinnen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter der Auszubildenden – nachweisen. Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollten einen deutlichen Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan aufweisen.

Grundsätzlich ist der schriftliche Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Es kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der schriftliche Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

**Beispielhafter Ausbildungsnachweis mit Bezug zum Ausbildungsrahmenplan (täglich)**

Name des/der Auszubildenden:	Anke Musterfrau		
Ausbildungsjahr:	1	ggf. ausbildende Abteilung:	Stickerei
Ausbildungswoche vom:	14.12.xx	bis:	18.12.xx

	Betriebliche Tätigkeiten, Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen (z. B. im Handwerk), betrieblicher Unterricht, sonstige Schulungen, Themen des Berufsschulunterrichts	Lfd. Nr.: Bezug zum Ausbildungsrahmenplan	Stunden	
Montag	Berufsschule:	A 1	2	
	■ Werkstofflehre: Besprechung von Stoffproben			2
	■ Politik: Besprechung der Themen im nächsten Jahr; Video-Film „Draußen vor der Tür“ ■ Entwurf und Ausführung des Plattstichs			4
Dienstag	Schrift	A 4, 5	1	
	Musterentwurf für Hessenstickerei		2	
	Ausziehen der Fäden für den Durchbruch		1	
	Ausführung der Hessenstickerei		4	
Mittwoch	Schrift	A 5	1	
	Weiterführung und Beendigung der Hessenstickerei		7	
Donnerstag	Schrift	A 4, 5	1	
	Entwurf eines Kreuzstichmusters		2	
	Ausführung des Musters		5	
Freitag	Schrift	A 4, 5	1	
	Fertigstellung des Kreuzstichs		3	
	Entwurf für den „1. Russischen Stich“		1	
	Beginn der Ausführung		3	
Samstag				

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben bestätigt.

18.12. Anke Musterfrau

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Auszubildende/-r

20.12. Meistermann

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Ausbilder/-in



## **3. Schulische Umsetzung der Ausbildung**

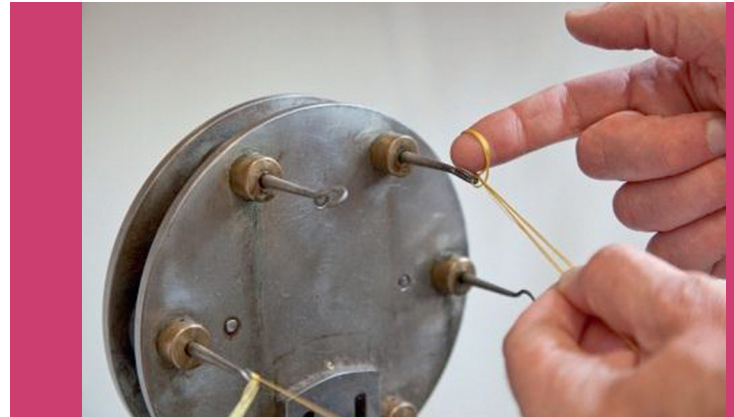




## Posamentieren – Herstellen einer Goldquaste



Weberei



Seilerei



Form auflegen



Netz häkeln



Fransen befestigen



Quastenteile zusammenfügen

## 3.1 Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern allgemeine und berufliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.

Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung

Nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz\* hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten behinderte und benachteiligte Menschen umfassend stützen und fördern;
- auf die mit der Berufsausübung und der privaten Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf die Kernprobleme unserer Zeit, wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identitäten,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte, eingehen.

\* Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991.

## 3.2 Berufsbezogene Vorbemerkungen des Rahmenlehrplans

### Teil I Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Bei der Unterrichtsgestaltung sollen jedoch Unterrichtsmethoden, mit denen Handlungskompetenz unmittelbar gefördert wird, besonders berücksichtigt werden. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung muss Teil des didaktisch-methodischen Gesamtkonzepts sein.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

### Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität und Mobilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;

- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und, soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

**Fachkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

**Humankompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu

entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

**Sozialkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch von Humankompetenz als auch von Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

**Methodenkompetenz** bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

**Kommunikative Kompetenz** meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

**Lernkompetenz** ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

### Teil III Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Ar-

beitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt. Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den

Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schüler und Schülerinnen – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

## Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Textilgestalter im Handwerk/zur Textilgestalterin im Handwerk ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Textilgestalter und zur Textilgestalterin im Handwerk vom 17.06.2011 (BGBl. I S. 1178) abgestimmt.

Die Rahmenlehrpläne für die Ausbildungsberufe Sticker/Stickerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.09.1983), Stricker/Strickerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.02.1983) und Weber/Weberin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29.06.2001) werden durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008) vermittelt.

Der Beruf des Textilgestalters im Handwerk/der Textilgestalterin im Handwerk verbindet in hohem Maße kreatives Geschick mit handwerklichen Fertigkeiten. Um in diesem Beruf erfolgreich zu sein, orientieren sich Textilgestalter/Textilgestalterinnen im Handwerk an den Erwartungen und Wünschen der Kunden. Deshalb ist der Kompetenzerwerb in Beratung, Kommunikation, Präsentation und Werbung sowie im Bereich der Qualitätssicherung integrativer Bestandteil der Lernfelder. Elemente der Kommunikation und Kundenorientierung werden in den Lernfeldern nur dann ausdrücklich erwähnt, wenn neben ihrer generellen Beachtung spezielle Aspekte des beruflichen Handlungsfeldes zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren fließen Gesichtspunkte der betrieblichen Organisation, des Marketings und des unternehmeri-

schen Handelns in die Lernfelder ein, da Textildestalter/Textildestalterinnen im Handwerk nach der Ausbildung ein eigenes Unternehmen gründen können.

Der Schwerpunkt des Textildestalters/der Textildestalterin im Handwerk liegt auf der Gestaltung mit textilen Materialien. Auf die Entwicklung kreativer Fertigkeiten sowie den Umgang mit textilen Werkstoffen wird deshalb in allen drei Ausbildungsjahren des Rahmenlehrplans besonders viel Wert gelegt. Bei der Entwicklung textiler Produkte sind die Inhalte der verschiedenen Lernfelder miteinander abzustimmen und gegebenenfalls zu verknüpfen.

Der Beruf des Textildestalters/der Textildestalterin im Handwerk enthält sechs Fachrichtungen. In einigen dieser Fachrichtungen, wie zum Beispiel in den Fachrichtungen Stricken, Posamentieren und Weben, werden bei der handwerklichen Fertigung Maschinen eingesetzt, in anderen Fachrichtungen wird nicht mit Maschinen gearbeitet, wie zum Beispiel in der Fachrichtung Klöppeln. Zudem unterscheiden sich die handwerklichen Techniken in den einzelnen Fachrichtungen sehr stark. In einigen der Fachrichtungen werden zudem Bekleidungs-erzeugnisse oder aufwendige Dekorationen hergestellt. Die Auszubildenden in diesen Fachrichtungen benötigen deshalb Grundkenntnisse der Schnittkonstruktion. Dies stellt für die Umsetzung im Rahmenlehrplan eine besondere Herausforderung dar. Da der vorliegende Lehrplan für alle Fachrichtungen gilt, können schulspezifisch Schwerpunkte gesetzt und innerhalb der Lernfelder Differenzierungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Lernfeld 6.

### 3.3 Lernfelder in der Übersicht mit zeitlichen Richtwerten

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk				
Nr.	Lernfelder	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Werkstoffe für ein textiles Erzeugnis auswählen	80		
2	Entwürfe anfertigen und Flächen gestalten	80		
3	Produkte nachstellen	80		
4	Produkte farbig gestalten	40		
5	Produkteigenschaften modifizieren		80	
6	Branchenspezifische Herstellungsverfahren anwenden		80	
7	Gestaltungselemente anlassbezogen einsetzen		40	
8	Textile Produkte nach stilkundlichen Vorgaben entwickeln		80	
9	Modische textile Produkte entwickeln			80
10	Kundenwünsche ermitteln und qualitätssichernde Maßnahmen durchführen			40
11	Ein Sortiment unter betriebswirtschaftlichen Aspekten entwickeln			80
12	Einen vollständigen betrieblichen Auftrag realisieren			80
	Summen: insgesamt 840 Stunden	280	280	280

## 3.4 Lernfelder

### Lernfeld 1: Werkstoffe für ein textiles Erzeugnis auswählen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

#### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler erstellen nach Kundenauftrag ein Anforderungsprofil für ein einfaches textiles Erzeugnis.

Sie informieren sich über technologische, pflegerische und physiologische Eigenschaften von ausgewählten textilen Faserstoffen mithilfe verschiedener Medien und Kommunikationstechniken.

Sie wenden einfache Methoden der Faserprüfung und -analyse an und dokumentieren ihre Ergebnisse. Passend zum Anforderungsprofil der textilen Erzeugnisse wählen sie textile Werkstoffe unter

Berücksichtigung ihrer Gebrauchs- und Pflegeeigenschaften aus und ordnen ihnen die im Textilkennzeichnungsgesetz vorgegebenen Symbole zu.

Sie analysieren textile Produkte hinsichtlich ihrer Konstruktion und der daraus resultierenden Eigenschaften und unterscheiden linienförmige textile Gebilde sowie textile Flächen. Im Hinblick auf die textilen Werkstoffe und Erzeugnisse führen sie Feinheits- und Flächenmasseberechnungen durch.

#### Inhalte

- Einteilung von Faserstoffen
- Natur- und Chemiefasern
- Aussehen, Griff, Brenn-, Reiß- und Nassreißprobe

- Konstruktionsmerkmale linienförmiger textiler Gebilde und textiler Flächen
- Feinheitssysteme

### Lernfeld 2: Entwürfe anfertigen und Flächen gestalten

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

#### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler fertigen Entwürfe und gestalten Flächen nach Vorgabe.

Sie zeichnen Objekte naturalistisch und wenden bei Entwürfen Grundelemente der Gestaltung an. Sie entwickeln Strukturen und gestalten Flächen, indem sie Grundelemente der Gestaltung, insbesondere Punkt, Linie und Fläche kombinieren, variieren und durch Reihung, Streuung und Verdichtung Gestaltungseffekte erzielen.

Unter Anwendung verschiedener Zeichentechniken und Zeichensmittel fertigen sie Skizzen von Gegenständen an. Dabei erfassen sie

Formen und Proportionen von Gegenständen, setzen diese zeichnerisch um und erzielen dadurch eine naturgetreue Wirkung. Außerdem erfassen sie die Proportionen des menschlichen Körpers und wenden Grundformen auf Bekleidung an.

Sie vergrößern oder verkleinern Zeichnungen maßstabsgerecht.

Gemeinsam erarbeiten sie Bewertungskriterien, präsentieren ihre Arbeiten sowie diskutieren und beurteilen ihre Ergebnisse.

#### Inhalte

- zeichnerische und gestalterische Grundtechniken
- Wirkung von Formen
- Goldener Schnitt
- Körpermaße

- Effekte
- optische Täuschungen
- Bekleidungsformen, Silhouette



### Lernfeld 3: Produkte nachstellen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

#### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler analysieren von Kunden vorgegebene branchenspezifische textile Produkte unterschiedlicher Konstruktionstechniken und planen deren Nachstellung.

Sie ermitteln die Kundenwünsche und prüfen die Auftragsunterlagen. Anhand typischer Merkmale unterscheiden sie die Herstellungstechnik der vorgegebenen textilen Produkte und erhalten dadurch einen Überblick über die handwerklichen Techniken aller Fachrichtungen. Sie bestimmen die Konstruktionsmerkmale der vorgegebenen bran-

chenspezifischen Produkte und stellen die Flächenkonstruktion technisch dar.

Sie erarbeiten daraus eine Fertigungsvorschrift für deren Nachstellung und dokumentieren ihre Ergebnisse in entsprechenden Darstellungsformen nach den geltenden Normen. Für die exemplarische Fertigung der Produkte wählen sie die notwendigen Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte aus und erklären deren Funktion.

#### Inhalte

- Filzen, Klöppeln, Posamentieren, Sticken, Stricken, Weben
- Flächenanalyse

- Patronieren, Sticharten, Maschenbilder, Klöppelbriefe
- technische Unterlagen

### Lernfeld 4: Produkte farbig gestalten

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 40 Stunden

#### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler gestalten Produkte nach Vorgabe. Dabei setzen sie Farben unter Anwendung von Gesetzmäßigkeiten ein.

Sie analysieren Farbkombinationen, kombinieren Farben nach Regeln der Farbharmonie, setzen Farbkontraste in Entwürfen ein und erzielen damit gewünschte Wirkungen. Sie unterscheiden Farben nach Farbton, Helligkeit und Intensität. Exemplarisch mischen sie Farben, um die Farbkriterien zu ändern, und beurteilen deren Position im Farbraum. Sie analysieren Farbkontraste und -harmonien mithilfe unterschiedlicher Theorien.

In ihren Entwürfen setzen sie verschiedene Farben ein, um Farbkontraste und -harmonien zu erzeugen. Sie gehen fachgerecht und zielgerichtet mit den geeigneten Farben und Arbeitsmitteln um.

Sie präsentieren ihre Entwürfe und entwickeln im Team Bewertungskriterien. Nach der Bewertung der Entwürfe nehmen sie eine Auswahl vor und machen Vorschläge zur Optimierung. Das Ergebnis übertragen sie exemplarisch auf ein textiles Produkt.

#### Inhalte

- Physiologie der Farben
- Farben sehen
- Physik der Farben
- additive und subtraktive Farbmischungen

- optische Farbmischungen, Melangen
- Farbordnung
- Colorit
- Psychologie der Farben, Farbwirkung

**Lernfeld 5: Produkteigenschaften modifizieren**

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

**Ziel**

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen durch die Wahl unterschiedlicher Rohstoffe, Konstruktionen und Veredlungsarten die Eigenschaftsprofile der Produkte und verändern diese Eigenschaften durch die Modifikation der Einflussfaktoren.

Sie planen den gezielten Einsatz von Fasern und Fasermischungen, setzen Effektgarne und -zwirne, aber auch Goldfäden und Drähte ein und nutzen unterschiedliche Flächenkonstruktionen sowie deren Variationen und Kombinationen, um gewünschte Eigenschaftsprofile zu erhalten.

Sie nutzen den Einfluss der Veredlung auf das Aussehen sowie die Gebrauchs- und Pflegeeigenschaften von textilen Produkten, um

mithilfe verschiedener handwerklicher sowie industrieller Möglichkeiten der Veredlung und Ausrüstung den gewünschten Charakter der Produkte für den jeweiligen Verwendungszweck zu erzielen. Dabei berücksichtigen sie auch Aspekte des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

Sie setzen textile und nichttextile Zutaten, insbesondere Metall, Perlen oder Pailletten ein, um dekorative Effekte zu erzielen. Dazu verschaffen sie sich aus geeigneten Medien einen Überblick über das Angebot an textilen und nichttextilen Materialien sowie Hilfsmitteln zur Veredlung und Ausrüstung auf dem Markt und überschlagen die Materialkosten.

**Inhalte**

- Waschen, Bleichen, Färben, Drucken, Filzen, Dämpfen, Bügeln

**Lernfeld 6: Branchenspezifische Herstellungsverfahren anwenden**

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

**Ziel**

Die Schülerinnen und Schüler wählen für die Umsetzung ihrer Entwürfe branchenspezifische Produktionstechniken aus und berücksichtigen dabei Aufbau und Funktion der notwendigen Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen.

Sie informieren sich über unterschiedliche Herstellungsverfahren in den einzelnen Fachrichtungen und die Funktionsweisen der jeweils notwendigen technischen Einrichtungen. Sie prüfen die Möglichkeiten der technischen Einrichtungen auf die Umsetzbarkeit der Entwürfe. Sie bestimmen geeignete Geräte und Maschinen für das gewählte Herstellungsverfahren und richten diese ein.

Sie wählen geeignete Verfahren zur Umsetzung aus und wenden diese exemplarisch an, dabei beachten sie den sachgerechten Umgang mit den technischen Einrichtungen der jeweiligen Herstellungsprozesse sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit.

Sie führen produktionstechnische Berechnungen durch.

Sie entwickeln bei der Auswahl der geeigneten Verfahren neue Ideen zur Verbindung unterschiedlicher handwerklicher Techniken zur Herstellung eines textilen Produktes und präsentieren diese.

**Inhalte**

- Wartung
- Musterdatenträger

- technische Unterlagen
- Kett- und Schussfadenzahl, Maschendichte

## Lernfeld 7: Gestaltungselemente anlassbezogen einsetzen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 40 Stunden

### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler gestalten Entwürfe für textile Produkte zu ausgewählten Anlässen, wobei sie die symbolische Bedeutung von Farben und Formen in kulturellen Zusammenhängen beachten.

Sie ordnen Symbole ausgewählten Anlässen zu und beachten dabei die Besonderheiten der verschiedenen Kulturen und Religionen.

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln zielgerichtet Gestaltungen und setzen diese kreativ um, dabei berücksichtigen sie Farbtheorien

und Ordnungssysteme sowie Formen, formale und kompositorische Ordnungsprinzipien.

Sie informieren sich über Ornamente und Schriften, wählen geeignete Motive und Schriftzeichen aus und setzen diese für ein textiles Produkt ein. Die Schülerinnen und Schüler präsentieren und bewerten ihre Ergebnisse.

### Inhalte

- Symbole
- Kalligraphie
- Bild- und Schriftzeichen

- kirchliche und kulturelle Feste
- Applikationen

## Lernfeld 8: Textile Produkte nach stilkundlichen Vorgaben entwickeln

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler entwerfen textile Produkte unter Berücksichtigung historischer Aspekte, indem sie Stil- und Gestaltungselemente verschiedener Epochen auf kreative Weise kombinieren und so eine neue Produktwirkung erzielen.

Sie analysieren und beschreiben charakteristische Gestaltungsmerkmale, insbesondere Form, Farbgebung sowie Ausschmückung der verschiedenen Stilepochen und stellen dazu einen historischen und

soziologischen Bezug her. Dabei vergleichen sie die Schönheitsvorstellungen der verschiedenen Epochen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gestaltungselemente und erörtern ihre Ergebnisse.

Sie fertigen exemplarisch textile Produkte nach historischen Vorbildern an. Sie reflektieren die Inhalte historischer Gestaltungselemente im Kontext aktueller Trends.

### Inhalte

- Stilkunde
- Perspektive
- Zeitgeist

- Silhouetten
- Reproduktion, Instandsetzung
- Ausschmückung, Accessoires

## Lernfeld 9: Modische textile Produkte entwickeln

3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Modetrends und entwickeln daraus textile Produkte für verschiedene Anlässe. Sie planen deren Herstellung unter Verwendung verschiedener Accessoires.

Sie nutzen unterschiedliche Medien und Methoden, um modische Trends zu ermitteln.

Sie entwickeln aus den Trends unter Beachtung der Musterschutzbestimmungen sowie des Copyright branchenspezifische und branchenübergreifende Produkte mit modischen Details durch die Kombination verschiedener Techniken. Dabei setzen sie textile Fertigwaren und andere Zutaten ein. Sie kombinieren und interpretieren Gestaltungselemente neu und entwickeln dadurch zielgruppenorientiert ein modisches Produkt. Je nach Anlass, festlich, religiös oder profan, wählen sie Zutaten als Dekorationselemente aus, die sie in ihren

Produkten verarbeiten. Dabei experimentieren sie auch mit ungewöhnlichen Materialien sowie mit unterschiedlichen Verbindungstechniken und erschließen sich dadurch neue Anwendungsmöglichkeiten ihrer Produkte, insbesondere als Schmuck, Dekoration und in der Mode.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die Gestaltung von freien Objekten in ihren verschiedenen Ausprägungen unter Berücksichtigung materialer, formgestalterischer, funktioneller und ästhetischer Bedingungen.

Sie gestalten unter Beachtung von Formen und Proportionen Schnitte und konstruieren einfache Grundformen. Nach Fertigstellung und Konfektionierung der Produkte wählen sie die dem Anlass entsprechende Aufmachung aus und präsentieren ihre Produkte.

### Inhalte

- Absatzmärkte, Zielgruppen, Modetypen
- Modefarben, Trendfarben
- experimentelles Arbeiten
- Ideenfindung

- Inspiration und Produktpiraterie
- Kreativitätstraining
- Schnitttechnik

## Lernfeld 10: Kundenwünsche ermitteln und qualitätssichernde Maßnahmen durchführen

3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 40 Stunden

### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln die Anforderungen der Kunden an die Produkte und deren Aufmachung, um die Kundenzufriedenheit sicherzustellen. Sie leiten daraus Qualitätsmerkmale ab, dokumentieren diese und setzen ihre Ideen unter Einhaltung der Terminvorgaben um.

Im Gespräch mit Kunden nehmen sie Wünsche entgegen, arbeiten stilistische Merkmale des Kundenwunsches heraus und entwickeln daraus Qualitätsmerkmale der in Auftrag gegebenen Produkte. Dabei berücksichtigen sie auch den kulturellen und religiösen Hintergrund der Kunden.

Sie beraten die Kunden zur Nutzung, Lagerung und Instandhaltung der Produkte und bieten gegebenenfalls Instandsetzungsmaßnahmen an.

Sie planen die Herstellung oder Instandsetzung der Produkte auch im Hinblick auf die Kosten und ergreifen geeignete Maßnahmen, um Fehler und Fehlerfolgen in Entwürfen sowie deren Umsetzung zu vermeiden.

Sie untersuchen Fehler bei Entwürfen oder Produktmustern und diskutieren im Team deren mögliche Ursachen. Daraus leiten sie Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen ab und optimieren die Abläufe zur Entwicklung und Umsetzung von Entwürfen. Dabei wenden sie Methoden zur kontinuierlichen Verbesserung an und nutzen auch entsprechende Software. Sie kontrollieren Arbeitsabläufe anhand von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen und prüfen die Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Qualitätsmerkmale.

### Inhalte

- Umgang mit Kunden
- interkulturelle Kompetenz

- Dokumentation

## Lernfeld 11: Ein Sortiment unter betriebswirtschaftlichen Aspekten entwickeln

3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler planen, organisieren und gestalten betriebliche Abläufe zur Entwicklung eines Sortiments unter betriebswirtschaftlichen Aspekten sowohl im eigenen Verantwortungsbereich als auch im Team.

Sie setzen Marketinginstrumente zur Kundengewinnung und Kundenbindung ein, greifen Kundenanregungen auf und unterbreiten Vorschläge zur Sortimentsentwicklung. Sie ermitteln den Materialbedarf und informieren sich über unterschiedliche Bezugsquellen, Konditionen und Preise. Unter Berücksichtigung aller Kosten führen sie eine Vorkalkulation durch.

Sie bereiten Warenbestellungen vor und schließen Kaufverträge ab. Sie prüfen den Wareneingang und sorgen für eine sachgerechte Lagerung. Bei Vertragsverletzungen durch den Lieferanten dokumentieren sie diese und leiten geeignete Maßnahmen ein.

Sie erstellen für ihr Sortiment ein Angebot unter Beachtung unterschiedlicher Preisstrategien. Dabei wenden sie Kalkulationsverfahren an. Sie erfassen die Beziehungen zu Kunden, bearbeiten Belege und dokumentieren die betrieblichen Daten unter Beachtung von Rechtsvorschriften.

### Inhalte

- Kalkulationsschema
- Rechnungen
- Buchführung

- Steuererklärung
- Handelsrecht
- Selbstständigkeit

## Lernfeld 12: Einen vollständigen betrieblichen Auftrag realisieren

3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

### Ziel

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten selbstständig einen vollständigen Auftrag, indem sie eine Idee für ein textiles Produkt umsetzen, die notwendigen Unterlagen für die Fertigung und den Verkauf erstellen sowie das Produkt auf geeignete Weise präsentieren.

Sie informieren sich über den Auftrag und planen die Auftragsabwicklung. Sie entwickeln verschiedene Lösungsansätze, diskutieren diese und treffen eine begründete Entscheidung. Dabei berücksichtigen sie die Zielgruppen und beachten ästhetische, technologische, ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte.

Sie erstellen alle notwendigen Unterlagen für die Durchführung des Fertigungsprozesses. Dazu ermitteln sie den Materialbedarf, planen den Zeitaufwand und erstellen eine Vorkalkulation. Bei der Herstellung dokumentieren sie den Werdegang des Produktes, prüfen die Produktqualität und treffen gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Fehlerbehebung.

Nach Abschluss aller Arbeiten kalkulieren sie das Produkt und erstellen ein Angebot. Sie bereiten das Produkt für den Verkauf vor und präsentieren es.

### Inhalte

- Gestaltungskriterien
- Entwürfe
- Produktplanung
- Geschäftsprozesse

- Dokumentation der Konzeption
- Qualitätsrichtlinien
- Präsentationsformen



## 4. Prüfungen



## Stickerei



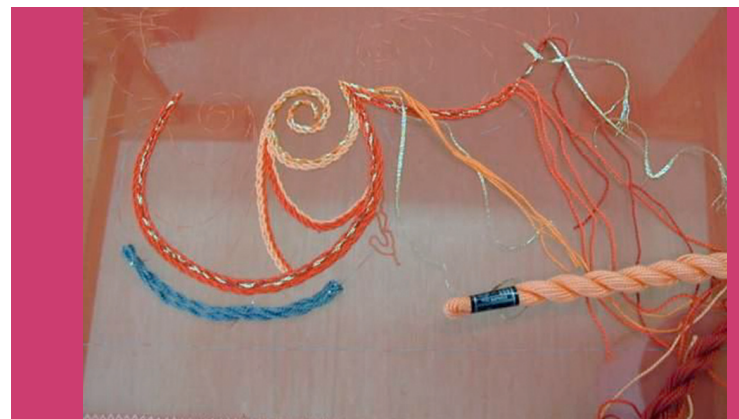
Perforieren



Punchen



Maschinenstickerei



Stielstich



Entwurf mit Pauspulver auf den Stoff übertragen



Handstickerei

## 4.1 Anforderungen an Prüfungen

Handlungsorientierung in der Ausbildung bedeutet, sich an praxisgerechten Aufgaben und berufstypischen Arbeitsprozessen zu orientieren. Die Auszubildenden erhalten damit eine aktive Rolle für ihr eigenes Lernen. Die zu erwerbenden Handlungsmuster werden den Auszubildenden nicht mehr wie früher „mundgerecht“ präsentiert; vielmehr sollen die Auszubildenden dazu angeleitet werden, sich diese in der aktiven Auseinandersetzung mit der beruflichen Umwelt eigenverantwortlich zu erschließen.

„Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. **Diese Befähigung ist auch in Prüfungen nach den §§ 6 bis 12 nachzuweisen.**“

§ 5 Absatz 1 VO über die Berufsausbildung zum Textildestalter und zur Textildestalterin im Handwerk

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Arbeitsaufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch den Nachweis dieser Qualifikationen an realitätsnahen Aufgabenstellungen in Prüfungen zu entwickeln. Das nach alten Ausbildungsordnungen praktizierte Abfragen von isoliertem Faktenwissen in Bezug auf

Fertigkeiten und Kenntnisse, welches lediglich in Prüfungen zum Tragen kam, wird durch die neuen, handlungsorientierten Prüfungsanforderungen abgelöst.

Die Ergebnisse moderner beruflicher Prüfungen nach Maßgabe neugestalteter Ausbildungsordnungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungskompetenz die Prüfungsteilnehmer derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungen diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen. Die Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz in der Berufsausbildung bedeutet die Fähigkeit und Bereitschaft, berufliche Anforderungen auf der Basis von Wissen und Erfahrung sowie durch eigene Ideen selbstständig zu bewältigen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

### Vorbereitung auf die Prüfung

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Problemstellungen, die der Beruf des Textildestalters und der Textildestalterin im Handwerk mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden in vollständige berufliche Handlungen einzubeziehen. Diese Handlungen setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- die Ausgangssituation erkennen;
- Ziel setzen/Zielsetzung erkennen: auf der Grundlage realer betriebsbezogener Produktionsprozesse sollen Aufgaben mit den im Produktionsprozess gesteckten Zielen bewältigt werden;
- Arbeitsschritte bestimmen – Handlungsplan erstellen: selbstständiges Planen durch Festlegen der Arbeitsschritte; abschätzen der personellen Unterstützung; Festlegen der benötigten Materialien, Werkzeuge, Geräte und Hilfsmittel; Erkennen möglicher Gefährdungen und Planung vorbeugender Maßnahmen; Einschätzen der Ausführungszeit;
- Handlungsplan ausführen: die Aufgabe ohne Anleitung und im Team oder im Rahmen der Prüfung allein durchführen;
- Ergebnisse kontrollieren und bewerten: das Arbeitsergebnis mit den Anforderungen und Vorgaben vergleichen; feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden und welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. **Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die Handlungskompetenz der Auszubildenden enorm.**

## Checkliste zur Erstellung von Prüfungsaufgaben

Insbesondere die folgenden Anforderungen sollen bei der Erstellung von „Arbeitsaufgaben“ und „Prüfungsstücken“ für die Prüfung berücksichtigt werden:

### Praktischer Teil der Prüfung

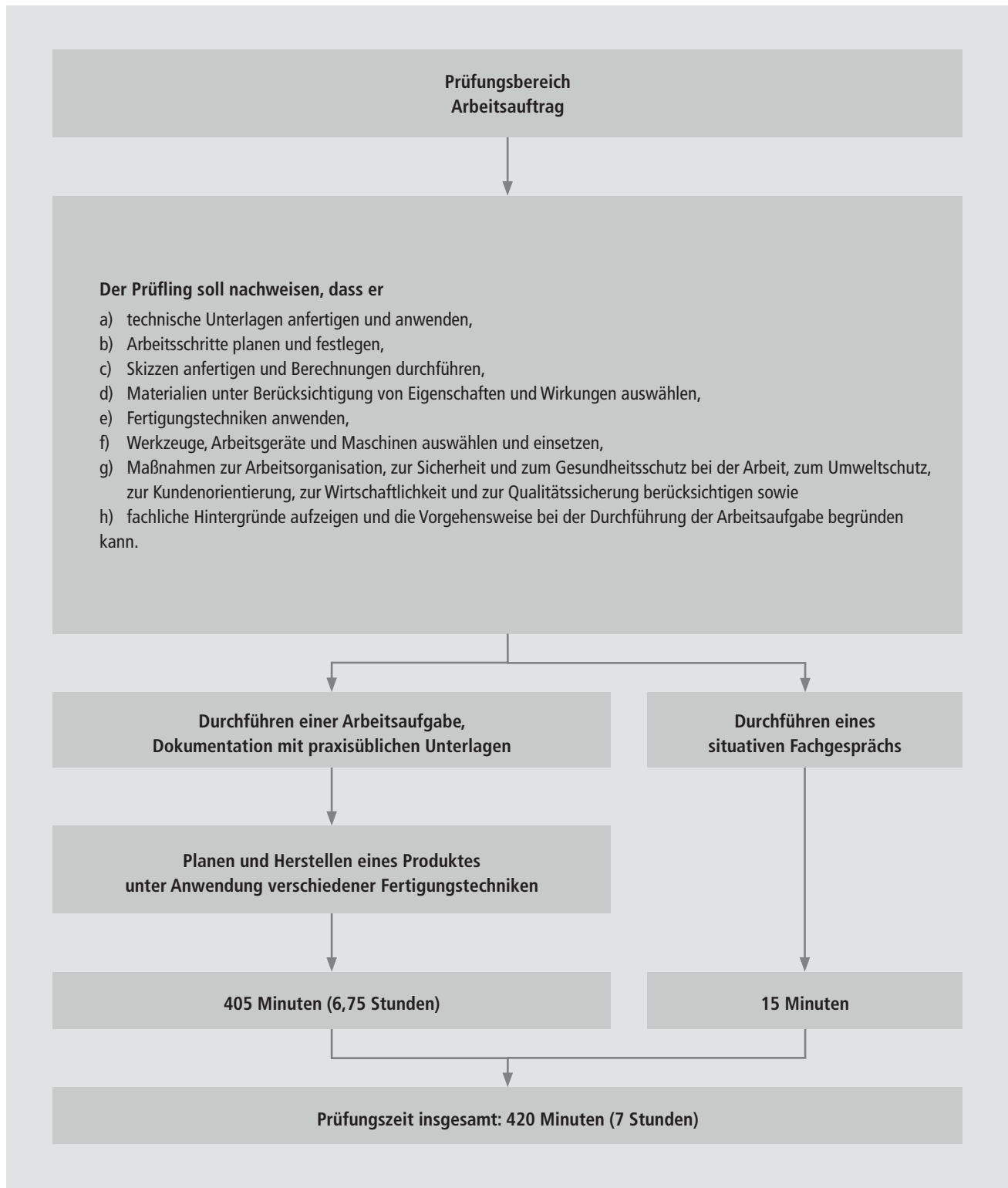
■ Erfüllt die Aufgabenstellung die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 der Verordnung, dass der Prüfling die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren nachweisen kann?	<input type="checkbox"/>
■ Kann den Arbeitsaufgaben/Prüfungsstücken ein Kundenauftrag zugrunde liegen?	<input type="checkbox"/>
■ Enthalten diese Arbeitsaufgaben/Prüfungsstücke Arbeitsplanungs-, Durchführungs- und Kontrollelemente?	<input type="checkbox"/>
■ Wurde festgelegt, ob vorbereitende Arbeiten im Betrieb selbstständig und ohne fremde Hilfe ausgeführt werden müssen?	<input type="checkbox"/>
■ Sind die erforderlichen Rahmenbedingungen benannt?	<input type="checkbox"/>
■ Wurde dem Prüfling mitgeteilt, welche Handwerkzeuge und Materialien zur Zwischenprüfung mitzubringen sind?	<input type="checkbox"/>
■ Stehen die zur Bearbeitung der Arbeitsaufgaben/Prüfungsstücke erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Materialien, Werkzeuge, Maschinen) vollständig und funktionsbereit zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>
■ Lässt sich die Prüfung am Prüfungsort im vorgegebenen Zeitraum mit gleichwertigen Bedingungen für alle Prüflinge durchführen?	<input type="checkbox"/>
■ Ist der Schwierigkeitsgrad der Arbeitsaufgaben/Prüfungsstücke der festgelegten Prüfungsdauer entsprechend angemessen?	<input type="checkbox"/>
■ Wurden im Vorfeld der Prüfung Bewertungskriterien zur objektiven Auswertung der Arbeitsaufgaben/Prüfungsstücke festgelegt?	<input type="checkbox"/>
■ Wurde die Durchführung des situativen Fachgesprächs/der Präsentation vorbereitet?	<input type="checkbox"/>
■ Wurden im Vorfeld der Prüfung Bewertungskriterien zur objektiven Beurteilung des situativen Fachgesprächs/der Präsentation festgelegt?	<input type="checkbox"/>
■ Wurden die Anforderungen der geltenden Prüfungsordnung berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>

### Schriftlicher Teil der Prüfung

■ Sind die Aufgaben praxisbezogen und nachvollziehbar?	<input type="checkbox"/>
■ Stellen die Aufgaben eine Verknüpfung z. B. technologischer, mathematischer und gestalterischer Sachverhalte dar?	<input type="checkbox"/>
■ Stehen dem Prüfling für die Bearbeitung der Aufgaben die notwendigen Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>
■ Orientiert sich die Vergabe der Punkte für Teilaufgaben am Schwierigkeitsgrad bzw. an der vermuteten Bearbeitungsdauer der Aufgaben?	<input type="checkbox"/>
■ Existieren schriftlich fixierte Lösungsvorschläge zur objektiven Auswertung der Prüfungsleistungen?	<input type="checkbox"/>
■ Ist für die Prüflinge in der Prüfungssituation die Bewertung der einzelnen Aufgabenteile (gemäß 100-Punkte-Schlüssel) ersichtlich?	<input type="checkbox"/>

## 4.2 Struktur der Zwischenprüfung und beispielhafte Prüfungsaufgaben

### Zwischenprüfung



**Beispielhafte Prüfungsaufgaben für die Zwischenprüfung**

Die beispielhaft erarbeiteten Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und Gesellenprüfung dienen als Empfehlung für die Prüfungsausschüsse und Prüflinge zur Durchführung der Prüfungen.

**Planungswerkzeug für Prüfungsausschüsse**

Die Darstellung der beispielhaften Prüfungsaufgaben bei der Zwischenprüfung erfolgt zum einen in einem Planungswerkzeug für die Prüfungsaufgabenersteller und zum anderen in der Präsentationsform für die Prüflinge. Das Planungswerkzeug ist beispielhaft nur einmal bei der Zwischenprüfung dargestellt; bei den anderen Prüfungsaufgaben wurde nur die Präsentationsform benutzt. Das Planungswerkzeug enthält detaillierte Angaben für die Prüfungsaufgabenersteller und erleichtert damit die Erarbeitung der Prüfungsaufgabe. In der Präsentationsform sind nur die für den Prüfling relevanten Aussagen enthalten.

Die in § 6 festgelegten Anforderungen an die Zwischenprüfung wurden unabhängig von den Fachrichtungen einheitlich formuliert, denn sie beziehen sich auf die während der ersten 18 Ausbildungsmonate vermittelten gemeinsamen Ausbildungsinhalte.

Hier werden dennoch unterschiedliche Beispiele vorgestellt, weil es außer den gemeinsamen Inhalten Differenzierungen gibt, die schon von Beginn der Ausbildung an vermittelt werden, zum Beispiel in der Berufsbildposition Abschnitt A, Nummer 4 „Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen“ und Abschnitt A, Nummer 5 „Anwenden von Fertigungstechniken“.

In der Gesellenprüfung ist vom Prüfling ein Entwurf beim Prüfungsausschuss einzureichen. Aus diesem Grund sind andere Planungswerkzeuge/Vorlagen einzusetzen als bei der Zwischenprüfung (siehe Seite 131 ff.).

**Planungswerkzeug für Prüfungsausschüsse**

Zuständige Stelle: Handwerkskammer			Ausbildungsberuf: Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk
Prüfungsart:	Zwischenprüfung	x	
		Gesellenprüfung	
1. Thema:			Herstellen einer Kinderjacke
2. Szenario: betriebliche Standardsituation: exemplarische betriebliche Situationsbeschreibung			Sie befassen sich als angehende/-r Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk mit der Herstellung von Strickteilen (Maschenwaren).
3. Branchen-/Unternehmenshintergrund: Umfang und Leistungsverknüpfungen der Prozesskette: Kernprozess/Subprozess			Die Firma, in der Sie arbeiten, stellt in erster Linie gestrickte Bekleidung und Accessoires her.
4. Betriebsübliche Arbeitsaufgaben: im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Mitarbeiters			Zu Ihren Aufgaben gehören das Anfertigen der technischen Unterlagen, die Arbeitsplanung und die Herstellung und Konfektion der Strickteile. Dabei sind die Kundenvorgaben, die Vorschriften sowie die Vorgaben zur Arbeitssicherheit zu berücksichtigen.
5. Ereignis: konkreter betriebstypischer Vorfall, aus dem ein Arbeitsauftrag an den Mitarbeiter resultiert			Ein Kunde beauftragt Sie mit der Herstellung einer Kinderjacke. Erstellen Sie einen Ablaufplan und eine technische Zeichnung für diesen Auftrag und fertigen Sie die Kinderjacke nach den vorgegebenen Kundenvorgaben an. Berücksichtigen Sie dabei insbesondere die Vorgaben zur Arbeitssicherheit!

Prüfungsbereich: Arbeitsauftrag nach § 6 Absatz 4 AO	Zeitvorgabe: 7 Stunden, inkl. 15 Minuten Fachgespräch	Bewertung 100 Punkte
1. Arbeitsaufgabe: (Typische Arbeitsaufträge, die aus dem Szenario/Ereignis resultieren)	Herstellen einer Kinderjacke	
2. Auftragsdaten:	Siehe Abbildung Kundenauftrag Fr. Sommermaier Material: z. B. Wollmischung (25 % Polyacryl und 75 % Superwaschmerino)	
3. zu bewertende Prüfungsleistungen: (Prüfungsleistung kann ein Produkt bzw. Teilprodukt oder eine Tätigkeit sein)		<b>Punktzahl</b>
	■ Arbeitsablaufplan	5
	■ Schnitt erstellen (siehe Abbildung Werkzeichnung) ■ Maße ermitteln ■ Schnitt aufzeichnen ■ Maße eintragen und anhand von Strickprobe errechnen ■ Garnmenge berechnen ■ Zubehör ermitteln	15
	■ vorbereitende Arbeiten ■ Strickmaschine vorbereiten ■ ggf. Garne spulen ■ Lochkarte anfertigen oder Muster mithilfe eines Computers erstellen	10
	■ Strickeile herstellen ■ 5 Körperteile, Blenden, Halsbündchen nach vorgegebenen Mustern; Vorderteil: Fangmuster, sonst glatt rechts, Lochmuster für Zackenkante ■ nach erstem Strickteil Maße prüfen und ggf. Schnitt neu berechnen ■ die 5 Körperteile zusammenfügen ■ Halsbündchen und vordere Blenden mit Körper verbinden ■ Arbeitssicherheit	30
	■ Fertigstellung ■ Handarbeiten ausführen, Knöpfe befestigen ■ Etiketten mit Firmenlogo, Waschanleitung und Garnzusammensetzung einnähen ■ Dämpfen ■ optische Endkontrolle, Abgleich der Endmaße	10
	■ Dokumentation mit ■ Begründung Materialauswahl ■ Berechnungen ■ Schnitt ■ Kalkulation ■ Arbeitszeit ■ Foto	10
4. situatives Fachgespräch führen:	■ Mögliche auftragsbezogene Gesprächsthemen: ■ Erklären Sie Ihre Vorgehensweise! ■ Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen? ■ Welche Vorgaben zur Arbeitssicherheit sind einzuhalten? ■ Worauf ist bei der Herstellung besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)? ■ Wie haben Sie die Berechnungen durchgeführt?	

Kundenauftrag vom.....

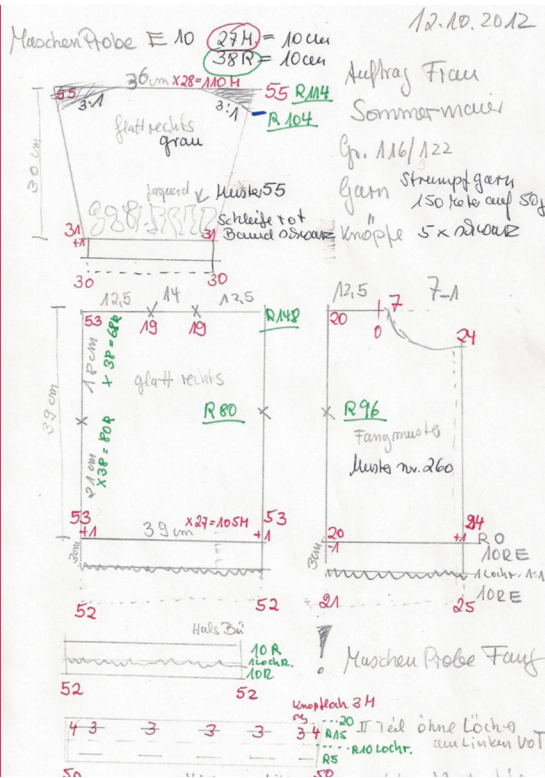
Frau Sommermaier

1 Kinderjacke / Größe 116-122 / Grau mit schwarz-rot Muster  
Washbar/ zum Knöpfen

Rückenteil : glatt rechts

Vorderteil: Fangmuster laut Musterbuch Nr. 260, linke  
Seite Außen

Ärmel : Blümchenborte laut Musterbuch Nr. 55  
Rest glatt rechts



Werkzeichnung

### Präsentationsform für die Prüflinge

Zwischenprüfung – Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk		
Prüfungsbereich Arbeitsauftrag nach § 6 Absatz 4 AO		
Thema: Herstellen einer Kinderjacke		
<p>Sie befassen sich als angehende/-r Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk mit der Herstellung von Strickteilen (Maschenwaren). Die Firma, in der Sie arbeiten, stellt in erster Linie gestrickte Bekleidung und Accessoires her.</p> <p>Zu Ihren Aufgaben gehören das Anfertigen der technischen Unterlagen, die Arbeitsplanung und die Herstellung und Konfektion der Strickteile. Ein Kunde beauftragt Sie mit der Herstellung einer Kinderjacke. Erstellen Sie einen Ablaufplan und eine technische Zeichnung für diesen Auftrag und fertigen Sie die Kinderjacke nach den vorgegebenen Kundenvorgaben an. Halten Sie dabei die Arbeitssicherheitsbestimmungen ein.</p>		
Vorgabezeit: Arbeitsaufgabe in 7 Stunden, inkl. 15 Minuten situatives Fachgespräch		Bewertung 100 Punkte
1. Aufgabenstellung	Herstellen einer Kinderjacke	
2. Auftragsdaten	Siehe Abbildung Kundenauftrag Fr. Sommermaier Material: z. B. Wollmischung (25 % Polyacryl und 75 % Superwaschmerino)	
3. zu bewertende Prüfungsleistungen		<b>Punktzahl</b>
	■ Arbeitsablaufplan	5
	■ Schnitt erstellen	15
	■ vorbereitende Arbeiten	10
	■ Strickteile herstellen	30
	■ Fertigstellung	10
	■ Dokumentation	10
4. Fachgespräch	Während der Durchführung bzw. im Anschluss an die Arbeitsaufgabe findet ein situatives Fachgespräch von höchstens 15 Minuten statt.  Die fachlichen Hintergründe sollen aufgezeigt und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründet werden.	
		20



Zwischenprüfung – Beispiel Kinderjacke



### Zwischenprüfung – Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk

#### Prüfungsbereich Arbeitsauftrag nach § 6 Absatz 4 AO

#### Thema: Herstellen eines Wandbildes für ein Kinderzimmer

Sie sind als Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk mit der Herstellung von Stickereien betraut.

Die Firma, in der Sie arbeiten, stellt Stickereien aller Art her.

Zu Ihren Aufgaben gehören das Anfertigen von technischen Unterlagen, die Arbeitsplanung und die Herstellung von Stickereien.

Ein Kunde beauftragt Sie mit der Herstellung eines kleinen Wandbildes. Erstellen Sie einen Ablaufplan und eine technische Zeichnung für diesen Auftrag und fertigen Sie das Wandbild nach den vorgegebenen Kundenvorgaben an.

Vorgabezeit: Arbeitsaufgabe in 7 Stunden, inkl. 15 Minuten situatives Fachgespräch		Bewertung 100 Punkte
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Herstellen eines Wandbildes für ein Kinderzimmer	
<b>2. Auftragsdaten</b>	Größe: 22 cm x 22 cm Grundstoff: Fahnenripsseide Farbgestaltung: frei, Wandbild ist für ein Mädchen Motiv: Seestern mit den Initialen L und E Schriftart: frei wählbar Anordnung: frei wählbar Konfektionierung: randversäubert und gefasst, da das Wandbild gerahmt wird Sticktechniken: Kombination von Hand- und Maschinenstickerei und Applikationen	
<b>3. zu bewertende Prüfungsleistungen</b>		<b>Punktzahl</b>
	■ Arbeitsablaufplan	5
	■ Zeichnung, Übertragung der Zeichnung auf den Stoff	20
	■ Ausführung der Stickarbeiten: Handstickerei, Maschinenstickerei, Applikationen	40
	■ Endarbeiten (versäubern, bügeln, einfassen)	5
	■ Dokumentation	10
<b>4. Fachgespräch</b>	Während der Durchführung bzw. im Anschluss an die Arbeitsaufgabe findet ein situatives Fachgespräch von höchstens 15 Minuten statt.  Die fachlichen Hintergründe sollen aufgezeigt und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründet werden.	
		20



Kundenauftrag:

1x Wandbild  
für ein Kinderzimmer



Größe: 22 cm x 22 cm

Stoffmaterial: Fahnenripseide,

Farbwahl: frei - ist für ein Mädchen

Motiv: Seesterne, siehe oben mit den Initialen  
L u. E

Konfektionierung: Rand versäubert  
keine Endkonfektionierung  
wichtig, Bild wird gerahmt

Entwurfsskizze Seestern



Fertige Stickerei

**Zwischenprüfung – Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk**

**Prüfungsbereich Arbeitsauftrag nach § 6 Absatz 4 AO**

**Thema: Planen und Herstellen einer Klöppelspitze für einen Halsschmuck in Bänderspitzen-Technik**

Sie befassen sich als angehende/-r Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk mit der Herstellung von handgearbeiteten Klöppelspitzen. Zu Ihren Aufgaben gehören das Anfertigen technischer Unterlagen (Klöppelbrief), die kundenorientierte Arbeitsplanung und die Herstellung von handgearbeiteten Klöppelspitzen in bestimmten Klöppel-Techniken.

Ein Kunde beauftragt Sie mit der Herstellung einer Klöppelspitze für einen Halsschmuck in Bänderspitzen-Technik.

Erstellen Sie einen Ablaufplan und den Klöppelbrief für diesen Auftrag und fertigen Sie den Halsschmuck den Kundenvorgaben entsprechend an.

Vorgabezeit: Arbeitsaufgabe in 7 Stunden, inkl. 15 Minuten situatives Fachgespräch		Bewertung 100 Punkte
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Planen und Herstellen einer Klöppelspitze für einen Halsschmuck in Bänderspitzen-Technik	
<b>2. Auftragsdaten</b>	Medaillonform Ausführung der Klöppelspitze in Bänderspitzen-Technik Material: z. B. Nähseide 100/2 in schwarz	
<b>3. zu bewertende Prüfungsleistungen</b>		<b>Punktzahl</b>
	■ Arbeitsablaufplan	5
	■ Technische Unterlagen (Skizze, Klöppelbrief, technische Zeichnung, Detailzeichnungen)	20
	■ Herstellung der Spitze (Technik, Grundschnitte, Knoten, Verschluss)	40
	■ Fertigstellung (Stärken, Nadeln entfernen, Dämpfen, Pflegeanleitung, Endmontage)	5
	■ Dokumentation	10
<b>4. Fachgespräch</b>	Während der Durchführung bzw. im Anschluss an die Arbeitsaufgabe findet ein situatives Fachgespräch von höchstens 15 Minuten statt.  Die fachlichen Hintergründe sollen aufgezeigt und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründet werden.	
		20

**Zwischenprüfung – Textildesigner/Textildesignerin im Handwerk**

**Prüfungsbereich Arbeitsauftrag nach § 6 Absatz 4 AO**

**Thema: Planen und Mustern von Tischsets**

Sie befassen sich als angehende/-r Textildesigner/Textildesignerin im Handwerk mit der Herstellung von Geweben.

Die Firma, in der Sie arbeiten, stellt in erster Linie exklusive handgewebte Heimtextilien her.

Zu Ihren Aufgaben gehören das Anfertigen der technischen Unterlagen (Patrone), die Arbeitsplanung sowie das Weben und Fertigstellen der Produkte.

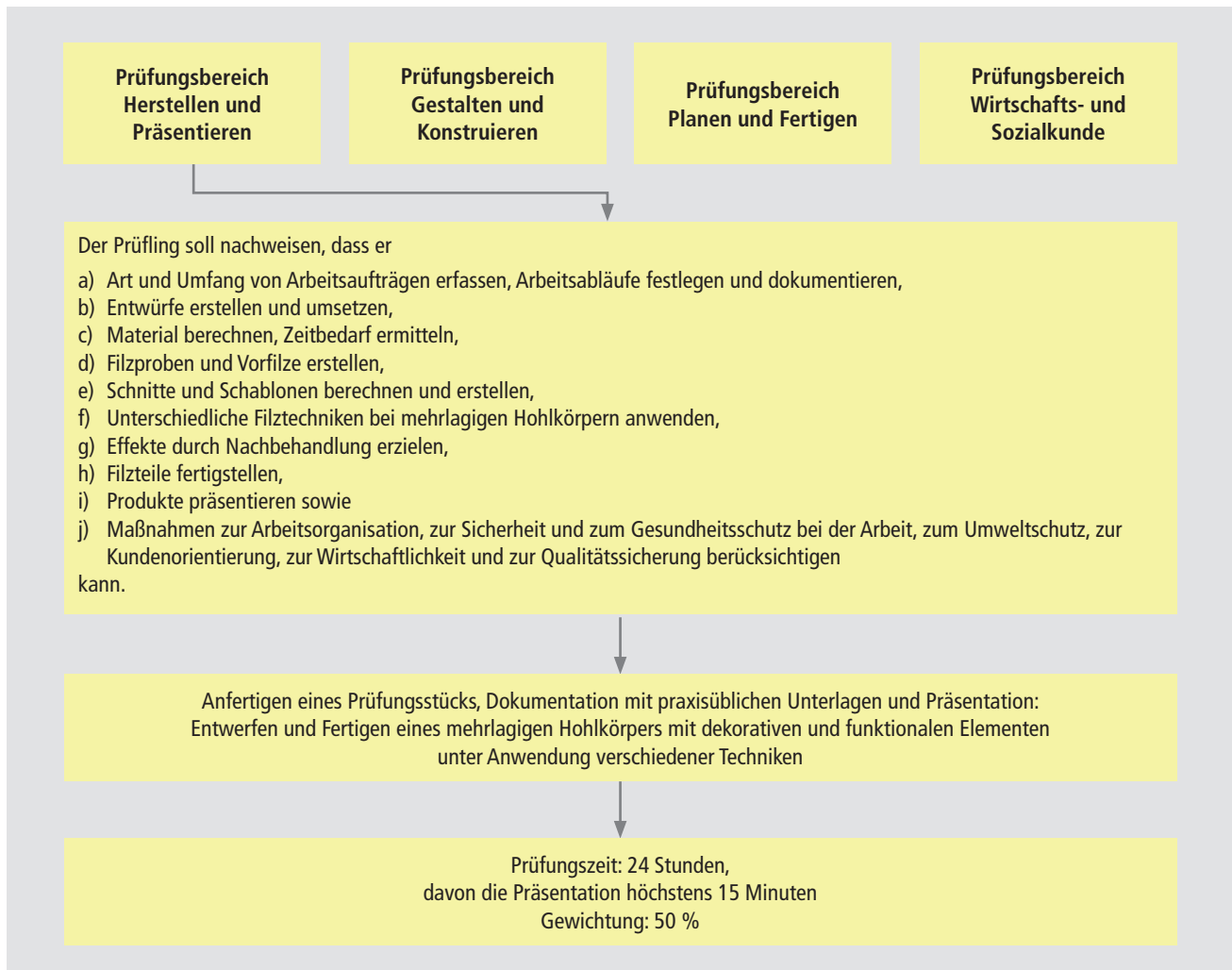
Eine Kundin bestellt sechs Tischsets in der Art des mitgebrachten Gewebemusters. Analysieren Sie dieses Muster und erstellen Sie auf dieser Grundlage eine Gewebeplanung für sechs Tischsets. Die Kette soll aus ökonomischen Gründen eine Länge von 12,50 Meter haben. Entwickeln Sie drei weitere Varianten. Sie schärfen eine Musterkette, mit der später weitere Gewebevarianten erarbeitet werden.

An einem eingerichteten Webstuhl schnüren Sie die ermittelte Bindung an. Beachten Sie dabei eine ergonomische Anordnung der Tritte und weben Sie eines der Tischsets.

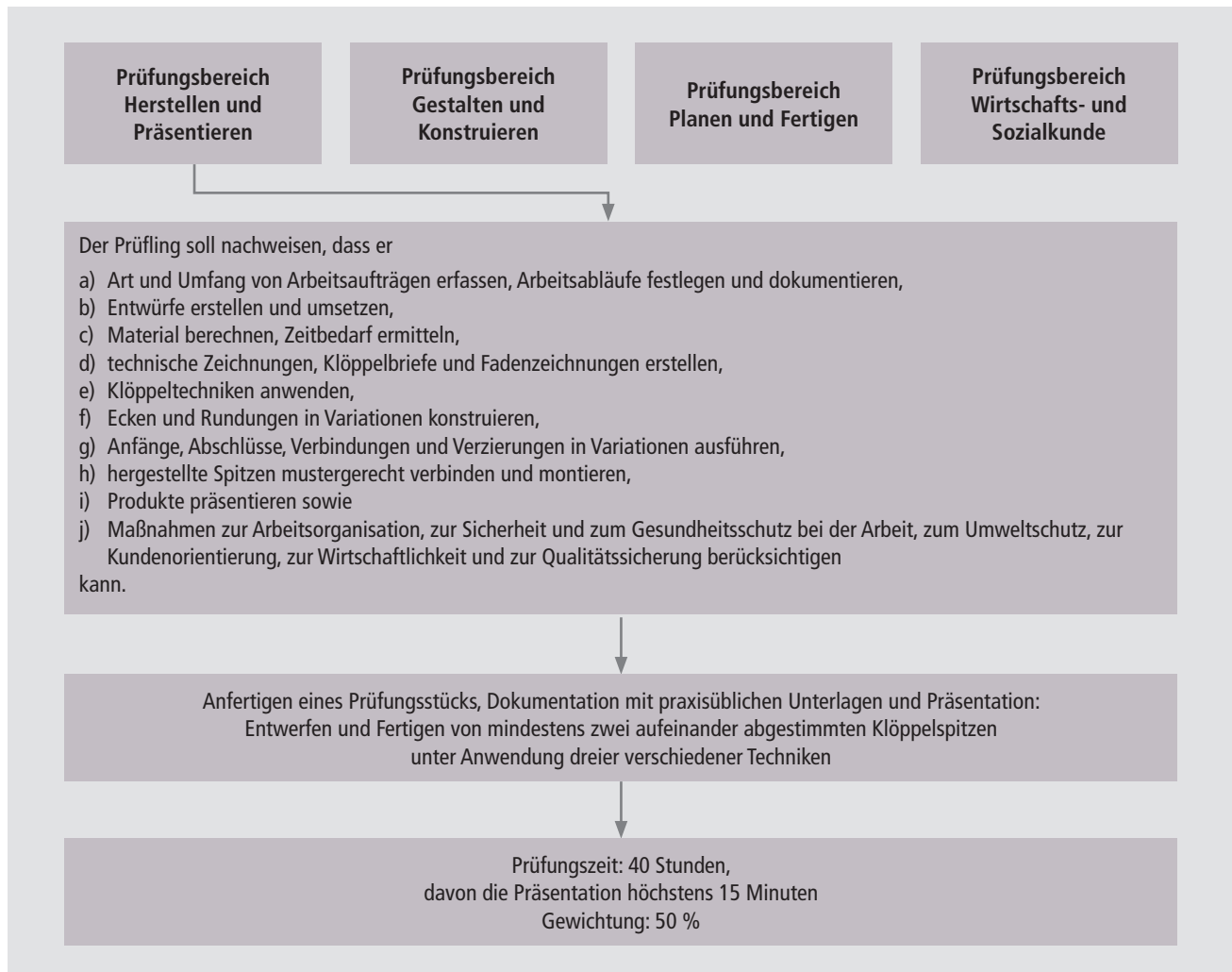
<b>Vorgabezeit: Arbeitsaufgabe in 7 Stunden, inkl. 15 Minuten situatives Fachgespräch</b>		<b>Bewertung 100 Punkte</b>
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Planen und Mustern von Tischsets	
<b>2. Auftragsdaten</b>	nach Vorlagemuster Gewebeplanung für sechs Tischsets nach Mustervorlage Kettmaterial: Cottolin Nel. 22/2 Kettlänge: 12,50 m Kettbreite: laut Musteranalyse Kettichte: laut Musteranalyse ein Tischset (Rohwarenhöhe 0,45 cm) an einem eingerichteten Webstuhl in der ermittelten Bindung weben	
<b>3. zu bewertende Prüfungsleistungen</b>		<b>Punktzahl</b>
	■ Arbeitsablaufplan für das verkaufsfertige Tischset	5
	■ Musteranalyse (Material, Dichte, Bindung)	15
	■ Gewebeplanung (Kettbreite, Kettlänge, Schärzettel, Garnbedarf Kette/Schuss, Fertigungspatrone, Litzenverteilung, Zeitkalkulation)	25
	■ Musterkette schärfen	10
	■ Anschnüren, Weben	20
	■ Dokumentation	5
<b>4. Fachgespräch</b>	Während der Durchführung bzw. im Anschluss an die Arbeitsaufgabe findet ein situatives Fachgespräch von höchstens 15 Minuten statt.  Die fachlichen Hintergründe sollen aufgezeigt und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründet werden.	
		20

## 4.3 Struktur der Gesellenprüfung und beispielhafte Prüfungsaufgaben

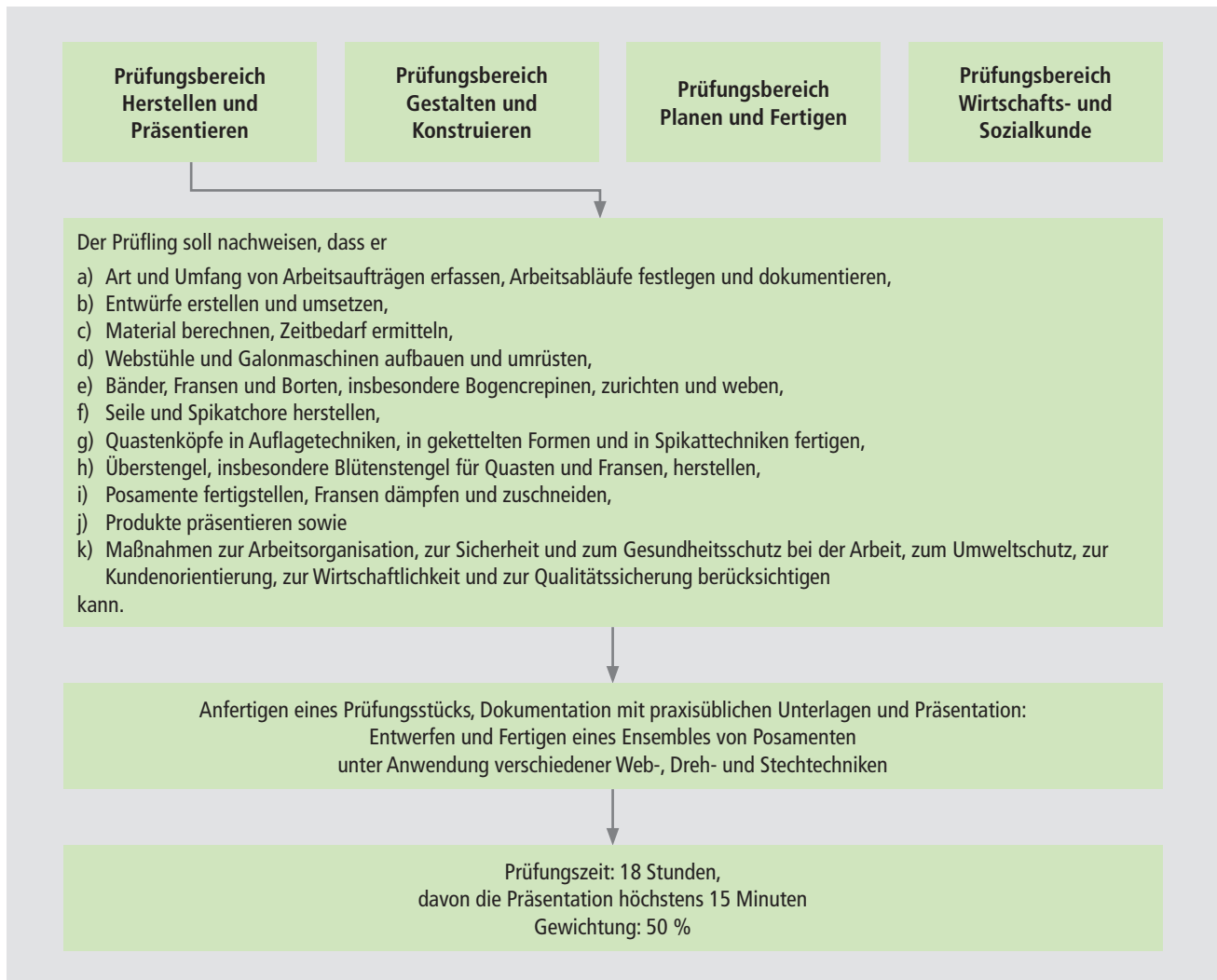
### Gesellenprüfung in der Fachrichtung Filzen: praktischer Teil



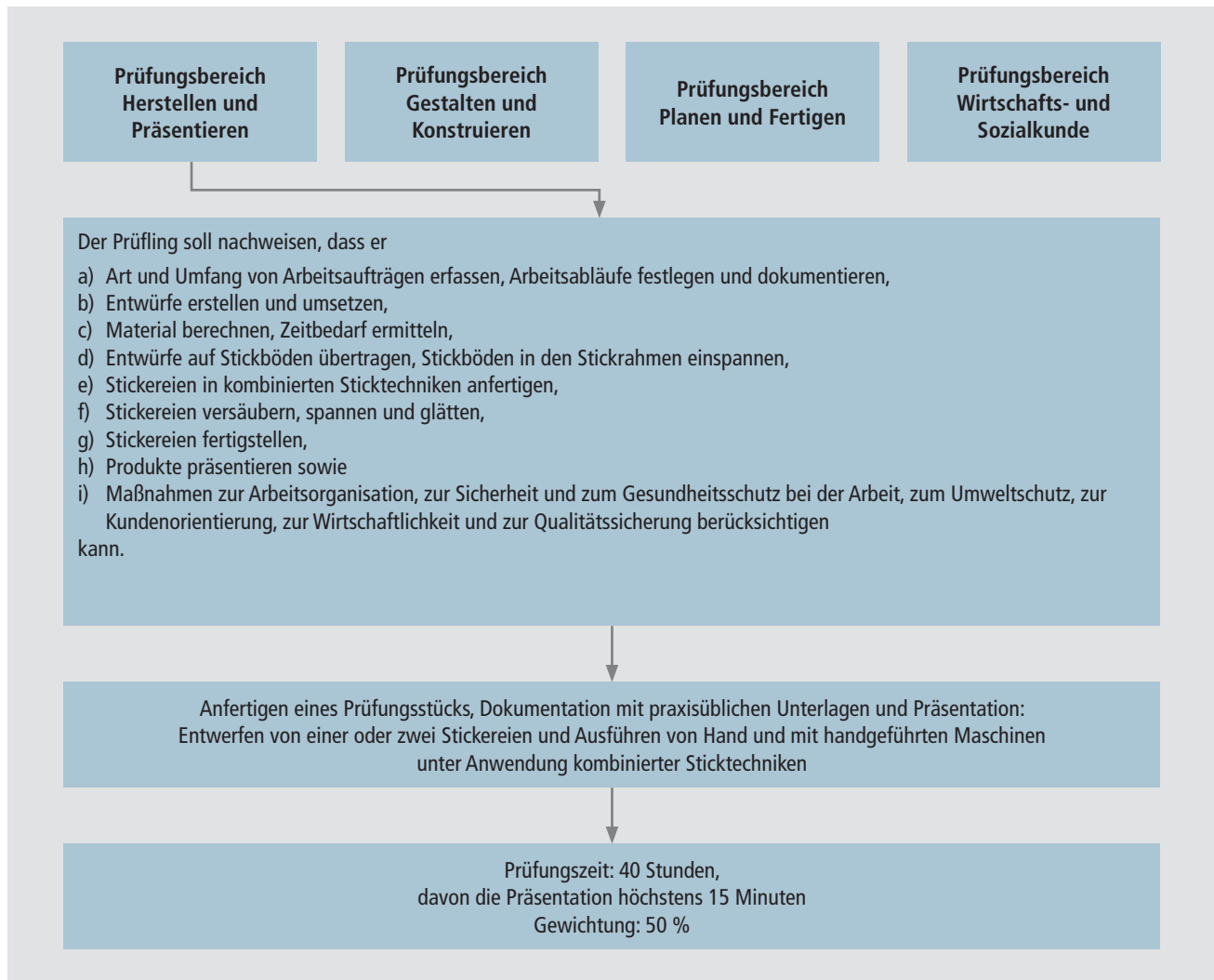
## Gesellenprüfung in der Fachrichtung Klöppeln: praktischer Teil



## Gesellenprüfung in der Fachrichtung Posamentieren: praktischer Teil

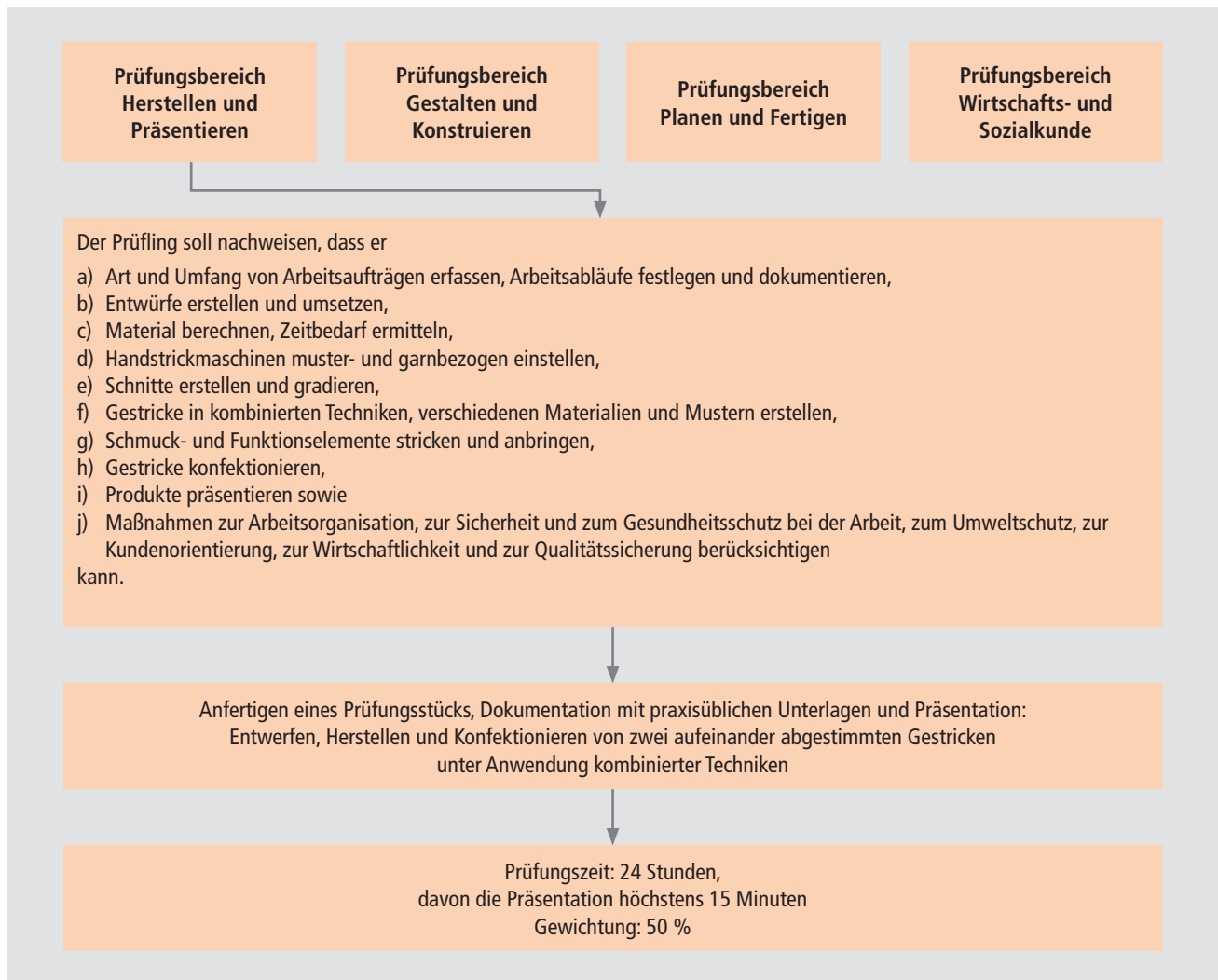


## Gesellenprüfung in der Fachrichtung Sticken: praktischer Teil

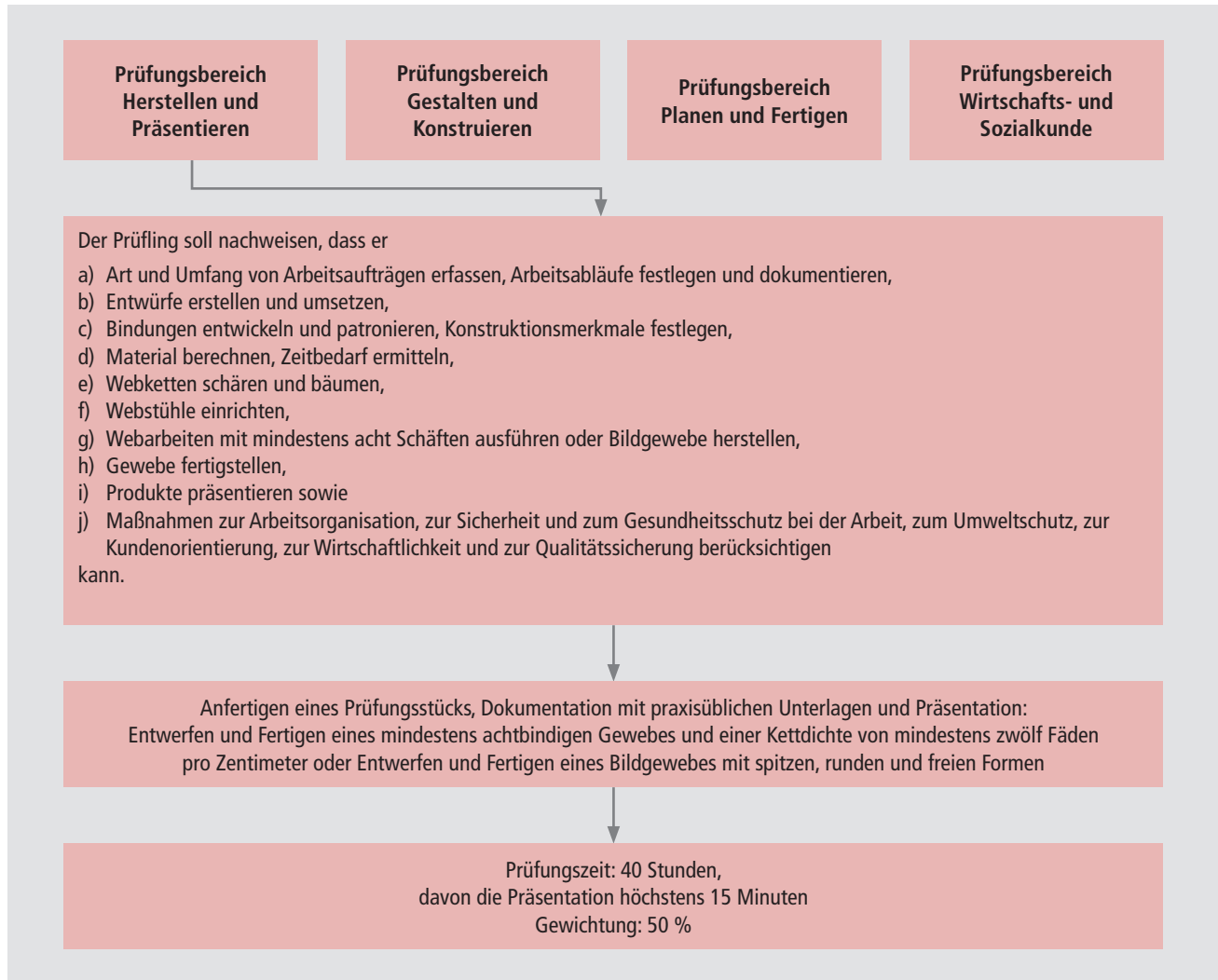




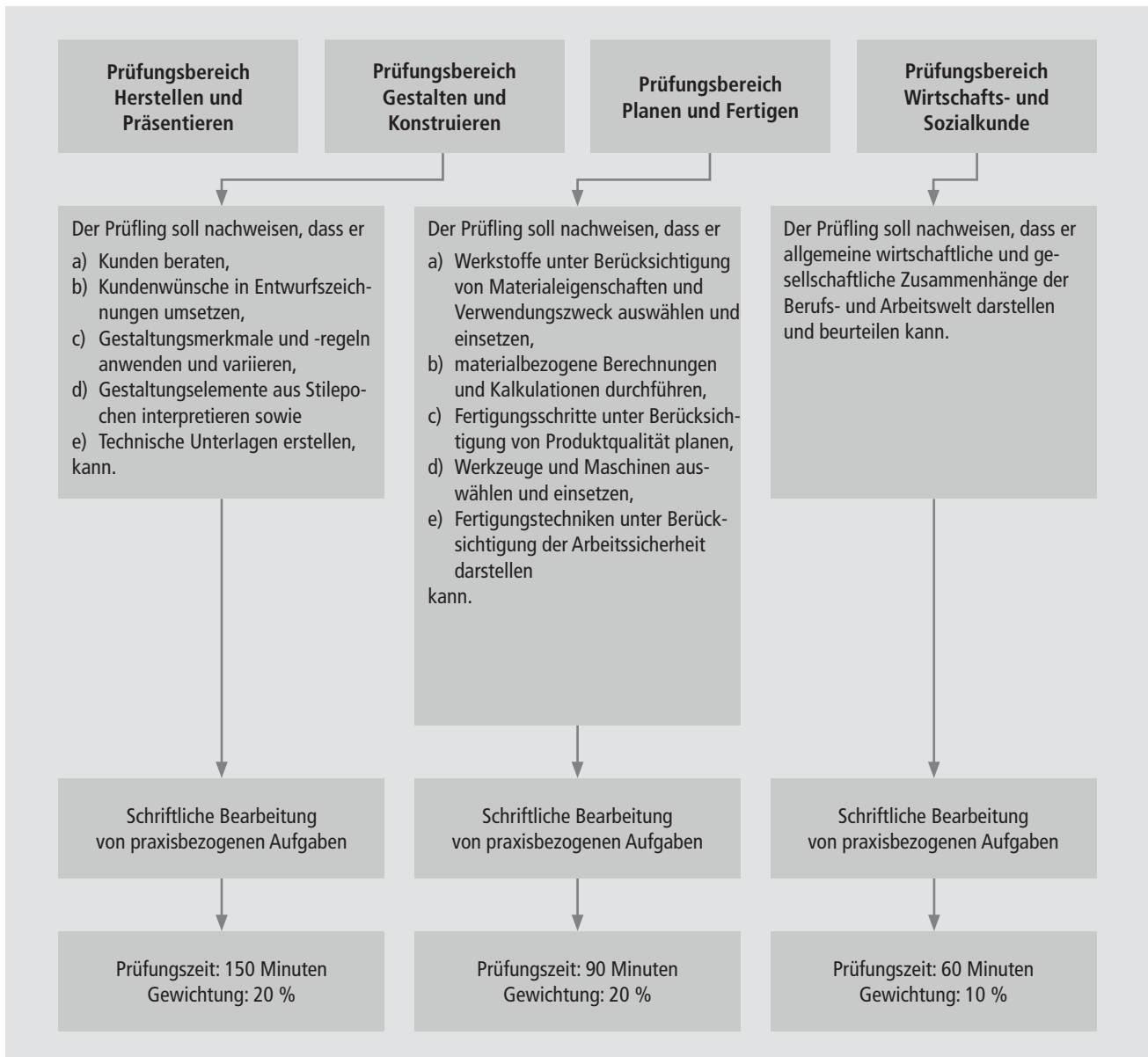
## Gesellenprüfung in der Fachrichtung Stricken: praktischer Teil



### Gesellenprüfung in der Fachrichtung Weben: praktischer Teil



## Gesellenprüfung: schriftlicher Teil – ist für alle Fachrichtungen gleich



## Beispielhafte Prüfungsaufgaben Gesellenprüfung

### Fachrichtung Filzen: Entwerfen und Fertigen eines mehrlagigen Hohlkörpers mit dekorativen und funktionalen Elementen unter Anwendung verschiedener Techniken

(AO § 7, Absatz 4) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich „Herstellen und Präsentieren“ nachweisen, dass er

- a) Art und Umfang von Arbeitsaufträgen erfassen, Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren,
- b) Entwürfe erstellen und umsetzen,
- c) Material berechnen, Zeitbedarf ermitteln,
- d) Filzproben und Vorfilze erstellen,
- e) Schnitte und Schablonen berechnen und erstellen,
- f) unterschiedliche Filztechniken bei mehrlagigen Hohlkörpern anwenden,
- g) Effekte durch Nachbehandlung erzielen,
- h) Filzteile fertigstellen,
- i) Produkte präsentieren sowie
- j) Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen

kann.

Darüber hinaus soll der Entwurf für das Prüfungsstück folgende Punkte enthalten:

- Das Prüfungsstück muss einen vollständigen beruflichen Handlungsablauf abbilden, also neben der reinen Durchführung von Arbeitshandlungen auch vor- und nachbereitende Arbeitsschritte (u. a. Arbeitsplanung und Ergebniskontrolle) einschließen.
- Entwurfsskizze, die alle Angaben zur Erstellung des Prüfungsstücks beinhaltet, z. B. Material, Schnitt, Filztechniken, Effekte, dekorative und funktionale Elemente.

Der Prüfungsausschuss fordert den Prüfling zur Einreichung des Entwurfs bis zu einem vorgegebenen Termin auf. Der Prüfling kann sein Prüfungsstück selbst auswählen. Es muss jedoch den o. g. Prüfungsanforderungen entsprechen (§ 7, Absatz 4 der Ausbildungsordnung). Der nach diesen Kriterien erstellte Entwurf wird dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Die Prüfungsausschüsse prüfen die eingereichten Entwürfe. Erst nach der Genehmigung des Entwurfs kann der Prüfling mit der Prüfungsdurchführung beginnen.

Im Folgenden ist anhand eines Beispiels der Prüfungsablauf dargestellt:

1. Antrag des Betriebs/Prüflings zur Genehmigung des Entwurfs
2. Umsetzung (Musterlösung) für diese Prüfungsaufgabe
3. Bewertungsbogen

## Antrag auf Genehmigung des Entwurfs für das Prüfungsstück „Cacheur“ Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren

<b>Berufsbezeichnung</b> <i>Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk</i> <i>Fachrichtung: Filzen</i>		<b>Gesellenprüfung</b> Sommer 20 <input type="text"/>	
<b>Antragsteller/-in (Prüfungsteilnehmer)</b> Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/> Anschrift <input type="text"/> PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/> Tel.-Nr. <input type="text"/> Fax-Nr. <input type="text"/> E-Mail <input type="text"/>		<b>Ausbildungsbetrieb</b> Firma <input type="text"/> Anschrift <input type="text"/> PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/> Tel.-Nr. <input type="text"/> Fax-Nr. <input type="text"/> E-Mail <input type="text"/>	
<b>Aufgabenstellung:</b> <i>Entwerfen und Herstellen eines Cacheurs</i>			
<b>Beschreibung des Prüfungsstücks</b> Beschreiben Sie kurz und in verständlicher Form das Prüfungsstück. Beschreiben Sie dabei den Ausgangszustand, das Ziel der Arbeit, die Rahmenbedingungen (Arbeitsumfeld), die Aspekte der einzelnen Phasen und die wesentlichen Tätigkeiten. Geben Sie die voraussichtlich zu benötigende Zeit und die praxisbezogenen Unterlagen an, die voraussichtlich bei der Durchführung des Auftrages entstehen werden.			
<b>Rahmenbedingungen, Ausgangszustand, Ziel:</b> <i>In meinem Ausbildungsbetrieb, der Filzwerkstatt „Verfilzt“, ist folgender Kundenauftrag zu erledigen: ein Cacheur ist herzustellen, mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren und dem Kunden anschließend zu präsentieren. Folgende Vorgaben sind gemäß Auftrag zu erfüllen:</i> <i>Konfektionsgröße 40</i> <i>Überlappung ca. 40 cm (um ihn evtl. auch als Rock zu tragen)</i> <i>Länge ca. 40–50 cm</i> <i>Verschluss: Band zum Binden als verlängerter Taillenbund</i> <i>Material: Merinowolle/Seide</i> <i>Verarbeitung: Monofilz, Nunofilz, Hohlfilz, dreidimensionale Oberflächen</i>			
<b>Planung: ca. 3 Stunden</b> <i>Auftrag erfassen, Arbeitsplanung und Zeitplan festlegen, Informationen und technische Unterlagen beschaffen, Werk- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Geräte und Filztechniken auswählen, Materialbedarf berechnen</i>			

**Durchführung: ca. 18 Stunden****Vorarbeiten ausführen:**

Arbeitsplatz einrichten, Schnitte und Schablonen für u. a. Taschen berechnen und erstellen, die Dekorations- und Funktionsteile, Gürtelschlaufen, Volants, Halbkugeln, Schnurende und Taschen vorbereiten, Filzproben erstellen  
Mehrere Lagen Wolle legen, auch mit Stoff (Nunofilz), Schablonen einsetzen

**Filzen:**

Dekorations- und Funktionsteile an-/auffilzen,  
Vorfilz erstellen und Vorfilzgrad prüfen  
Verschiedene Filztechniken anwenden: Monofilz, Nunofilz, Hohlfilz, dreidimensionale Oberflächen  
Walken und Verfilzungsgrad prüfen

**Fertigstellung:**

Schablonen entfernen, Kanten nacharbeiten  
Endbehandlung: waschen und spülen, in Form ziehen, trocknen, bügeln, Pflegeanleitung und Werkstattlabel anbringen

**Kontrolle: ca. 3 Stunden**

Vergleich des Arbeitsergebnisses mit der Mustervorlage, Zwischen- und Endkontrollen durchführen, betriebliche Qualitätsvorgaben einhalten, Dokumentation erstellen: Produktions- und Qualitätsdaten (Berechnungen, Schnitt, Material, Kalkulation, Arbeitszeit, Foto)

**Präsentation: ca. 15 Minuten**

Vortrag anhand der Dokumentation, auf eine Schneiderpuppe drapiert

Entwurfszeichnung mit Angaben:



Entwurf und Ausführung: Sigrid Bannier

Antragsteller:

Ort  Datum  Unterschrift

Einverständniserklärung des Ausbildungsbetriebes zur Durchführung des Prüfungsstücks:

Ort  Datum

Firmenstempel und rechtswirksame Unterschrift

Nur vom Prüfungsausschuss auszufüllen:

Das Prüfungsstück ist  genehmigt  genehmigt unter Vorbehalt  abgelehnt   
(Auflagen siehe Rückseite)

Ort  Datum

Unterschrift PA

## Beispielhafte Umsetzung der Prüfungsaufgabe (Musterlösung)

Gesellenprüfung – Prüfungsstück	
Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Filzen	
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Entwerfen und Herstellen eines Cacheurs
<b>2. Auftragsdaten</b>	<p>Konfektionsgröße 40                  Überlappung ca. 40 cm (um ihn evtl. auch als Rock zu tragen)                  Länge: ca. 40–50 cm</p> <p><b>Verschluss:</b>                  Band zum Binden als verlängerter Taillebund</p> <p><b>Material:</b>                  Merinowolle/Seide</p> <p><b>Verarbeitung:</b>                  Monofilz, Nunofilz, Hohlfilz, dreidimensionale Oberflächen</p> <p><b>gewählte Gestaltung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ senkrechte Unterteilungen des gesamten Cacheurs in verschiedene Felder</li> <li>■ 5 Trennlinien als absetzende einfarbige Farbstreifen, darauf im Wechsel aufgefilzte (bei aufgeschlagenem Cacheur von links beginnend)                         <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schnurspitzen</li> <li>■ Halbkugeln</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Gestaltung der 6 durch die Trennlinien entstehenden Felder (wieder von links beginnend):</b></p> <p>Feld 1: Monofilz – einfarbig rot</p> <p>Feld 2: Monofilz – einfarbig rot mit in Rosttönen handgefärbter Wolle belegen, darauf dann im unteren Bereich eine Tasche von 15 cm Breite x 20 cm Höhe mit nach unten zeigender Klappe auffilzen, Verschluss mit Druckknopf</p> <p>Feld 3: Nunofilz – mit Pongé und Chiffon-Seide</p> <p>Feld 4: Monofilz – mit 3–5 doppelagigen Kreisen zum Aufschneiden, Unterfarbe rot, Oberfarbe wie in 2 mit in Rosttönen aus handgefärbter Wolle belegt</p> <p>Feld 5: wie Feld 3</p> <p>Feld 6: Monofilz mit 2 senkrechten Volants und 2 senkrecht übereinander angeordneten Taschen; Größe der Taschen ca. 12 cm x 12 cm</p>
<b>3. Arbeitsablaufplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorarbeiten ausführen</li> <li>■ Wolle legen</li> <li>■ Filzen: Dekorations- und Funktionselemente anfilzen, Anfilzen und Reiben</li> <li>■ Walken</li> <li>■ Fertigstellen: Schablonen entfernen, Endbehandlung</li> <li>■ Dokumentation: Material, Berechnungen, Schnitt, Kalkulation, Foto</li> <li>■ Beschreibung Präsentation: Vortrag, anhand einer Schneiderpuppe</li> </ul>



#### 4. Dokumentation

##### Vorarbeiten ausführen

- Arbeitsfläche vorbereiten – ca. 2 x 1 m
- Utensilien wie Waage, scharfe Scheren, Maßband, Lineal, Zeichenstifte, Skizzenpapier etc. bereit legen
- Wolle abwägen, Stoffe zuschneiden
- zusätzliche Schablonen für die Taschen nach o. g. Vorgehensweise berechnen
- Kreisschablonen für Feld 4 des Cacheurs vorbereiten
- Gürtelschlaufen
- Halbkugeln
- Schnurenden
- Volants vorbereiten
- Bänder für Taillenbund
- dabei stets die trockenen Enden der aufzufüllenden Teile (Gürtelschlaufen, Schnurenden, Lamellen) berücksichtigen

##### Wolle legen – 1. Lage

- Wendefolie auf den Tisch legen, auf dieser die einzelnen Felder des Cacheurs mit Permanentmarker einzeichnen
- Schablone darauf so positionieren, dass rundherum mindestens ca. 10 cm frei bleiben
- Wollmenge halbieren für 2 Lagen
- beide Wollportionen auf 40 % / 60 % aufteilen (60 % für die erste Seite inkl. Überstand und 40 % zum Auffüllen der zweiten Seite)
- 1. Lage legen mit ca. 4–5 cm Überstand rundum
- Wolle inkl. ca. 1–2 cm des Überstandes nässen, dann zweite Folie auflegen, gut andrücken und wenden
- den Überstand umschlagen und zweite Seite auffüllen

##### Wolle legen – 2. Lage

- vor Beginn der zweiten Seite die Kreise für Feld 4 einfügen
- 2. Lage legen, nässen, wenden – wie vorbeschrieben
- Seidenstoffe (Pongé und Chiffon) auflegen

##### Filzen

###### Applikationen

- auf die Trennlinien im Wechsel die vorbereiteten Schnurenden und Halbkugeln auffilzen (die fast fertig gefilzten Halbkugeln mit einer gleichfarbigen Chiffonseide überfangen, um so die Positionen der Halbkugeln auf dem Cacheur sicherzustellen)
- Lamellen und Gürtelschnallen (mit kleinem Plastikstreifen) auffilzen
- Taschenschablonen auflegen
- Wolle ca. 5 cm über die Schablonen hinaus legen (zum Verbinden von Unterwolle und Taschen)
- Wolle nässen und anfilzen
- weitere Schablonen über den Tascheneingriff legen und Wolle für die nach unten zeigenden Klappen auflegen, auch hier Wolle ca. 5 cm über die Schablone nach obenhinaus legen (zum Verbinden von Unterwolle und Klappen)
- Bänder anfilzen

**Anfilzen/Reiben**

- wenn alle Dekorationen und Funktionsteile angebracht sind, Cacheur sachgemäß von allen Seiten anfilzen (mit Hilfstuch oder auch ohne), dabei darauf achten, dass an den Rändern keine Wülste entstehen, sprich immer von außen nach innen reiben

**Walken**

- wenn ein stabiler Vorfilzgrad erreicht ist, kann gewalkt resp. gerollt werden, anfangs über einen Kern, später ohne Kern
- besondere Vorsicht immer bei den Applikationen walten lassen, da diese sich noch leicht lösen können
- zwischendurch immer wieder den Verfilzungsgrad prüfen (durch hochheben einer Filzstelle – je mehr Fläche sich dabei hebt, umso höher ist der Verfilzungsgrad)
- man kann das Filzstück auch kneten, werfen etc.

**Fertigstellung****Entfernung der Schablonen**

- ist alles stabil verfilzt, rollt sich die Schablone innen schon ein, können die Kanten aufgeschnitten und die Schablonen entfernt werden; es werden die vordere Mitte, der Taillebund sowie der Saum aufgeschnitten, jedoch nicht die rückwärtige Mitte des Cacheurs
- nun müssen die Kanten nachgearbeitet werden, damit die Schnittkanten wieder zu Filzkanten werden
- Kreise öffnen und die Schnittkanten auch hier nachfilzen
- Endbehandlung
- wenn alle Filzarbeiten ausgeführt und der Cacheur die gewünschte Größe erreicht hat, wird das Teil ausgewaschen und dem letzten Spülgang ein Schuss Essigessenz beigefügt
- nach dem Schleudern wird der Cacheur in die gewünschte Form gezogen und nach dem Trocknen gebügelt
- schließlich werden dem Cacheur das Werkstattlabel, die Materialbeschreibung und die Pflegeanleitung beigefügt

## Bewertungsbogen (Filzen)

	maximale Punktzahl	Punkte
<b>Entwurf</b>		
alle Anforderungen erfüllt (§ 7, Absatz 4 AO)	10	
Gestaltung	20	
<b>gesamt</b>	<b>30</b>	
<b>Ausführung</b>		
Vorarbeiten (Schnitt, Schablonen)	20	
Legen	5	
Filzen	5	
Fertigstellung	10	
<b>gesamt</b>	<b>40</b>	
<b>Dokumentation</b>		
Arbeitsablaufplan	10	
Berechnungen	10	
<b>gesamt</b>	<b>20</b>	
<b>Präsentation</b>		
Form der Darstellung, fachliches Wissen, methodisches Vorgehen, kommunikative Fähigkeiten	10	
<b>gesamt</b>	<b>10</b>	
<b>Punkte</b>	<b>100</b>	

## Beispielhafte Prüfungsaufgaben Gesellenprüfung

### Fachrichtung Klöppeln: Entwerfen und Herstellen einer Klöppelspitze für den Gürtel eines Abendkleides

(AO § 8, Absatz 4) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich „Herstellen und Präsentieren“ nachweisen, dass er

- Art und Umfang von Arbeitsaufträgen erfassen, Arbeitsabläufe festlegen und dokumentieren,
- Entwürfe erstellen und umsetzen,
- Material berechnen, Zeitbedarf ermitteln,
- technische Zeichnungen, Klöppelbriefe und Fadenzeichnungen erstellen,
- Klöppeltechniken anwenden,
- Ecken und Rundungen in Variationen konstruieren,
- Anfänge, Abschlüsse, Verbindungen und Verzierungen in Variationen ausführen,
- hergestellte Spitzen mustergerecht verbinden und montieren,
- Produkte präsentieren sowie
- Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann.

Darüber hinaus soll der Entwurf für das Prüfungsstück folgende Punkte enthalten:

- Das Prüfungsstück muss einen vollständigen beruflichen Handlungsablauf abbilden, also neben der reinen Durchführung von Arbeitshandlungen auch vor- und nachbereitende Arbeitsschritte (u. a. Arbeitsplanung und Ergebniskontrolle) einschließen.
- Skizzen und Entwurf, die alle Angaben zur Erstellung des Prüfungsstücks beinhalten, z. B. Art und Menge des Materials, Klöppelbriefe, technische Zeichnungen, Detailzeichnungen, Effekte, dekorative und funktionale Elemente.

Der Prüfungsausschuss fordert den Prüfling zur Einreichung des Entwurfs bis zu einem vorgegebenen Termin auf. Der Prüfling kann sein Prüfungsstück selbst auswählen. Es muss jedoch den o. g. Prüfungsanforderungen entsprechen (§ 8, Absatz 4 der Ausbildungsordnung). Der nach diesen Kriterien erstellte Entwurf wird dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Die Prü-

fungsausschüsse prüfen die eingereichten Entwürfe. Erst nach der Genehmigung des Entwurfs kann der Prüfling mit der Prüfungsdurchführung beginnen.

Im Folgenden ist anhand eines Beispiels der Prüfungsablauf dargestellt:

1. Antrag des Betriebs/Prüflings zur Genehmigung des Entwurfs
2. Umsetzung (Musterlösung) für diese Prüfungsaufgabe
3. Bewertungsbogen

### Antrag auf Genehmigung des Entwurfs für das Prüfungsstück „Spitzengürtel“ Prüfungsbereich Herstellen und Präsentieren

<b>Berufsbezeichnung</b> <i>Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk</i> <i>Fachrichtung: Klöppeln</i>	<b>Gesellenprüfung</b> Sommer 20 <input type="text"/>
<b>Antragsteller/-in (Prüfungsteilnehmer)</b> Name <input type="text"/> Vorname <input type="text"/> Anschrift <input type="text"/> PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/> Tel.-Nr. <input type="text"/> Fax-Nr. <input type="text"/> E-Mail <input type="text"/>	<b>Ausbildungsbetrieb</b> Firma <input type="text"/> <input type="text"/> Anschrift <input type="text"/> PLZ <input type="text"/> Ort <input type="text"/> Tel.-Nr. <input type="text"/> Fax-Nr. <input type="text"/> E-Mail <input type="text"/>
<b>Aufgabenstellung:</b> <i>Entwerfen und Herstellen einer Klöppelspitze für den Gürtel eines Abendkleides</i>	
<b>Beschreibung des Prüfungsstücks</b> Beschreiben Sie kurz und in verständlicher Form das Prüfungsstück. Beschreiben Sie dabei den Ausgangszustand, das Ziel der Arbeit, die Rahmenbedingungen (Arbeitsumfeld), die Aspekte der einzelnen Phasen und die wesentlichen Tätigkeiten. Geben Sie die voraussichtlich zu benötigende Zeit und die praxisbezogenen Unterlagen an, die voraussichtlich bei der Durchführung des Auftrages entstehen werden.	
<b>Rahmenbedingungen, Ausgangszustand, Ziel:</b> <i>In meinem Ausbildungsbetrieb ist folgender Kundenauftrag zu bearbeiten: Es ist ein Gürtel mit Klöppelspitze für ein Abendkleid herzustellen, mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren und dem Kunden anschließend zu präsentieren. Folgende Vorgaben sind gemäß Auftrag zu erfüllen:</i> <i>Konfektionsgröße 38, Passform gemäß Kleiderschnitt</i> <i>Material: Seide und 925er Silberdraht, 0,3 mm Durchmesser</i> <i>Verarbeitung: Zwei aufeinander abgestimmte, zeitgemäße und innovative Spitzen in den drei Techniken Cluny-, Metallspitze sowie Moderne Gründe in Variationen mit dekorativen und funktionalen Elementen</i>	

**Planung: ca. 3 Stunden**

*Auftrag erfassen, Arbeitsplanung und Zeitplan festlegen, Informationen und technische Unterlagen beschaffen, Werk- und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Geräte und Klöppeltechniken auswählen, Material auswählen*

**Durchführung: ca. 33 Stunden****Vorarbeiten ausführen:**

*Arbeitsplatz einrichten, Klöppelausstattung und Zubehör, Zeichenmaterial und Laptop vorbereiten. Skizzen und Entwürfe unter Angabe von Material und Materialmenge anfertigen, Klöppelbriefe, technische Zeichnungen und Detailzeichnungen anfertigen, Klöppelproben erstellen*

**Klöppeln:**

*Zwei Klöppelspitzen in den Techniken Cluny-, Metallspitzen und Moderne Gründe herstellen*

*Farbsymbolik/Farbcode anwenden, Verzierungen einarbeiten, Randabschlüsse und Kanten fertigen, Abschlusstechniken anwenden*

**Fertigstellung:**

*Spitzen abnadeln, in Form legen, Seidenspitze evtl. stärken, Verschluss fertigen, auf Stoff montieren*

*Endbehandlung: Material- und Pflegeanleitung sowie Werkstattlabel anbringen*

**Kontrolle: ca. 3 Stunden**

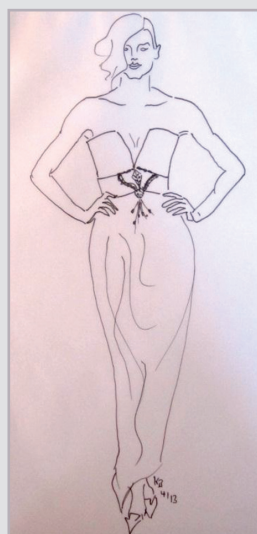
*Vergleich des Arbeitsergebnisses mit der Mustervorlage, Zwischen- und Endkontrollen durchführen, betriebliche Qualitätsvorgaben einhalten*

*Dokumentation erstellen: Produktions- und Qualitätsdaten (Berechnungen, Material, Kalkulation, Arbeitszeit, Foto)*

**Präsentation: ca. 15 Minuten**

*Erläuterung des Prüfungsstücks*

*Abendkleid mit Gürtel auf einer Kleiderpuppe drapieren*

**Entwurfszeichnung mit Angaben:**

Entwurf und Ausführung: Kirsten Brinckmann

**Antragsteller:**  
Ort  Datum  Unterschrift

**Einverständniserklärung des Ausbildungsbetriebes zur Durchführung des Prüfungsstücks:**  
Ort  Datum    
Firmenstempel und rechtswirksame Unterschrift

**Nur vom Prüfungsausschuss auszufüllen:**  
Das Prüfungsstück ist  genehmigt  genehmigt unter Vorbehalt  abgelehnt   
(Auflagen siehe Rückseite)  
Ort  Datum    
Unterschrift PA

## Beispielhafte Umsetzung der Prüfungsaufgabe (Musterlösung)

Gesellenprüfung – Prüfungsstück	
Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Klöppeln	
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Entwerfen und Herstellen einer Klöppelspitze für einen Gürtel eines Abendkleides
<b>2. Auftragsdaten</b>	<p>Abendkleid in Konfektionsgröße 38</p> <p><b>Material:</b> Seide, farblich auf das Abendkleid abgestimmt, 925er Silberdraht, 0,3 mm Durchmesser, Perlen</p> <p><b>Verarbeitung:</b> zwei aufeinander abgestimmte geschichtete Klöppelspitzen in den Techniken Cluny-, Metallspitzen sowie Moderne Gründe in Variationen und verzerrten Rastern</p> <p><b>Gestaltung:</b> Spitzengürtel bestehend aus zwei übereinander geklöppelten Spitzen, klöppeltechnisch miteinander verbunden</p>
<b>3. Arbeitsablaufplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Skizzen, Entwürfe, Klöppelbriefe, technische Zeichnungen, Detailzeichnungen erstellen, Material auswählen und -bedarf berechnen</li> <li>■ Arbeitsplatz vorbereiten</li> <li>■ Klöppelspitzen herstellen</li> <li>■ Klöppelspitzen fertigen, montieren, endbehandeln</li> <li>■ Dokumentation der einzelnen Planungs- und Arbeitsschritte, Fotos</li> <li>■ Präsentation: Drapieren des Spitzengürtels an dem Abendkleid auf einer Kleiderpuppe, Erläuterung des Prüfungsstücks</li> </ul>
<b>4. Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorarbeiten ausführen</li> <li>■ Ausführung: Eine erste Spitze aus einer Kombination von Metall- und Cluny-Spitze wird geklöppelt. Perlen und Picots werden als Verzierung eingearbeitet.</li> <li>■ Für die zweite Spitze wird die gesamte Fläche des passformgerechten Gürtels über die erste Spitze hinweg in einer Variation aus Modernen Gründen mit verzogenen Rastern in farbiger Seide geklöppelt. Diese wird während des Klöppelns an ausgewählten Nadelpunkten mit der unteren Spitze angehäkelt.</li> <li>■ Beide Spitzen sind fest verbunden und erhalten an den Enden einen Abschluss.</li> <li>■ Endbehandlung: Die textilen (seidenen) Teile werden gestärkt, es wird abgenadelt und der Spitzengürtel auf den Kleiderstoff montiert.</li> <li>■ Die Gürtelschließe wird angebracht, ebenso das Werkstattlabel; Materialbeschreibung und Pflegeanleitung werden beigelegt.</li> <li>■ Der Spitzengürtel wird an dem Abendkleid angebracht und auf einer Kleiderpuppe präsentiert.</li> </ul>

### Bewertungsbogen (Klöppeln)

	maximale Punktzahl	Punkte
<b>Entwurf</b>		
alle Anforderungen erfüllt (§ 8, Absatz 4 AO)	10	
Gestaltung/Komplexität	30	
<b>gesamt</b>	<b>40</b>	
<b>Ausführung</b>		
Vorarbeiten	5	
Technische Unterlagen	15	
Klöppeln	15	
Fertigstellung	5	
<b>gesamt</b>	<b>40</b>	
<b>Dokumentation</b>		
Arbeitsablaufplan	5	
Berechnungen	5	
<b>gesamt</b>	<b>10</b>	
<b>Präsentation</b>		
Form der Darstellung, fachliches Wissen, methodisches Vorgehen, kommunikative Fähigkeiten	10	
<b>gesamt</b>	<b>10</b>	
<b>Punkte</b>	<b>100</b>	



<b>Gesellenprüfung – Prüfungsstück</b>	
<b>Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Posamentieren</b>	
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Entwerfen und Herstellen einer gewebten Fransenborte als Besatz an einer Vorhangkante und einer dazu passenden Raffquaste
<b>2. Auftragsdaten</b>	<p>Stoffvorlage des Kunden, danach Auswahl der zu webenden Fransenborte und der herzustellenden Raffquaste mit Schnittfranse und verziertem Quastenkopf</p> <p>Raffquaste: Spannweite der Schnürung 75 cm, Höhe der Quaste 22 cm</p> <p>Schnittfranse der Fransenborte 8 cm hoch</p> <p>Folgende Techniken werden angewandt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einsatz von handgedrehten Schnürchen und Gimpen</li> <li>■ Quastenkopf gerollt</li> <li>■ der Quastenkopf wird mit Spikatknoten verziert</li> <li>■ die Kordel der Raffquaste wird von Hand gedreht</li> </ul>
<b>3. Arbeitsablaufplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorarbeiten</li> <li>■ Ausführung und Fertigstellung</li> <li>■ Dokumentation</li> <li>■ Präsentation: Erläuterung des Prüfungsstücks anhand der Mustervorlage</li> </ul>
<b>4. Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Vorarbeiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Material auswählen und die Farben im Materiallager passend zu den Stoffvorlagen zusammenstellen</li> <li>■ Weberei: Webstuhl vorbereiten, Kette schären und anknüpfen</li> <li>■ Seilerei: Gimpen, Fransenbiesen und Schnürchen bemustern</li> <li>■ Handarbeit: Holzform des Quastenkopfs auswählen und vorbereiten</li> </ul> </li> <li>■ <b>Ausführen und Fertigstellen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fransen weben und anschließend versäubern</li> <li>■ Quastengimpe spinnen und aufrollen, Spikatchor auf den Quastenkörper stechen</li> <li>■ Quastenfranse und Corell einschlagen und am Quastenkopf befestigen</li> <li>■ Quaste dämpfen, zuschneiden und versäubern</li> <li>■ Kordel drehen und als Knoten schlingen</li> <li>■ Quaste an der Raffkordel befestigen</li> </ul> </li> </ul>

Gesellenprüfung – Prüfungsstück	
Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Sticken	
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Entwerfen und Herstellen eines Wandbehangs mit Familienwappen
<b>2. Auftragsdaten</b>	<p>Größe: ca. 50 cm x 50 cm</p> <p><b>Materialien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundstoff: Fahnenripseide – Rohmaterial, da Teile des Hintergrundes in Stoffmaltechnik gefertigt werden</li> <li>■ Stickgrund: Nessel</li> <li>■ Applikationsstoffe: Satin, Baumwollköper</li> <li>■ Stickgarne: Perlgarn, Sticktwist 6-fach, Goldgespinstgarn, Soutache, Maschinenstickgarn</li> <li>■ sonstige Materialien: Perlen, Pailletten, Glassteine</li> </ul> <p><b>Verwendete Techniken:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Handsticktechniken: Anlegetechnik, Stielstich, Knötchenstich, Bändchensprengtechnik</li> <li>■ Maschinensticktechniken: Nadelmalerei, Plattstich</li> </ul> <p><b>Konfektionierung:</b> mit Blindnaht und verstürzt, an der Oberseite mit Schlaufen</p>
<b>3. Arbeitsablaufplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ technische Unterlage</li> <li>■ Vorarbeiten</li> <li>■ Sticken</li> <li>■ Konfektionierung</li> <li>■ Dokumentation (Material, Auflistung und Erklärung der Techniken, Kalkulation, Fotos von jedem Arbeitsschritt)</li> <li>■ Präsentation: Erläuterung des Prüfungsstücks, Vorführung Aufhängevorrichtung</li> </ul>
<b>4. Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>technische Unterlage:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zeichnung mit Bleistift auf Pergamentpapier anfertigen</li> <li>■ Zeichnung perforieren</li> </ul> </li> <li>■ <b>Vorarbeiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundstoff und Stickgrund zuschneiden</li> <li>■ Grundstoff und Stickgrund zusammennähen</li> <li>■ Zeichnung auf Grundstoff übertragen</li> <li>■ Grundstoff mit Stickgrund für Maschinenstickerei einspannen</li> </ul> </li> <li>■ <b>Sticken:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ alle Elemente, die in Maschinenstickerei vorgesehen sind, in den verschiedenen oben beschriebenen Techniken sticken</li> <li>■ Teile applizieren</li> <li>■ gesamtes Werkstück in Handstickrahmen spannen</li> <li>■ alle Elemente, die in Handstickerei vorgesehen sind, in den verschiedenen oben beschriebenen Techniken sticken</li> </ul> </li> <li>■ <b>Konfektionierung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Werkstück in die endgültige Form spannen, bügeln und dämpfen</li> <li>■ Werkstück an der Oberseite mit Schlaufen konfektionieren</li> </ul> </li> </ul>

<b>Gesellenprüfung – Prüfungsstück</b>	
<b>Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Stricken</b>	
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Entwerfen und Herstellen eines themenbezogenen dreiteiligen Ensembles für die Figur der Prinzessin in dem Märchen „Der Froschkönig“
<b>2. Auftragsdaten</b>	<p>Vorgabe: ein „sonniges“ Kleid, dazu eine kleine Krone und eine große Krone für den König Größe: 42</p> <p><b>Material:</b> Baumwolle/Viskose, Lurexfaden (das Kleid muss waschbar sein)</p> <p><b>Mustergestaltung:</b> Fangmuster, Biesen, plattiertes Miederteil Standhaftigkeit des Rockes beachten</p> <p>Umsetzung siehe: Entwurfsskizze Kostüm Prinzessin</p>
<b>3. Arbeitsablaufplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Arbeitsplanung (Garnbedarf, Schnitt)</li> <li>■ Vorarbeiten (Zusatzgeräte, Garne spulen, Muster-Schablonen, Maschine einrichten)</li> <li>■ Stricken (Strickeile und Zubehör)</li> <li>■ Konfektionierung (Applikation, Endbehandlung)</li> <li>■ Dokumentation (Arbeitsschritte, Foto, Kalkulation)</li> <li>■ Präsentation (Erläuterung Prüfungsstück, Schneiderpuppe)</li> </ul>
<b>4. Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Arbeitsplanung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Garnmenge berechnen, Zubehör ermitteln, Zeit einschätzen, Preis kalkulieren</li> <li>■ Schnitt zeichnen, Maße eintragen und anhand von Strickprobe berechnen</li> </ul> </li> <li>■ <b>Vorarbeiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Garne bereitstellen</li> <li>■ Lochkarte herstellen und in die Maschine einsetzen</li> <li>■ Proben stricken</li> <li>■ Maschen- und Reihenwerte berechnen</li> </ul> </li> <li>■ <b>Stricken:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Strickeile nach o. g. ausgewählten Mustern herstellen</li> <li>■ Kronen in Form stricken und Versteifung einarbeiten</li> <li>■ Maße nachprüfen und ggf. Schnitt neu berechnen</li> </ul> </li> <li>■ <b>Konfektionierung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Teile zusammenfügen</li> <li>■ Passen, Blenden, dekorative Teile anbringen</li> <li>■ Etiketten mit Werkstattlabel, Waschanleitung und Garnzusammensetzung einnähen</li> <li>■ Dämpfen</li> <li>■ optische Endkontrolle und Endmaße abgleichen</li> </ul> </li> </ul>



Entwurfsskizze: Prinzessinnenkleid



Gesellenstück: dreiteiliges Ensemble für den Froschkönig



<b>Gesellenprüfung – Prüfungsstück</b>	
<b>Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Fachrichtung Weben</b>	
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Entwerfen und Herstellen eines Hemdenstoffes für ein Herrenoberhemd (Businesshemd) mit Ausmusterungen von Variationen
<b>2. Auftragsdaten</b>	<p>Material Kette: mercerisierte Baumwolle NeB 20/2 (17 m/g)            Material Schuss: Schappeseide Cablé Nm 120/2x4 (15 m/g)</p> <p>Fertigwarenlänge: 3,00 m            Fertigwarenbreite: 1,20 m</p> <p>Bindung: achtschäftiger Flechtkörper</p> <p>Kettdichte: 16 Fäden/cm            Schussdichte: 15 Fäden/cm            Blatt: 80/10/2-fach</p>
<b>3. Arbeitsablaufplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gewebeplanung, inkl. Zeitkalkulation und Materialkosten</li> <li>■ vorbereitende Arbeiten</li> <li>■ Weben</li> <li>■ Fertigstellung</li> <li>■ Dokumentation</li> <li>■ Präsentation</li> </ul>
<b>4. Dokumentation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Gewebeplanung:</b> siehe Abbildung               <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zeitkalkulation</li> <li>■ Materialkosten</li> </ul> </li> <li>■ <b>vorbereitende Arbeiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kette schärfen</li> <li>■ Bäumen</li> <li>■ Geschirr vorbereiten</li> <li>■ Litzen stechen/Blatt stechen</li> <li>■ Verbinden und Kontermarschschnürung</li> </ul> </li> <li>■ <b>Weben:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schussmaterial spulen</li> <li>■ Weben</li> </ul> </li> <li>■ <b>Fertigstellung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ware abnehmen</li> <li>■ Fehler ausbessern</li> <li>■ Nachbehandeln</li> <li>■ verkaufsfertig machen</li> </ul> </li> </ul>

## GEWEBEPLANUNG

- **Gewebeart:** Hemdenstoff für ein Businesshemd
- **Stückzahl:** 2 Coupons, Fertigmaß je 1,20 m x 3,00 m
- **Material:** **Kette** merc. Baumwolle NeB 20/2 (17 m/g) weiß gebleicht  
**Schuss** Schappeseide Cablé Nm 120/2 x 4 (15 m/g) hellgrau
- **Bindung:** Flechtkörper aus K 2/2 mit drei Graten
- **Dichte:** **Kette** 16 F/cm      **Schuss** 15 F/cm
- **Blatt:** 80/10/2-fach
- **Kettbreite:** 1,34 m
 

Fertigwarenbreite	1,20 m
+ Zugabe für Verlust durch Nachbehandlung (hier 2,7 %)	0,03 m
Rohwarenbreite	1,23 m
+ Zugabe für Verlust durch Weben (hier 8,7 %)	<u>0,11 m</u>
	1,34 m
- **Kettlänge:** 8,20 m
 

Fertigwarenlänge für zwei Hemden	6,00 m
+ Zugabe für Verlust durch Nachbehandlung (hier 4,5 %)	<u>0,27 m</u>
<b>Rohwarenlänge (Gewebelänge)</b>	<b>6,27 m</b>
+ Zugabe für Verlust durch Weben (hier 6,9 %)	0,43 m
+ Zugabe für Proben	0,70 m
+ Zugabe für Anfangs- und Endverlust	<u>0,80 m</u>
	8,20 m
- **Gesamtfadenzahl:**

**Kette:** 16 F/cm x 134 cm = 2.144 Kettfäden (Kf)  
**Schuss:** 15 F/cm x 627 cm = 9.405 Schussfäden (Sf)
- **Garnbedarfsberechnung:**

**Kette**

$$\frac{2.144 \text{ Kf} \times 8,20 \text{ m}}{17 \text{ m/g}} = 1.034 \text{ g}$$

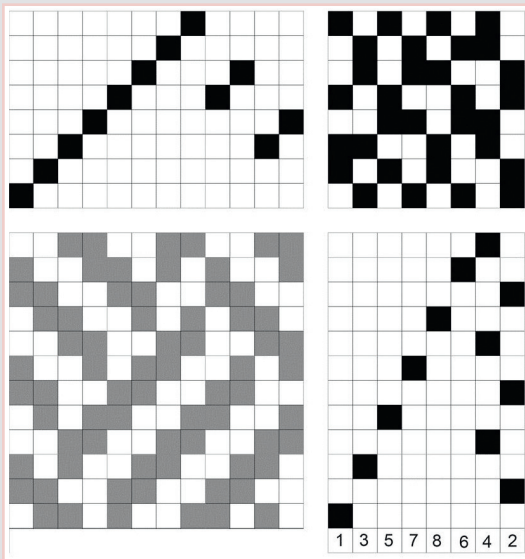
**Schuss**

$$\frac{9.405 \text{ Sf} \times 1,34 \text{ m}}{15 \text{ m/g}} = 840 \text{ g}$$

■ Schärplan

8 Spulen/134 Gänge

■ Fertigungspatrone



Hemdenstoff – Flechtkörper

■ Litzenverteilung

Schaft	Litzen pro Rapport	x Zahl der Rapporte	+ Rest	= GESAMT
8	1	x 178	1	179
7	1	x 178	1	179
6	2	x 178	1	357
5	2	x 178	1	357
4	2	x 178	1	357
3	2	x 178	1	357
2	1	x 178	1	179
1	1	x 178	1	179
Gesamtkettfadenzahl				2.144

■ Dokumentation

tatsächliches Kettgewicht \_\_\_\_\_

tatsächliche Länge/Breite der Rohware \_\_\_\_\_

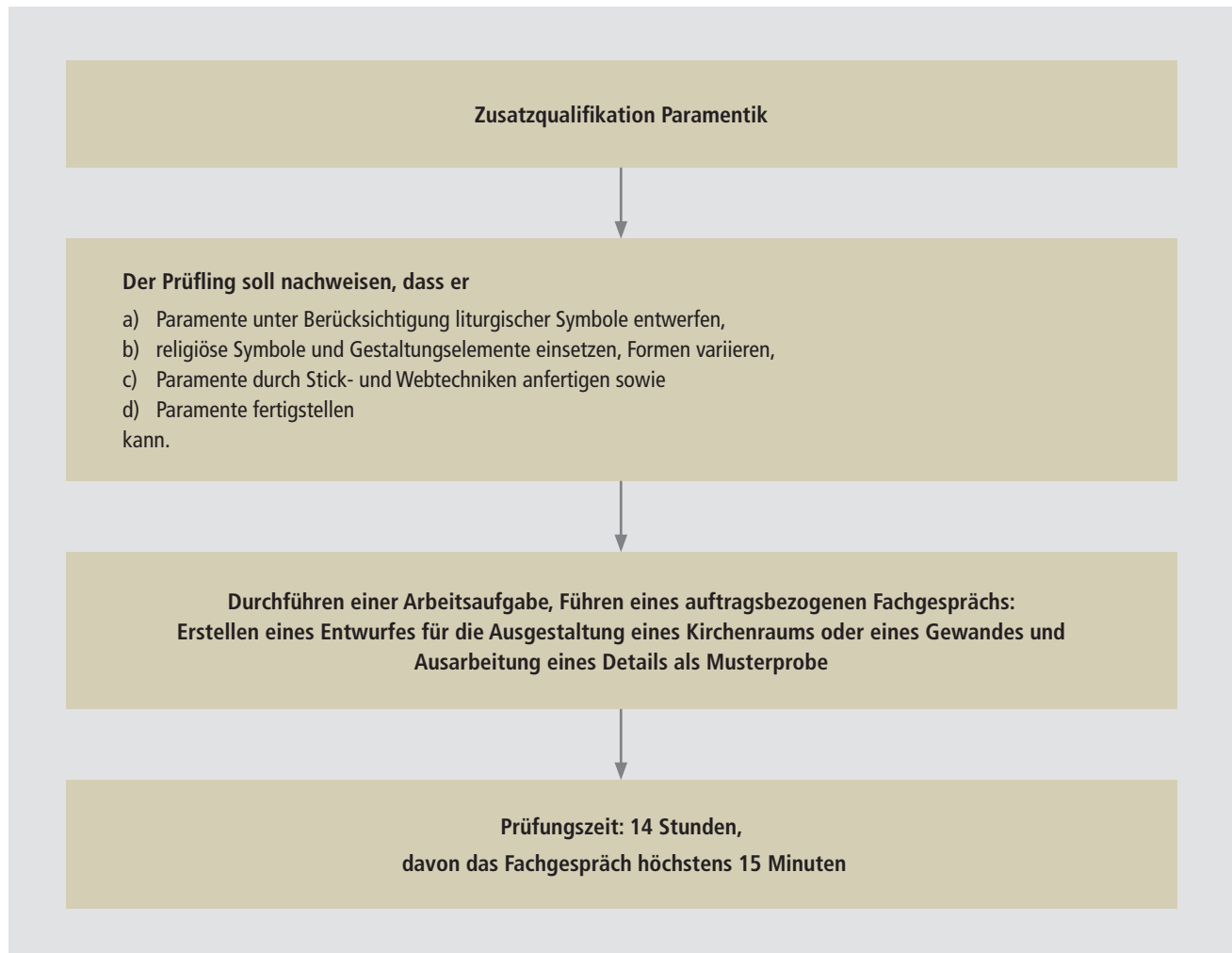
tatsächliche Länge/Breite der Fertigware \_\_\_\_\_

### Bewertungsbogen (Weben)

	maximale Punktzahl	Punkte
<b>Entwurf</b>		
Alle Anforderungen erfüllt (§ 12, Absatz 4 AO)	10	
Gewebeplanung	30	
<b>gesamt</b>	<b>40</b>	
<b>Ausführung</b>		
Vorbereitende Arbeiten	10	
Weben	20	
Fertigstellung	10	
<b>gesamt</b>	<b>40</b>	
<b>Dokumentation</b>		
Arbeitsablaufplan	5	
Berechnungen	5	
<b>gesamt</b>	<b>10</b>	
<b>Präsentation</b>		
Form der Darstellung, fachliches Wissen, methodisches Vorgehen, kommunikative Fähigkeiten	10	
<b>gesamt</b>	<b>10</b>	
<b>Punkte</b>	<b>100</b>	



## Prüfung der Zusatzqualifikation Paramentik



Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk – Zusatzqualifikation Paramentik		
Prüfung der Zusatzqualifikation nach § 15 AO		
Thema: Entwurf für ein Kanzelantependium in einer liturgischen Farbe und Ausarbeitung einer Musterprobe		
<p>Sie befinden sich in der dreijährigen Ausbildung zum/zur Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk.</p> <p>Die Firma, in der Sie arbeiten, stellt in erster Linie künstlerisch gestaltete Paramente für den Kirchenraum her.</p> <p>Eine Kirchengemeinde beauftragt Sie mit dem Entwurf für ein Kanzelantependium für Ostern. Der vorgegebene Kostenrahmen ist zu beachten.</p> <p>Erstellen Sie einen Entwurf für diesen Auftrag und fertigen Sie eine Musterprobe nach Kundenvorgaben an. Begründen Sie Ihre Auswahl.</p>		
<b>Vorgabezeit: 14 Stunden, inkl. 15 Minuten auftragsbezogenes Fachgespräch</b>		<b>Bewertung max. 100 P.</b>
<b>1. Aufgabenstellung</b>	Entwurf für ein Kanzelantependium in einer liturgischen Farbe und Ausarbeitung einer Musterprobe	
<b>2. Auftragsdaten</b>	Format für Kanzelantependium: Länge und Breite der Form der Kanzel anpassen Entwurf: liturgische Farbe weiß Symbolik: Kreuzesfahne als Zeichen der Auferstehung Farbigkeit: sonstige Farben aussuchen unter Berücksichtigung der vorhandenen Farbigkeit im Raum Technik: ■ Bildweberei (Kettstellung beachten) Material: ■ Kette – Leinen ■ Schussgarne – Wolle, Leinen, Viskose, Metallgarne Aufhängevorrichtung einplanen	
<b>3. zu bewertende Prüfungsleistungen</b>		<b>Punktzahl</b>
	■ Arbeitsablaufplan	10
	■ Entwurf	30
	■ Ausführung der Musterprobe: Bildweberei	30
	■ Dokumentation	10
<b>4. Fachgespräch</b>	Im Anschluss an die Arbeitsaufgabe findet ein auftragsbezogenes Fachgespräch von höchstens 15 Minuten statt.  Die fachlichen Hintergründe sollen aufgezeigt und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe begründet werden.	
		20

## 4.4 Hinweise zur Durchführung der Prüfungen

### 4.4.1 Definition der Prüfungsinstrumente\*

Die Prüfungsinstrumente, die in dieser Verordnung zum Einsatz kommen, werden folgendermaßen definiert:

#### Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom Prüfungsausschuss entwickelten komplexen berufstypischen Aufgabe. Der Prüfungsausschuss bewertet die Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/Vorgehensweisen.

Die Arbeitsaufgabe setzt sich außerdem zusammen aus einer Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen und einem situativem Fachgespräch, die in die Bewertung miteinfließen.

Der Prüfungsausschuss muss bei den mündlich zu erbringenden Leistungen anwesend sein. Für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben und der Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen kann eine Delegation erfolgen.

#### Situatives Fachgespräch

Das situative Fachgespräch kann in mehrere Phasen unterteilt werden und zwischen einzelnen Prüfungsteilen geführt werden. Es bietet die Möglichkeit, während der Prüfung dem Prüfling Fragen zu stellen und somit ggf. korrigierend auf den Prüfungsverlauf einzuwirken.

#### Schriftliche Aufgaben

Der Prüfling bearbeitet schriftlich berufstypische Aufgaben. Dabei entstehen Ergebnisse, wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen [...]. Bewertet werden – einzeln oder in Kombination – die fachliche Richtigkeit der Lösungen, das Verständnis für fachliche Hintergründe und Zusammenhänge. Zusätzlich kann auch die Beachtung formaler Aspekte, wie Gliederung, Aufbau und Stil, bewertet werden.

#### Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufsspezifisches Produkt zu fertigen. Dies kann z. B. ein gefilztes oder gestricktes Kleidungsstück, eine Posamente, eine geklö-

pelte Spitze, eine bestickte Fahne oder ein Parament sowie ein handgewebter Stoff sein. Der Prüfungsausschuss bewertet das Arbeitsergebnis und nicht die Vorgehensweise.

Je nach Fachrichtung wurden für die Erstellung der Prüfungsstücke unterschiedliche Prüfungszeiten festgelegt. Das hängt mit der unterschiedlich zeitintensiven Arbeitstechnik und den unterschiedlichen Rüstzeiten zusammen. So dauert es z. B. länger, einen Webstuhl einzurichten, als den Arbeitsplatz für ein gefilztes Produkt vorzubereiten. Und die Klöppeltechnik ist z. B. wesentlich zeitintensiver als die Filztechnik.

Dem Prüfungsausschuss ist vor Beginn der Gesellenprüfung ein fertigungsreifer Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

#### Präsentation

Bei der Präsentation stellt der Prüfling den von ihm erarbeiteten Auftrag in einem Vortrag dem Prüfungsausschuss vor. Er stellt den berufstypischen Sachverhalt dar, erklärt berufliche Zusammenhänge, erläutert die Vorgehensweise und Lösung bei der Erledigung des Auftrags und beantwortet ggf. Verständnisfragen. Bewertet werden fachliches Wissen, methodisches Vorgehen, kommunikative Fähigkeiten und die Form der Darstellung. Die Präsentation wird vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Der Prüfling bringt das von ihm gefertigte Prüfungsstück zur Präsentation mit.

### 4.4.2 Durchführung des situativen Fachgesprächs

Ein situatives Fachgespräch findet in der Zwischenprüfung (in höchstens 15 Minuten) statt. Der Prüfling soll die fachbezogenen Probleme und deren Lösungen bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe aufzeigen, seine Vorgehensweise bei der Durchführung begründen und die für die Arbeitsaufgabe wesentlichen fachlichen Hintergründe erläutern. Das situative Fachgespräch findet während der Aufgabendurchführung statt und kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen, die die vorgegebene Gesamtzeit nicht überschreiten dürfen. Es handelt sich nicht um eine gesonderte Prüfungsleistung, die eine eigene Gewichtung erfährt, sondern das situative Fachgespräch bezieht sich immer auf die konkrete

\* Die Definitionen der Prüfungsinstrumente beziehen sich auf die „Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen“ des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 13.12.2006.

Prüfungsaufgabe. Mit welcher Gewichtung das situative Fachgespräch in die Bewertung einfließt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses ist erforderlich.

Es empfiehlt sich für die Durchführung des Fachgesprächs die Erstellung eines Protokollier- und Bewertungsbogens.

### Vorbereitung und Durchführung des Fachgesprächs durch den Prüfungsausschuss

- Die Zeit zur Durchführung des Fachgesprächs liegt innerhalb der Zeitvorgabe für die Arbeitsaufgabe.
- Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen, wenn aus organisatorischen und/oder fachlichen Erwägungen eine Aufteilung sinnvoll erscheint. Es kann entweder nach der Fertigstellung der Arbeitsaufgabe oder nach der Fertigstellung von Auftragsteilen geführt werden, z. B. nach der Arbeitsplanung, der Herstellung der Vorprodukte oder dem Schären.
- Das Fachgespräch ist keine mündliche Prüfung im herkömmlichen Sinn. Es bezieht sich thematisch allein auf die Arbeitsaufgabe.
- Fragen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, sind unzulässig.
- Das Fachgespräch ist keine einseitige Wissensabfrage. Es stellt kein von der Praxis losgelöstes Fachbuchwissen in den Vordergrund, sondern wird als Gespräch unter Fachleuten geführt. Dabei sind die individuellen Arbeitsleistungen des Prüflings zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsausschuss sollte zu Beginn den groben Ablauf des Fachgesprächs bekannt geben und den Prüfling ggf. auf die beiden Prüferrollen (Fachmann und Kunde) aufmerksam machen.
- Er bittet den Prüfling zunächst, seine Ausführung der Arbeitsaufgabe zu erläutern und unterlässt in der Anfangsphase jegliche Kritik an den Ausführungen.
- Darauf aufbauend schließt sich die Fragestellung des Prüfungsausschusses an.
- Der Prüfungsausschuss ermöglicht dem Prüfling evtl. fehlerhafte Ausführungen zu überdenken und Alternativen vorzuschlagen.
- Die Beurteilung des Fachgesprächs erfolgt anhand objektiv nachvollziehbarer Bewertungskriterien, die vom Prüfungsausschuss vorher festgelegt werden müssen.

### Rolle der Prüfer und Prüferinnen

- Sie fungieren nicht als „Richter“, sondern als Fachleute oder nehmen die Perspektive des wohlwollenden Kunden ein.
- Sie stellen die Leistungsstärken des Prüflings und nicht seine Leistungsschwächen in den Vordergrund.
- Sie berücksichtigen die Besonderheiten einer Prüfungssituation.
- Sie überprüfen die Richtigkeit und Plausibilität der Argumentation des Prüflings.
- Sie nutzen die Erläuterungen des Prüflings zur vertiefenden Auseinandersetzung.
- Sie setzen fachliche Aspekte der Arbeitsaufgabe des Prüflings in Beziehung zu fachübergreifenden Gesichtspunkten, z. B. Qualitätssicherung.
- Sie geben Impulse beim „Blackout“ des Prüflings.

Die aufgeführte Vorbereitung und Vorgehensweise ist bei der Präsentation ebenfalls anzuwenden.

### Welche Inhalte hat das Fachgespräch?

Gegenstand des situativen Fachgesprächs ist ausschließlich die konkrete Prüfungsaufgabe. Das Ergebnis der Prüfungsaufgabe und die zur Dokumentation vom Prüfling ausgefüllten praxisbezogenen Unterlagen sollen als Grundlage für das Fachgespräch verwendet werden. Im Folgenden werden einige Beispiele für mögliche Fragestellungen gegeben:

### Fragen zur Arbeitsplanung

- Aus welchen Quellen haben Sie sich die Informationen zur Durchführung der Prüfungsaufgabe geholt?
- Können Sie die Reihenfolge Ihrer Arbeitsschritte begründen?
- Gab es Arbeitsschritte, für die Sie mehr oder weniger Zeit verwendet haben, als Sie eingeplant hatten? Woran lag es?
- Traten unvorhersehbare Schwierigkeiten auf? Welche unvorhersehbaren Schwierigkeiten können auftreten? Wie wurden die Schwierigkeiten behoben?
- Mit welchen Abteilungen/Bereichen/Kollegen haben Sie sich abgestimmt?

### Fragen zur Durchführung

- Wie begründen Sie den Einsatz ihrer Arbeitsmittel und Fertigungstechniken?
- Welche alternativen Möglichkeiten zur gewählten Fertigungstechnik gibt es?
- Welche Materialien/Werkzeuge/Maschinen/Techniken gibt es noch, die Sie für die Herstellung dieses/dieser Filzes/Spitze/Posaments/Stickerei/Gestrickes/Gewebes alternativ hätten verwenden können?
- Welche Vorschriften mussten Sie beachten? Welche Folgen hat die Nichtbeachtung?
- Welche Arbeitsschutzmaßnahmen haben Sie beachtet?

### Fragen zur Qualitätssicherung

- Wie haben Sie die Qualität Ihrer Arbeit geprüft (Qualitätskriterien)?
- Welche Prüfverfahren haben Sie angewandt? Welche Aussagekraft haben die Prüfergebnisse?
- Welche Toleranzen sind zulässig? Welche Maßnahmen ergreifen Sie bei zu hoher Abweichung von der Toleranzgrenze?
- Wie wurde die Qualität dokumentiert? Warum?



Geklöppelter Halsschmuck

Bewertungsbogen für das situative Fachgespräch								
Ausbildungsberuf: Textilgestalter/Textilgestalterin im Handwerk								
Name:		Betrieb:						
Situatives Fachgespräch/Zwischenprüfung Bewertungskriterien				++	+	↔	-	--
				10	7	5	3	0
<b>Kann der Prüfling ...</b>								
die Durchführung der Arbeitsaufgabe darstellen u. evtl. Probleme begründen?								
die Reihenfolge seiner Arbeitsschritte begründen?								
den Einsatz von Materialien/Arbeitsmitteln/Fertigungstechnik begründen?								
Fachbegriffe und Normen richtig anwenden?								
alternative Materialien/Arbeitsmittel/Fertigungstechniken benennen?								
die benötigte Zeit an einem Arbeitsschritt begründen?								
Möglichkeiten der Zeitersparnis nennen?								
Qualitätskriterien benennen?								
kundenorientiert argumentieren?								
betriebswirtschaftliche Grundsätze darstellen?								
				<b>Summen:</b>				
				<b>Gesamtergebnis:</b>				
Ort, Datum:			Prüfer:					



## 5. Wissenswertes



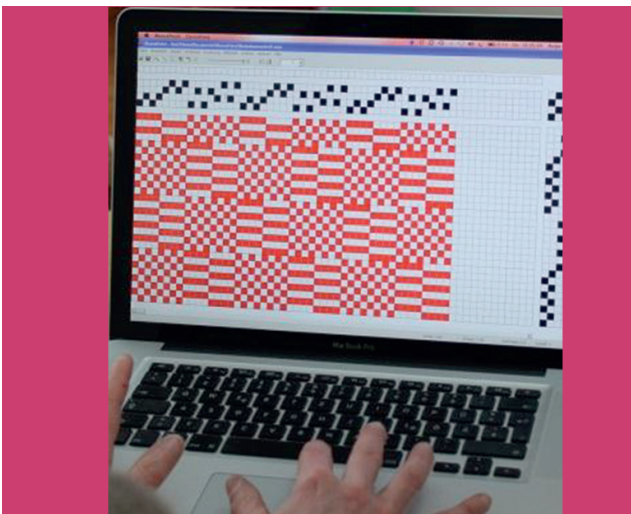
### Weben



Litzenstechen



Schussfaden spulen



Technische Patrone am Bildschirm erstellen

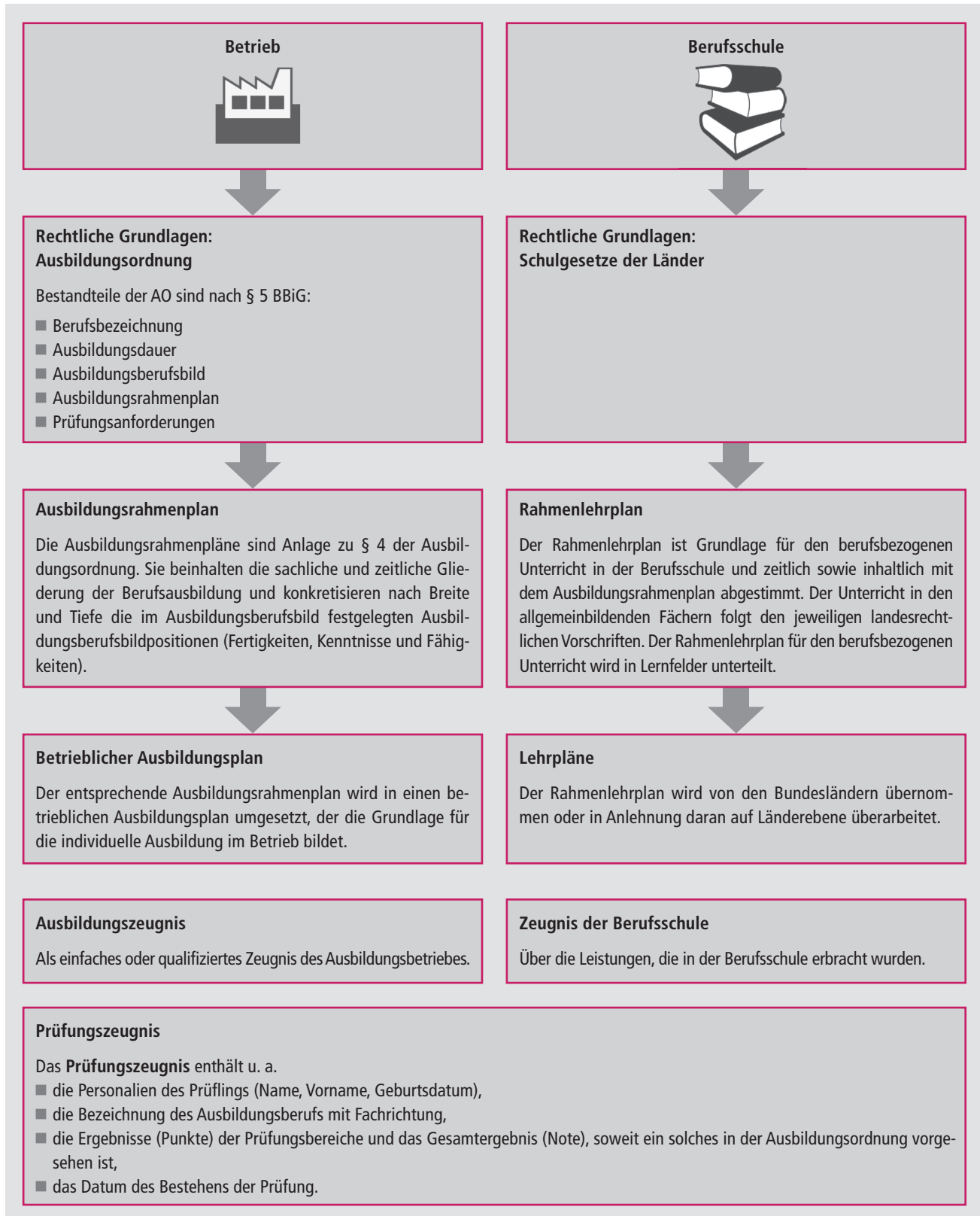


Zwei Ketten mit dem Kreuzknoten verbinden



Schützeintrag

## 5.1 Grundlagen der betrieblichen und schulischen Ausbildung



## 5.2 Ausbildereignung

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Abs. 5 BBiG).

Diese Konkretisierung erfolgt seit August 2009 in der novellierten Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009. Sie legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilderinnen und Ausbilder fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue ergänzt wurden.

Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine dreistündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der

Ausbilder/Ausbilderinnen und der Auszubildenden vorliegt (§ 32 BBiG).

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 BBiG).

## 5.3 Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder beschäftigten Fachkräfte steht (§ 21 HwO).

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

Nur in geeigneten Ausbildungsstätten darf ausgebildet werden. Dazu gehören eine entsprechende Ausstattung des Betriebs und ausreichend qualifiziertes Ausbildungspersonal.

## 5.4 Mobilität von Auszubildenden in Europa – Teilausbildung im Ausland

Eine Chance, den Prozess der internationalen Vernetzung von Branchen und beruflichen Aktivitäten selbst aktiv mitzugestalten, liegt im Berufsbildungsgesetz (BBiG § 2 Abs. 3): **„Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.“**

In immer mehr Berufen bekommt der Erwerb von internationalen Kompetenzen und Auslandserfahrung eine zunehmend große Bedeutung. Im weltweiten Wettbewerb benötigt die Wirtschaft qualifizierte Fachkräfte, die über internationale Erfahrungen, Fremdsprachenkenntnisse und Schlüsselqualifikationen, wie z. B. Teamfähigkeit, interkulturelles Verständnis und Belastbarkeit, verfügen. Und auch die Auszubildenden haben durch Auslandserfahrung und internationale Kompetenzen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung stellen eine hervorragende Möglichkeit dar, solche internationalen Kompetenzen zu erwerben. Sie sind als Bestandteil der Ausbildung nach dem BBiG anerkannt, das Ausbildungsverhältnis mit all seinen Rechten und Pflichten (Ausbildungsvergütung, Versicherungsschutz, Führen des Ausbildungsnachweises etc.) besteht weiter. Der Lernort liegt für diese Zeit im Ausland, was entweder bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages berücksichtigt und gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BBiG in die Vertragsniederschrift aufgenommen wird oder im Verlauf der Ausbildung vereinbart und dann im Vertrag entsprechend verändert wird. **Wichtig ist, dass in der Partnereinrichtung im Ausland die Inhalte vermittelt werden, die die verantwortliche Person aufgrund der deutschen Ausbildungsordnung für den Auslandsaufenthalt vorher festgelegt und mit der Partnereinrichtung vereinbart hat.**

Solche Auslandsaufenthalte werden europaweit finanziell und organisatorisch in Form von Mobilitätsprojekten im europäischen Programm LEONARDO DA VINCI unterstützt. Es trägt dazu bei, einen europäischen Bildungsraum und Arbeitsmarkt zu gestalten. In Deutschland ist die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) die koordinierende Stelle.

Mobilitätsprojekte sind organisierte Lernaufenthalte im europäischen Ausland, deren Gestaltung flexibel ist und deren Inhalte dem Bedarf der Organisatoren entsprechend gestaltet werden können. Im Rahmen der Ausbildung sollen anerkannte Bestandteile der Ausbildung oder sogar gesamte Ausbildungsabschnitte am ausländischen Lernort absolviert werden.

In einem Mobilitätsprojekt können mehrere Gruppen von Teilnehmern mit unterschiedlicher Dauer und Zielländern entsandt werden, der geförderte Zeitraum liegt zwischen 3 und 39 Wochen. Die Fördermittel können mindestens einmal pro Jahr von juristischen Personen, wie z. B. einem Ausbildungsbetrieb oder auch einer berufsbildenden Schule, beantragt werden. Dieser Termin und weitere erforderliche Informationen werden auf der Website der NA [http://www.na-bibb.de/leonardo\\_da\\_vinci/mobilitaet.html](http://www.na-bibb.de/leonardo_da_vinci/mobilitaet.html) bekannt gegeben.

Neben diesem europäischen Programm bestehen mehrere vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte bilaterale Programme, die den internationalen Austausch von Auszubildenden fördern. Partnerländer sind zum Beispiel Frankreich, Großbritannien, die Niederlande und Norwegen. Informationen dazu sind zu finden auf der Website des BMBF: <http://www.bmbf.de/de/894.php>.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) das Programm „Berufsbildung ohne Grenzen“ ins Leben gerufen. Dessen Ziel ist es, die Zahl der Auszubildenden und Fachkräfte, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, zu erhöhen. Hierfür wurde ein bundesweites kammerübergreifendes Beraternetzwerk aufgebaut.

Rund 40 Mobilitätsberater/-innen in den beteiligten Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern stehen Unternehmen, Auszubildenden und jungen Fachkräften mit Rat und Tat bei der Organisation von Mobilitätsmaßnahmen zur Seite. Eine Koordinierungsstelle unterstützt das Netzwerk: <http://www.teil4.de/mobilitaet/>.

Das Programm „Berufsbildung ohne Grenzen“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert (Förderzeitraum: 16.02.2009–31.12.2014).

Bei der Suche und Förderung von Auslandspraktika für Auszubildende unterstützt Go.for.Europe, die Servicestelle für Beratung, Information und Unterstützung für Auszubildende und Unternehmen. Go.for.Europe ist ein Gemeinschaftsprojekt der baden-württembergischen Wirtschaft, des Baden-Württembergischen Handwerks e. V., des Industrie- und Handelskammertags e. V. und des Verbands der Metall- und Elektroindustrie Südwestmetall e. V. [www.goforeurope.de](http://www.goforeurope.de)

## 5.5 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung

### Was ist nachhaltige Entwicklung?

Die Leitidee der nachhaltigen Entwicklung prüft die Zukunftsfähigkeit gesellschaftlicher, ökonomischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen. Eine Bildung oder Berufsbildung, die sich nicht an dieser Leitidee ausrichtet, ist also nicht mehr zukunftsfähig. Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Lebensqualität der gegenwärtigen Generation sichert und gleichzeitig zukünftigen Generationen die Wahlmöglichkeit zur Gestaltung ihres Lebens erhält. Das lenkt den Blick unweigerlich auf Konflikte und Widersprüche: Was ökologisch ist, ist nicht

Kurz gefasst geht es darum: Heute nicht auf Kosten von morgen und hier nicht zu Lasten von anderswo zu wirtschaften. Soziale Gerechtigkeit, ökologische Verträglichkeit und ökonomische Leistungsfähigkeit sind gleichrangige Ziele der Leitidee einer nachhaltigen Entwicklung.

immer auch ökonomisch, was sozial ist, ist nicht immer ökologisch usw. Diese Widersprüche zu erkennen, sich aktiv und kommunikativ in diesen Konflikten zu verhalten und dabei verantwortbare Entscheidungen zu treffen sind die Ziele einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung.

### Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann und muss ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung beruflichen Handelns für mehr Nachhaltigkeit in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen von der Facharbeit bis zum Management zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, ressourceneffizient und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung ge-

recht und sozial verträglich zu gestalten. Mit zunehmender Komplexität und Netzwerkarbeit muss dabei ebenso kompetent umgegangen werden wie mit Unsicherheiten und Widersprüchen.

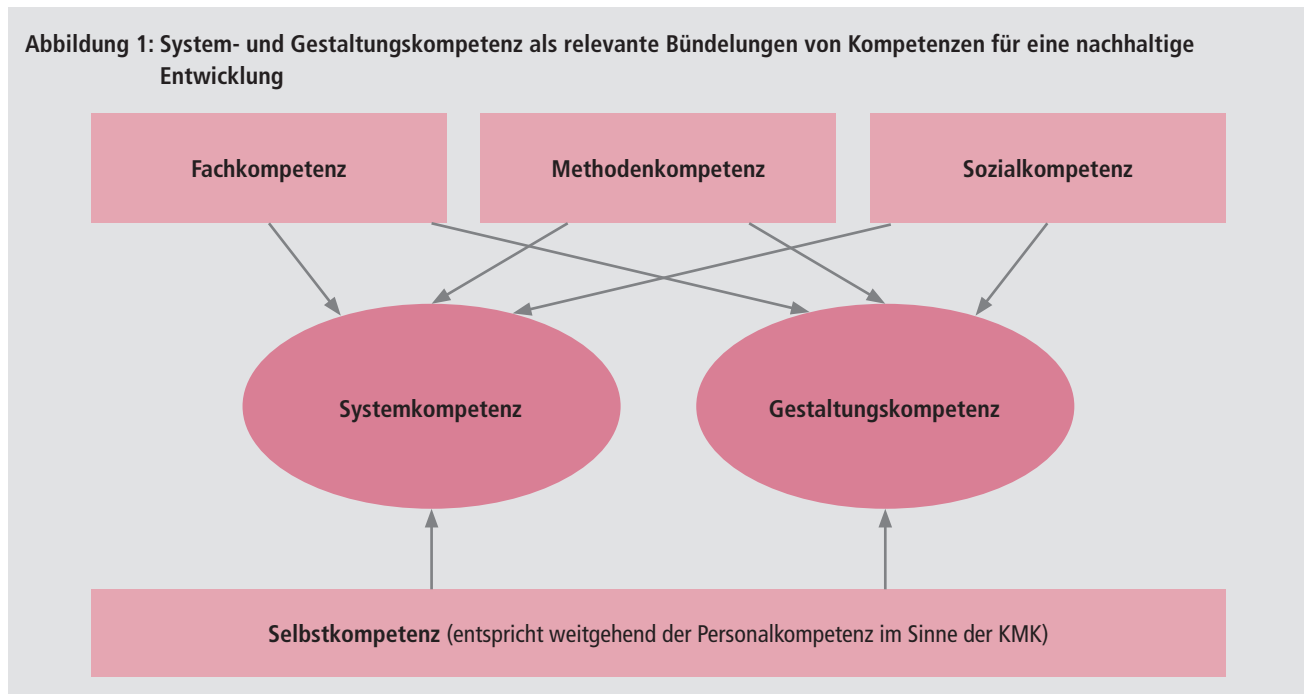
Bei der beruflichen Bildung für nachhaltige Entwicklung geht es im Kern darum, Kompetenzen zu entwickeln, die die Menschen dazu befähigen, berufliche und lebensweltliche Handlungssituationen stärker im Sinne der Nachhaltigkeit gestalten zu können. Dazu müssen sie in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, ökonomischen und sozialen Bezüge ihres Handelns jeweils deutlich zu machen und abzuwägen. Dieses Ziel wird auch als „Gestaltungs- und Systemkompetenz“ bezeichnet.

- Gestaltungskompetenz bezieht sich auf die Fähigkeit zur Gestaltung von Arbeitsprozessen, -produkten, Dienstleistungen und Schlüsselsituationen im Sinne nachhaltiger Entwicklung. Das Kundenberatungsgespräch im Handwerk oder die Gebäudeenergieberatung sind z. B. Schlüsselsituationen, in denen Gestaltungskompetenz benötigt wird.
- Systemkompetenz bezieht sich auf das Verstehen und gekonnte Eingreifen in komplexe technische und wirtschaftliche Systeme, wie z. B. industrielle Produktionsanlagen und Gebäude als Systeme von Energie- und Ressourcen-Umwandlungen sowie Logistik- oder Warenwirtschaftssysteme.

### Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Die nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung. Nachhaltige Entwicklung muss für Betriebe in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden. Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz um Fähigkeiten zur

- Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen,
- Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes sowie seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit,



- kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik,
- Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und lebensweltlichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen,
- Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Die Auszubildenden erfahren durch die Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Mein Handeln hat Konsequenzen. Nicht nur für mich und mein Umfeld, sondern auch für andere. Um notwendige Veränderungen anzustoßen, ist ein solches Denken notwendig. Wir alle müssen Nachhaltigkeit lernen und umsetzen, damit die Gefahren, die unserer Welt durch Raubbau an der Natur und durch ungerechte Verteilung von Wohlstand drohen, abgewendet werden können.

### Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung setzt die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren im Sinne des Konzeptes der vollständigen selbstständigen Handlung voraus. Hierfür gibt es aktivie-

rende Lernkonzepte und -arrangements. Wettbewerbe und Aktionen, Projekte, Juniorenfirmen, Erkundungen sowie Lern- und Arbeitsaufträge und die Mitarbeit bei Kundenaufträgen, die Nachhaltigkeit sichtbar machen, haben sich als günstige Lernaktivitäten erwiesen, um Auszubildende an nachhaltiges Handeln heranzuführen.

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten. Es gilt, geeignete Schlüsselsituationen zu identifizieren und entsprechende Gestaltungsoptionen zu eröffnen, in deren Rahmen Auszubildende ressourceneffizient und nachhaltig Denken und Handeln lernen.



## 5.6 Überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsverbünde

Sind Ausbildungsbetriebe zu spezialisiert, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können, bzw. zu klein, um alle sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, solche Defizite durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

Hierzu gehören Ausbildungsmaßnahmen in

- überbetrieblichen Ausbildungsstätten (§ 27 Abs. 2 BBiG)

Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit.

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten übernimmt u. a. folgende Funktionen:

- Anpassung an technische Entwicklungen und vergleichende Arbeitstechniken,
- Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise,
- Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb nur in einem eingeschränkten Umfang abgedeckt werden.

und im

- Ausbildungsverbund.

In § 10 Abs. 5 BBiG steht: „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbänden, auch in Mischformen, herausgebildet:

- Leitbetrieb mit Partnerbetrieben
- Konsortium von Ausbildungsbetrieben

- Betrieblicher Ausbildungsverein
- Betriebliche Auftragsausbildung

Folgende rechtliche Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- Der Ausbildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- Der ausbildende Betrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders/der Ausbilderin Einfluss nehmen können.
- Der Ausbildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder/der Ausbilderin eine Weisungsbefugnis haben.
- Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.

Detaillierte Informationen sind der Broschüre Jobstarter Praxis Band 6 „Verbundausbildung – vier Modelle für die Zukunft“ ([www.bmbf.de/pub/jobstarter\\_praxis\\_band\\_sechs.pdf](http://www.bmbf.de/pub/jobstarter_praxis_band_sechs.pdf)) zu entnehmen.

## 5.7 Zeugnisse

### Prüfungszeugnis

Die → **Musterprüfungsordnung** schreibt in § 27 zum Prüfungszeugnis: Über die Prüfung erhält der Prüfling von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 31 Absatz 2 Satz 1 HwO). Der von der Handwerkskammer vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

Das **Prüfungszeugnis** enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 31 Absatz 2 HwO“ oder „Prüfungszeugnis nach § 42i Absatz 3 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 HwO“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs ggf. mit Fachrichtung,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft mit Siegel.

Dem Prüfungszeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis ausgewiesen werden (§ 31 Absatz 3 HwO).

### Zeugnis der Berufsschule

In diesem Zeugnis sind die Leistungen, die der Auszubildende in der Berufsschule erbracht hat, dokumentiert. Wenn der Prüfling dies wünscht, kann er auf Antrag diese Leistungen in das Prüfungszeugnis eintragen lassen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

### Ausbildungszeugnis

Ein Ausbildungszeugnis enthält alle Angaben, die für die Beurteilung eines Auszubildenden von Bedeutung sind. In § 16 des Berufsbildungsgesetzes heißt es dazu, dass ein solches Ausbildungszeugnis bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, sei es am Ende der regulären Ausbildung, durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen, in schriftlicher Form ausgestellt werden muss.

Darüber hinaus sind Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden darin enthalten. Auf Verlangen Auszubildender sind zudem auch Angaben über deren Verhalten und Leistung aufzunehmen. Diese sind vollständig und wahr zu formulieren. Da ein Ausbildungszeugnis Auszubildende auf ihrem weiteren beruflichen Lebensweg begleiten wird, sind sie darüber hinaus auch wohlwollend zu formulieren. Es soll zukünftigen Arbeitgebern ein klares Bild über die Person vermitteln.

Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Zeugnis.

#### ■ Einfaches Zeugnis

Das einfache Zeugnis enthält Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung. Mit der Art der Ausbildung ist im vorliegenden Fall eine Ausbildung im dualen System gemeint. Bezogen auf die Dauer der Ausbildung sind Beginn und Ende der Ausbildungszeit, gegebenenfalls auch Verkürzungen zu nennen. Als Ausbildungsziel sind die Berufsbezeichnung entsprechend der Ausbildungsordnung, der Schwerpunkt, in dem ausgebildet wurde, sowie die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten anzugeben. Bei vorzeitiger Beendigung einer Ausbildung darf der Grund dafür nur mit Zustimmung des Auszubildenden aufgeführt werden.

#### ■ Qualifiziertes Zeugnis

Das qualifizierte Zeugnis ist auf Verlangen des Auszubildenden auszustellen und enthält über die Angaben des einfachen Zeugnisses hinausgehend weitere Angaben zu Verhalten, wie Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit oder Pünktlichkeit, zu Leistung, wie Ausdauer, Fleiß oder soziales Verhalten, und zu besonderen fachlichen Fähigkeiten.

## 5.8 Fortbildung/Weiterbildung

Im Folgenden werden Anregungen für Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten gegeben. Detaillierte Informationen und Adressen sind bei den Berufsbildungs- und Informationszentren (BIZ) zu beziehen oder unter der Homepage der Bundesagentur für Arbeit: <http://berufenet.arbeitsagentur.de> und [www.kursnet.arbeitsagentur.de](http://www.kursnet.arbeitsagentur.de). Hinweise zur Finanzierung gibt es auf der Homepage des Bildungsministeriums: <http://www.meister-bafoeg.info>.

### Handwerk

#### Textilgestaltermeister/Textilgestaltermeisterin

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zum Textilgestalter und zur Textilgestalterin im Handwerk besteht die Möglichkeit, die Meisterprüfung (§ 51a HwO) abzulegen. Voraussetzung dafür ist eine bestandene Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

#### Gliederung und Inhalt der Prüfung

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden. Die Prüfung gliedert sich in vier selbstständige Prüfungsteile:

Teil 1: praktischer Teil („Tätigkeiten meisterhaft verrichten“)

Teil 2: besondere fachtheoretische Kenntnisse

Teil 3: besondere betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse

Teil 4: erforderliche berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse

Für das Handwerk gibt es einen Meisterprüfungsausschuss bei der zuständigen Handwerkskammer, der die Meisterprüfung abnimmt. Es werden Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung angeboten. Diese Lehrgänge finden zum Beispiel an den Meisterschulen oder anderen Institutionen statt und können in der Regel in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden.

Nach Abschluss der Meisterprüfung ist der Zugang zu einem Hochschulstudium möglich. Im Jahr 2009 hat die Kultusministerkonferenz den Beschluss „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ verabschiedet.

Dieser Beschluss eröffnet den Inhabern beruflicher Aufstiegsfortbildungen (Meister, Techniker, Fachwirte und Inhaber gleich gestellter Abschlüsse) den allgemeinen Hochschulzugang und definiert die Voraussetzungen, unter denen beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildungen den fachgebundenen Zugang zur Hochschule erhalten.

<http://www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/studium-und-pruefung/hochschulzugang-beruflich-qualifizierter-ohne-schulische-hochschulzugangsberechtigung.html> oder [www.uni-ohne-abi.de](http://www.uni-ohne-abi.de) listet die Regelungen der Länder auf.

#### Technischer Betriebswirt/Technische Betriebswirtin – Handwerk (TBW)

Technische Betriebswirte und Betriebswirtinnen im Handwerk schließen die in vielen Handwerksbetrieben bestehende Lücke zwischen Büro und Werkstatt. Sie führen als weisungsbefugte Führungskräfte kaufmännisch-verwaltende, organisatorische und technische Aufgaben aus. Technische/-r Betriebswirt/-in im Handwerk ist eine durch die jeweilige Handwerkskammer geregelte Ausbildung, die parallel zur Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchgeführt wird. Die Ausbildung dauert 4 Jahre. Die Lehrgänge werden an Bildungseinrichtungen der Handwerkskammern durchgeführt.

#### Geprüfte/-r Betriebswirt/Betriebswirtin Handwerk (HWK)

Betriebswirte und Betriebswirtinnen des Handwerks übernehmen qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in größeren Handwerksbetrieben. Es handelt sich um eine durch die Handwerkskammern geregelte berufliche Weiterbildung nach der Handwerksordnung, in der kaufmännische und betriebswirtschaftliche Qualifikationen vermittelt werden. Vorbereitungslehrgänge werden in Voll- und Teilzeit an schulischen Bildungseinrichtungen durchgeführt. In Vollzeit dauern sie 3–6 Monate; in Teilzeit 1–2 Jahre oder als Fernlehrgang 12 Monate. Vorausgesetzt wird in der Regel die Meisterprüfung in einem Handwerksberuf.

Einen Überblick über das Angebot an Vorbereitungslehrgängen bietet KURSNET, das Portal für die berufliche Aus- und Weiterbildung.

### **Gestalter/Gestalterin im Handwerk**

Diese Fortbildung bietet eine fundierte berufliche Qualifikation im Bereich Gestaltung. Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Gesellenprüfung.

Der Studiengang umfasst u. a. die Fachbereiche Zeichnen/Entwurf, Grundlegende Gestaltung/Formlehre, Kunst- und Kulturgeschichte, Farbiges Gestalten, Designgeschichte, Experimente. Außerdem ist das Studium speziell auf handwerkliche Rahmenbedingungen zugeschnitten und gewerkübergreifend. Der Studiengang steht allen Gewerken offen. Er gibt neue Impulse für die eigene Ausgestaltung des erlernten Handwerks.

Gestalter/-in im Handwerk ist entweder eine durch die Handwerkskammern geregelte berufliche Weiterbildung nach der Handwerksordnung oder eine landesrechtlich geregelte Weiterbildung. Sie findet an verschiedenen Bildungseinrichtungen (Akademien, Handwerkskammern, Bildungszentren, Fachschulen u. a.) statt und dauert in Vollzeit 8 Monate bis 2 Jahre und in Teilzeit ca. 2 Jahre.

In Nordrhein-Westfalen kann die Weiterbildung ergänzt und innerhalb von insgesamt drei Jahren die Weiterbildung zum Projektgestalter/zur Projektgestalterin absolviert werden. Diese umfasst auch Inhalte, die den Teilen III und IV der Handwerksmeisterprüfung entsprechen.

Einen Überblick über das Lehrgangsangebot bietet KURSNET, das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung.

### **Geprüfte/-r Berufspädagoge/Berufspädagogin**

Berufspädagogen und -pädagoginnen planen und organisieren sowohl Aus- und Weiterbildungen als auch berufliche Bildungsprozesse. Dabei beraten, begleiten und beurteilen sie die Bildungsteilnehmer/-innen, stellen neben Bildungserfordernissen auch Kompetenzen fest und koordinieren sowie optimieren Lernprozesse.

Berufspädagogen und -pädagoginnen finden Arbeitsplätze in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, z. B. von Industrie- und Handelskammern, oder in berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus können sie in Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftszweige tätig sein. Sie arbeiten auch in Industrie-, Handels- und größeren Handwerksbetrieben, im Dienstleistungsbereich oder in der öffentlichen Verwaltung.

*Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2927)*

### **Geprüfte/-r Aus- und Weiterbildungspädagoge/Aus- und Weiterbildungspädagogin**

Aus- und Weiterbildungspädagogen und -pädagoginnen planen und organisieren die betriebliche Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) sowie weitere berufliche Bildungsprozesse.

Aus- und Weiterbildungspädagogen und -pädagoginnen arbeiten z. B. bei Bildungsträgern und -anbietern im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung, bei privaten oder vereinsorganisierten Arbeitsvermittlern und -beratern. Sie können auch bei öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretungen, z. B. bei den Kammern, beschäftigt sein. Darüber hinaus gibt es vor allem in größeren Unternehmen aller Wirtschaftszweige im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung geeignete Tätigkeitsfelder.

*Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge/Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2934)*

## **Industrie**

### **Industriemeister/Industriemeisterin – Textilwirtschaft**

Es ist auch möglich, eine Industriemeisterausbildung anzuschließen. Voraussetzung dafür ist eine bestandene Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in die Teile

- Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
- Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
- Handlungsspezifische Qualifikationen.

Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ werden folgende Prüfungsbereiche geprüft:

- Rechtsbewusstes Handeln,
- Betriebswirtschaftliches Handeln,
- Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
- Zusammenarbeit im Betrieb.

Diese Module sind als Online-Lehrgang bei der IHK-Online-Akademie gegen Bezahlung verfügbar ([www.ihk-online-akademie.de](http://www.ihk-online-akademie.de)). Dies ist der bundesweite e-learning-Marktplatz aller deutschen Industrie- und Handelskammern. Unter diesem gemeinsamen Dach werden die IHK-Online-Qualifizierungsangebote präsentiert. Darüber hinaus findet man hier Informationen rund um die Weiterbildung und relevante Wirtschaftsthemen.

Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Technik“, „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ mit verschiedenen Qualifikationsschwerpunkten.

### **Weitere Fortbildungsmöglichkeiten:**

#### **Fachschulen:**

Techniker/-in Fachrichtung Textil oder Bekleidung  
Staatlich Geprüfte/-r Textilbetriebswirt/-in  
Textiltechnische/-r Assistent/-in

#### **Studium:**

Bachelor/Master of Engineering/Science (FH, TH, UNI)  
Bachelor/Master of Arts (FH, UNI)  
Bachelor/Master in Textile and Clothing Management  
(englischsprachig)

#### **Weitere Informationen zum Thema Weiterbildung gibt es unter**

■ [www.textile-your-future.de](http://www.textile-your-future.de) → **Dein Aufstieg**  
mit ausführlichen Berufsbeschreibungen und Adressen von Bildungseinrichtungen.

## 5.9 Allgemeine Informationsquellen zur Ausbildung

### Allgemeine Informationen

- **foraus.de** ist die Internetplattform des BIBB zur Förderung des Berufsbildungspersonals. Sie finden hier aktuelle Informationen, Online-Seminare und Lernbausteine z. B. zu den Handlungsfeldern der AEVO und weiteren zentralen Themen der Ausbildungspraxis, Diskussionen in unseren Foren sowie Links und Hinweise zu wichtigen Materialien und Quellen für Ausbilderinnen und Ausbilder.

→ [www.foraus.de](http://www.foraus.de)



- **Das Prüferportal, die Informations- und Kommunikationsplattform für aktive und zukünftige Prüferinnen und Prüfer**

Hier gibt es Informationen rund um das Prüfungswesen, das Prüfungsrecht, Veranstaltungshinweise und Materialien. Auch besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Prüferinnen und Prüfern auszutauschen sowie Expertenfragen zu stellen.

→ [www.prueferportal.org](http://www.prueferportal.org)



- **AusbildungPlus** bietet einen bundesweiten Überblick über mehr als 41.000 Ausbildungsangebote mit Zusatzqualifikation und duale Studiengänge sowie Informationen rund um die Berufsausbildung.

→ [www.ausbildungplus.de](http://www.ausbildungplus.de)



- **KURS**

Die Datenbank für Aus- und Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit

→ [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

- **BERUFEnet**

Die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen der Bundesagentur für Arbeit

→ <http://berufenet.arbeitsagentur.de>

- **Ausbildung und Beruf**

Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u. a. Bundesministerium für Bildung und Forschung

→ [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

- **WAP**

Das Bildungsportal der Industriegewerkschaft Metall

→ [www.wap.igmetall.de](http://www.wap.igmetall.de)

- **Prüferportal der IG Metall**

→ [www.igmetall.de/pruefen](http://www.igmetall.de/pruefen)

## 5.10 Fachzeitschriften/Literatur

### Fachzeitschriften

#### ■ Textilforum

Verlag Textil-Forum-Service/B. Sterk  
Friedenstraße 5  
30059 Hannover  
Tel.: 0511 | 817007  
Fax: 0511 | 813108  
E-Mail: tfs@ETN-net.org

#### ■ textilkunst

*Informationen für kreatives Gestalten*  
Verlag M. & H. Schaper  
Presse und Dienstleistungsgesellschaft mbh &  
Co. KG  
Postfach 16 42  
31046 Alfeld  
Tel.: 05181 | 8009-0  
Fax: 05181 | 8009-33  
E-Mail: info@p-d-ges.de  
ISSN 0934-3342

### Literatur

#### Textil allgemein

- Alois Kießling/Max Matthes  
Textil-Fachwörterbuch  
Schiele & Schön 1993, 5. Auflage  
ISBN-EAN 978-3794905461
- Völker/Brückner  
Von der Faser zum Stoff  
Handwerk + Technik 2009  
34. überarbeitete Auflage  
ISBN-EAN 978-358-051127
- Anton Schenek  
Naturfaser-Lexikon  
Deutscher Fachverlag  
ISBN 978-3-87150-638-3
- Alfons Hofer  
Stoffe 1  
Rohstoffe: Fasern, Garne und Effekte  
Deutscher Fachverlag 1999, 8. Auflage  
ISBN-EAN 978-3871506710

- Anton Schenek  
Lexikon der Garne und Zwirne  
Deutscher Fachverlag  
ISBN 978-3-87150-810-3

#### Weitere Publikationen bei:

- Spezialverlag für Textilbücher  
Barbara-Fay-Verlag  
Am Goosberg 2  
24340 Gammelby  
Tel.: 0049 | 435-82140  
Fax: 0049 | 4351-87-217  
[www.barbara-fay.de](http://www.barbara-fay.de)
- Haupt Verlag AG  
Falkenplatz 14  
Postfach  
CH-3001 Bern  
Tel.: 031 | 309-09-00  
E-Mail: verlag@haupt.ch  
[www.haupt.ch](http://www.haupt.ch)
- Gunilla Paetau Sjöberg  
Filzen: Alte Tradition – modernes Handwerk  
ISBN 978-3-06166-5  
Haupt Verlag  
[www.haupt.ch](http://www.haupt.ch)
- – Im Filz getragen  
– Vom Filz behütet  
– Filz – Was ist das?  
Eigenverlag Bruno Bujak, Düsseldorf  
[www.filzwalker-bruno.de](http://www.filzwalker-bruno.de)
- Mary E. Burkett  
The Art of the Felt Maker (Er.J. 1979)  
Deutsch: Die Kunst des Filzens  
Bischofberger AG, Chur  
ISBN 3-905174 12 X

#### Filzen

■ Marlène Lang  
 Filzkunst: Tradition und Experiment  
 ISBN 3-258-06294-3  
 Haupt Verlag  
[www.haupt.ch](http://www.haupt.ch)

■ Beatriz Schaaf-Giesser  
 FilzFormFarbe  
 ISBN-10: 3-7725-2271-8  
 ISBN-13: 978-3-7725-2271-0  
 Verlag Freies Geistesleben  
[www.geistesleben.com](http://www.geistesleben.com)

■ Charlotte Buch  
 Filt tøj og ting  
 ISBN 978-87-7905-939-9  
 Forlaget Klematis A/S  
[www.klematis.dk](http://www.klematis.dk)

### Klöppeln

■ Deutscher Klöppelverband e. V. (DKV)  
 Geschäftsstelle  
 Zweibrücken 40  
 52531 Übach-Palenberg  
 Tel.: 0049 (0)2451 | 49985  
 Fax: 0049 (0)2451 | 49986  
 E-Mail: [info@deutscher-kloepfelverband.de](mailto:info@deutscher-kloepfelverband.de)  
[www.deutscher-kloepfelverband.de](http://www.deutscher-kloepfelverband.de)

### Einige Auswahlpublikationen des DKV:

- Lehrordner (nicht nur für Kinder) Teil 1 bis 4 über Allgemeines, Bänderspitze, Torchon-Spitze, Cluny-Spitze und verschiedene Techniken  
 Teil 1, ISBN-13: 978-3-934210-80-6  
 Teil 2, ISBN-13: 978-3-934210-37-0  
 Teil 3, ISBN-13: 978-3-934210-72-1  
 Teil 4, ISBN-13: 978-3-934210-87-5
- Torchon-Spitzen-Technik, 2006  
 ISBN-13: 978-3-934210-44-9
- Guipure- und Cluny-Spitzen, 2002  
 ISBN-13: 978-3-934210-31-7

■ Geklöppelte Metallspitzen, 1994  
 ISBN 978-3-934210-04-2

■ Liebenauer Point de Lille-Spitzen, 1998  
 ISBN 978-3-934210-03-1

■ Flandrische Spitze im Aufbruch  
 ISBN-13: 978-3-934210-76-9

■ Point de Lille-Spitzen aus dem Erzgebirge, 1995  
 ISBN 978-3-934210-06-6

■ Alte flandrische Spitzen, 1998  
 ISBN 978-3-934210-5-5

■ Ecken zu Point de Lille-Spitzen aus Liebenau und dem Erzgebirge, 1996\*  
 ISBN 978-3-934210-09-0

■ Mailänder Spitze auf neuen Wegen  
 ISBN-13: 978-3-934210-82-0

■ Bänderspitze im Vergleich, 1999\*  
 ISBN-13: 978-3-934210-21-X

■ Moderne Gründe  
 ISBN 978-3-934210-89-9, Ausgabe 2013

### Weitere Publikationen bei:

■ Forum alte Spitze GbR  
 Marianne Stang  
 Am Tomberg 16  
 52531 Übach-Palenberg  
 Tel.: 0049 (0)2451 | 42-771  
 E-Mail: [Marianne.stang@t-online.de](mailto:Marianne.stang@t-online.de)  
[www.forum-alte-spitze.de](http://www.forum-alte-spitze.de)

■ Klöppel-Kurse-Verlag  
 Martina Wolter-Kampmann  
 Bergstraße 49  
 58739 Wickede (Ruhr)  
 Tel.: 02377 | 2428 oder 913-73  
 E-Mail: [info@wolter-kampmann.de](mailto:info@wolter-kampmann.de)  
[www.wolter-kampmann.de](http://www.wolter-kampmann.de)

\* Diese Bücher sind nur antiquarisch erhältlich ([www.zvab.com](http://www.zvab.com)).



■ Ulrike Voelcker  
Everstalstraße 86  
44894 Bochum  
Tel.: 0234 | 264-174

### Sticken/Paramentik

- Friedrich Schöner/Klaus Freier  
Stickerei-Techniken  
Fachbuch der Hand- und Maschinenstickerei  
VEB Fachbuchverlag Leipzig\*
- Textil – Kunst – Kirche  
Paramente und textile Kunst im kirchlichen Raum  
Justus von Liebig Verlag, Darmstadt  
ISBN 978-3-87390-319-7
- Marie-Noelle Bayard  
Weißstickerei  
Haupt Verlag  
ISBN 978-3-258-07269-2
- Vom Schmuck der heiligen Orte  
– Evangelische Paramentik –  
Evangelische Verlagsanstalt Leipzig  
ISBN 978-3-374-02645-6
- Mit Nadel und Faden  
Kulturgeschichte der klassischen Handarbeiten  
Sticken, Stricken, Häkeln  
Heidenheimer Verlagsanstalt  
ISBN 3451216086
- Das Stickereiwerk  
Kunstgeschichte der Stickerei  
Ernst Wasmuth Verlag Tübingen\*
- Therese Dillmont  
Enzyklopädie der weiblichen Handarbeiten  
Reprint der Originalausgabe Dornbach 1893\*
- Das Textilwerk  
Gewebe von der Spätantike bis zur zum 19. Jh.  
Ernst Wasmuth Verlag Tübingen\*

### Stricken

- Walter Holthaus  
Maschen-Lexikon  
Deutscher Fachbuchverlag  
ISBN 978-3-87150-989-3
- Hanne Barth  
Arbeitsbuch Maschinenstricken  
Verlag: Barth, Hannelore (3. Auflage 1997)  
ISBN-10: 3980458709
- Ines Wünsch  
Lexikon Wirkerei und Strickerei  
Deutscher Fachbuchverlag  
ISBN 978-3-87150-909-4
- Ruth Lee  
Verstrickt  
Haupt Verlag  
ISBN 978-3-258-07303-3
- Klaus P. Weber/Marcus Weber  
Wirkerei und Strickerei  
Melliand, Heidelberg  
ISBN-10 3-87529-020-8

### Weben/Posamentieren

- Erika Arndt  
Handbuch Weben  
Haupt Verlag 2006  
ISBN-EAN 978-3258069937\*
- Ursula Kircher  
Am Webstuhl mit vier Schäften  
Kircher 1979  
ISBN-EAN 978-3921398050
- Laila Lundell  
Das große Webbuch  
Haupt Verlag 1987  
ISBN-EAN 978-3258027470\*

\* Diese Bücher sind nur antiquarisch erhältlich ([www.zvab.com](http://www.zvab.com)).

- Thomas Meyer zur Capellen  
Lexikon der Gewebe  
Deutscher Fachverlag 2011  
ISBN-EAN 978-3866412583

### Bindungslehre

- Franz Köhler/Autorenkollektiv  
Grundlagen der Gewebetechnik  
2. erweiterte Auflage\*  
VEB Fachbuchverlag Leipzig
- Regula Buff  
Bindungslehre – Ein Webmusterbuch  
Publikation Digital; 2. Auflage, Nov. 2009  
ISBN-EAN 978-3-9523559-1-6
- Franz Donat  
Methodik der Bindungslehre, Dekomposition  
und Kalkulation  
Hartleben's Verlag 1908  
3. umgearbeitete Auflage\*
- Ursina Arn-Grischott  
Doppelgewebe in der Handweberei  
Haupt Verlag 1997  
ISBN-EAN 978-3258056067\*
- Martin Kienbaum  
Bindungstechnik der Gewebe, Band 1  
Einflächige Schaftgewebe  
Schiele & Schön, 3. Auflage 1999  
ISBN-EAN 978-3794906307
- Martin Kienbaum  
Bindungstechnik der Gewebe, Band 2  
Verstärkte und mehrflächige Schaftgewebe  
Schiele & Schön 1990  
ISBN-EAN 978-3794904990
- Martin Kienbaum  
Bindungstechnik der Gewebe, Band 3  
Drehergewebe, Faltengewebe, Florgewebe  
und Jacquardgewebe  
Schiele & Schön 1996  
ISBN-EAN 978-3794906079\*
- Sharon Alderman  
Mastering Weave Structures  
Interweave Press 2009, TB  
ISBN-EAN 978-1596681378
- Ann Sutton  
Bindungen zum Handweben  
Haupt Verlag 1987  
ISBN-EAN 978-325803844\*
- Ann Richards  
Weaving Textiles That Shape Themselves  
Crowood Press 2012  
ISBN-EAN 978-1847973191

### Gestaltung

- Johannes Itten  
Kunst der Farbe, Studienausgabe  
Englisch Verlag, Neuauflage 2010  
ISBN-EAN 978-3862301614
- Ann Sutton/Diane Sheehan  
Faszination Weben  
Haupt Verlag 1990  
ISBN-EAN 978-3258042008\*
- Harald Küppers  
Farbe verstehen und beherrschen  
Dumont 2004  
ISBN-EAN 978-3832174347

---

\* Diese Bücher sind nur antiquarisch erhältlich ([www.zvab.com](http://www.zvab.com)).

## 5.11 Adressen

### ■ Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
Tel.: 030 | 20619-0  
[www.zdh.de](http://www.zdh.de)

### ■ IG Metall-Vorstand

Wilhelm-Leuschner-Straße 79  
60329 Frankfurt  
Tel.: 069 | 6693-0  
[www.igmetall.de](http://www.igmetall.de)

### ■ Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn  
Postanschrift:  
Postfach 20 12 64  
53142 Bonn  
Tel.: 0228 | 107-0  
[www.bibb.de](http://www.bibb.de)

### ■ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstraße 2  
53175 Bonn  
Postanschrift:  
53170 Bonn  
Tel.: 0228 | 9957-0  
[www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

### ■ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Scharnhorststraße 34–37  
10115 Berlin  
Villemombler Straße 76  
53123 Bonn  
Tel.: 030 | 186150  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

### ■ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstraße 10  
10117 Berlin  
Tel.: 030 | 25418-0  
[www.kmk.org](http://www.kmk.org)

### ■ Deutscher Klöppelverband e.V.

Zweibrüggen 40  
52531 Übach-Palenberg  
Tel.: 02451 | 49985  
[www.deutscher-kloepfelverband.de](http://www.deutscher-kloepfelverband.de)

### ■ Filz-Netzwerk e.V.

[www.filznetzwerk.de](http://www.filznetzwerk.de)

### ■ Verein weben+ e.V.

Geschäftsstelle Kukate 2  
29496 Waddeweitz  
[www.webenplus.de](http://www.webenplus.de)

### ■ Deutsche Stickgilde e.V.

Länderweg 5  
60599 Frankfurt/Main  
[www.deutsche-stickgilde.de](http://www.deutsche-stickgilde.de)

### ■ Marienberger Vereinigung für evangelische Paramentik e.V.

[www.marienberger-vereinigung.de](http://www.marienberger-vereinigung.de)

### ■ Berufsschule

BSZ e.o. plauen  
Uferstraße 8  
08527 Plauen  
Tel.: 03741 | 291-2100

### Landesinnungen:

#### ■ Textilgestalter-Innung für Oberbayern und Niederbayern

c/o Münchener Stickerei Pötzl GmbH  
Herrn Oliver Pötzl  
Hofbrunnstraße 77  
81477 München  
Tel.: 08036 | 2189  
E-Mail: [innung@lichtteppich.de](mailto:innung@lichtteppich.de)

#### ■ Textilgestalter-Innung Norddeutschland

Kreishandwerkerschaft Lüneburger Heide  
Stadtkoppel 10  
21337 Lüneburg  
Tel.: 04131 | 7361-0  
E-Mail: [kh@handwerk-lueneburgerheide.de](mailto:kh@handwerk-lueneburgerheide.de)

## 5.12 Bildnachweis

Die in dieser Broschüre benutzten Abbildungen und Bilder wurden mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt von:

- Frau Elvira Altdorf, Filzdesign el.vira, Übach-Palenberg
- Frau Sigrid Bannier, BANNIER FILZ, Albessen
- Frau Kirsten Brinckmann, KIMALA, Hamburg
- Deutscher Klöppelverband e. V., Übach-Palenberg
- Herr Christoph Erhardt, Transparenz & Dichte, Roetgen
- Frau Monika Franz, Graefe90 Strickdesign, Berlin
- Frau Marie-Luise Frey-Jansen, Textilwerkstatt am Elisabethenstift gGmbH Paramente-Textilkunst, Darmstadt
- Herr Tobias Gattermann, Die Posamenten-Manufaktur, München
- Frau Christiane Graf, MODANOVA Strickdesign, München
- Herr Jan Krüger, Fotostudio Hamburg
- Herr Christoph Michel, Fotograf, München
- Frau Inge Seelig, Werkhof Kukate, Waddeweitz
- Frau Maria Steur, Sachsenheim
- Frau Leonie Wiedenhoff, Grafik-Design, Fotografin, Rosenheim
- Frau Carmen-Maria Zwislperger, Jaeschke & Zwislperger Fahnenstickerei, Engelsberg

Die Bildnachweise der auf der CD-ROM befindlichen Abbildungen sind dort unter den jeweiligen Abbildungen zu finden.

## TEXTILGESTALTER/TEXTILGESTALTERIN IM HANDWERK

Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Diese Veröffentlichung entstand in Zusammenarbeit mit:

